

Haushaltsplan 2026



Table Briefings

Vorbemerkung

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2026 wurde gemäß § 71a Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) vom Vorstand der Bundesagentur durch Beschluss vom 16. Oktober 2025 aufgestellt und gemäß § 71a Abs. 1 Satz 2 SGB IV vom Verwaltungsrat der Bundesagentur durch Beschluss vom 7. November 2025 festgestellt.

Table Briefings

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung Haushaltsplan 2026	1
Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung	2
Übersicht Gesamtfinanzvolumen	3
Haushaltsübersicht Ausgabemittel	4
Haushaltsübersicht Verpflichtungsermächtigungen	6
Finanzierungsübersicht	7
Übersichten und Tabellen zu einzelnen Zweckbestimmungen des Haushaltsplanes	8
ÜBERGREIFENDE HAUSHALTSVERMERKE	15
KAPITEL 1	17
Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben	
Beiträge und Umlagen	18
Verwaltungseinnahmen	20
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	25
Besondere Finanzierungseinnahmen	34
Besondere Finanzierungsausgaben	37
KAPITEL 2	41
Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV	
Zuweisungen und Zuschüsse	41
Einzelleistungen	42
KAPITEL 3	51
Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben	
Zuweisungen und Zuschüsse	51
Investitionen	71
Titelgruppe 01	72
Gesondert refinanzierte Ausgaben	
KAPITEL 4	79
Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit, bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger sowie Aufwendungsersatz nach § 459 SGB III	
Zuweisungen und Zuschüsse	79

KAPITEL 5	85
Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugs- kostenvergütungen	
Personalausgaben	92
Sächliche Verwaltungsausgaben	102
Zuweisungen und Zuschüsse	115
Investitionen	118
KAPITEL 6	125
Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überört- liche Aufgaben SGB II (üKo)	
Personalausgaben	129
Sächliche Verwaltungsausgaben	135
ANLAGEN	
Anlage 1	139
Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 - Institutionelle Förde- rung	
Anlage 2	141
Personalhaushalt	
Anlage 3 zu Kapitel 5 Titel 711 01	175
Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	
Anlage 4 zu Kapitel 5 Titel 712 01	177
Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall	
Anlage 5 zu Kapitel 5 Titel 812 01	179
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	
ANHANG	
Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundes- agentur für Arbeit“	181

Kurzfassung Haushaltsplan 2026

- 1 -

Ist 2024, Soll 2025 und voraus. Ist 2025 nach der Gliederung des Haushaltsplans 2026
Gesamtwirtschaftliche Eckwerte vom 08.10.2025

Beträge in TEUR

	Ist 2024	Soll 2025	Voraus. Ist 2025	Soll 2026
Einnahmen - Kapitel 1	44.608.921	46.463.797	47.576.428	49.226.912
Beiträge	38.094.954	39.378.000	39.764.000	41.121.000
Verwaltungskostenerstattungen SGB II	4.032.307	4.168.733	4.209.950	4.334.684
dar.: Dienstleistungen SGB II im Kap. 5	834.606	770.850	834.950	870.900
Winterbeschäftigungs-Umlage	515.481	503.000	494.000	511.000
Umlage für das Insolvenzgeld	781.588	1.339.000	2.009.000	2.077.000
Erstattungen und Verwaltugseinnahmen	1.184.591	1.075.064	1.099.478	1.183.228
Verwaltungskostenerstattungen	673.974	678.025	745.240	828.063
Mittel aus der Ausgleichsabgabe	154.084	144.500	145.400	155.000
Zinsen und Erträge	132.758	55.100	46.600	39.250
Verwaltungseinnahmen u. sonstige Einnahmen	223.775	197.439	162.238	160.915
Ausgaben	45.214.388	47.795.522	52.811.422	52.600.459
dar. Aktive Arbeitsförderung (Summe Kapitel 2 und 3)	10.357.967	12.046.500	12.253.469	13.008.125
dar. Weiterbildungsförderung (Kap. 2 und 3, ohne Reha)	2.475.349	3.358.000	3.428.000	4.119.000
Kapitel 2¹⁾	3.232.557	4.025.100	3.950.000	4.495.000
Dezentrales Budget	3.230.499	4.020.000	3.945.000	4.490.000
dar. Weiterbildungsbudget	1.902.069	2.568.000	2.633.000	3.105.000
dar. Weiterbildung Beschäftigter	892.581	998.000	1.400.000	1.519.000
Aktivierung und berufliche Eingliederung § 45 SGB III	379.461	415.000	390.000	402.000
Eingliederungszuschüsse	246.802	305.000	230.000	317.000
Assistierte Ausbildung	89.044	97.000	85.000	88.000
Zentr. Ansätze (insbes. Jugendwohnheimförderung)	2.058	5.100	5.000	5.000
Kapitel 3	7.125.410	8.021.400	8.303.469	8.513.125
Förderung der Berufsausbildung	413.297	626.400	475.400	575.200
Berufsausbildungsbeihilfe und BAB-Zweitausbildung	188.339	214.400	196.400	217.200
Maßnahmekosten bvB	212.986	235.000	219.000	242.000
Außerbetriebliche Berufsausbildung BaE ab 01.08.2024	11.972	177.000	60.000	116.000
Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben	2.862.681	3.069.000	3.115.357	3.294.000
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	1.445.176	1.523.000	1.735.000	1.708.000
Erwerb eines Berufsabschlusses	573.280	790.000	795.000	1.014.000
Leistungen bei konjunktureller Kurzarbeit	704.539	783.000	993.500	618.000
Kurzarbeitergeld (Kug)	725.844	783.000	998.000	618.000
Erstattung SV-Beiträge	-21.305	0	-4.500	0
Leistungen bei saisonaler Kurzarbeit	401.595	419.000	375.000	410.000
Transferleistungen	163.260	210.000	275.000	310.000
Vermittlungsgutscheine	1.814	3.000	1.600	2.200
Gesondert refinanzierte Ausgaben	557.192	594.600	534.803	578.225
dar. Förderung ganzjähriger Beschäftigung	453.157	470.000	433.000	465.000
Wintergeld	155.143	161.000	147.000	160.000
SV-Erstattung bei Saison-Kug (umlagefin.)	298.014	309.000	286.000	305.000
Förderung schwerbehinderter Menschen	100.757	120.000	99.300	110.000
Sonstiges im Kapitel 3 (insbesondere HSA, Inst. Förd.)	2.578	3.400	2.809	3.500
Kapitel 4	23.958.823	24.001.000	29.056.000	27.398.000
Aufwendersersatz Übergang FbW/Reha		361.000	361.000	87.000
Erstattungen an die RV und PV	148.696	155.000	150.000	154.000
Arbeitslosengeld / Erst. an ausl. Vers.-träger	22.197.373	22.185.000	26.695.000	25.657.000
Insolvenzgeld	1.612.754	1.300.000	1.850.000	1.500.000
Verwaltung (Kapitel 5 und 6)	10.897.598	11.748.022	11.501.953	12.194.334
nachrichtlich: Finanzierungsbeteiligung Dritter ²⁾ für	4.706.281	4.876.282	4.964.272	5.162.747
Familienkasse (und weitere Auftragsangelegenheiten)	673.974	678.025	745.240	828.063
Aufgabenwahrnehmung sowie Dienstleistungen SGB II	4.032.307	4.168.733	4.209.950	4.334.684
Verwaltungsdigitalisierung und Weiterbildungsportal	0	29.524	9.082	0
Kapitel 5	7.714.933	8.372.288	8.195.414	8.750.227
Einzugskostenvergütung	480.176	480.177	480.177	480.180
Verwaltung BA und Dienstleistungen SGB II	7.234.757	7.892.111	7.715.237	8.270.047
Personalausgaben (einschl. Amtshilfe)	5.589.108	6.042.780	5.933.696	6.327.807
Unmittelbare Personalausgaben	4.657.078	5.081.860	4.972.694	5.366.057
Mittelbare Personalausgaben	67.340	76.120	76.202	75.050
Zuführung zum Versorgungsfonds der BA	864.690	884.800	884.800	886.700
Übrige Verwaltungsausgaben (ohne Amtshilfe)	1.645.649	1.849.331	1.781.541	1.942.240
Infrastruktur	582.157	660.110	620.042	660.110
Informationstechnik	805.028	886.200	886.200	992.000
Sonstige Sachausgaben	258.464	303.021	275.299	290.130
Kapitel 6	3.182.665	3.375.734	3.306.539	3.444.107
Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II ³⁾	3.175.029	3.364.477	3.295.282	3.411.022
dar. Zuführung zum Versorgungsfonds der BA	71.707	73.700	73.700	61.700
Überörtliche Aufgaben SGB II (üKo - ohne Personal) ⁴⁾	7.636	11.257	11.257	33.085
dar. Informationstechnik	0	0	0	2.600
Finanzierungssaldo	-605.467	-1.331.725	-5.234.994	-3.373.547
Zuführung (+) / Entnahme (-) umlagefinanzierte Rücklagen	-741.082	55.186	195.521	596.959
Zuführung (+) / Entnahme (-) allgemeine Rücklagen	135.615	-1.386.911	-3.181.267	0
Tilgung Bundesdarlehen (+) / Darlehensaufnahme (-)	0	0	-2.249.248	-3.970.506

¹⁾ Sollwerte innerhalb des Eingliederungstitels sind kalkulatorische Planungsgrößen und dienen lediglich der Orientierung.

²⁾ in Höhe der Erstattungen (Kapitel 1)

³⁾ Personalausgaben in SGB II-spezifischen Org.-einheiten (z.B.gemeinsame Einrichtungen, SGB II - spezifische Org.-einheiten in den Regionaldirektionen)

⁴⁾ üKo: Ausgaben im Rahmen der Wahrnehmung überörtlicher Verwaltungsaufgaben SGB II durch die BA

Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung

	Einschätzung vom Oktober 2025		Ist 2024
	2026	für 2025	
Bruttoinlandsprodukt (real)	+ 1,3 %	+ 0,2 %	- 0,5 %
Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer (Inlandskonzept)	+ 3,3 %	+ 3,6 %	+ 5,2 %
Arbeitnehmer (Inlandskonzept)	+ 0,1 %	+ 0,1 %	+ 0,3 %
Arbeitslose	2.902.000	2.942.000	2.787.000

Beiträge zur Arbeitsförderung

Beiträge in TEUR; Jahresbeitrag in EUR

	2026	Soll	Ist
		2025	2024
Versicherungspflichtige in Personen	33.485.000	33.558.000	33.452.000
x Jahresbeitrag in EUR	1.203,36	1.150,17	1.115,82
= Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber	40.295.000	38.597.000	37.326.000
+ Sonstige / Freiwillige Beiträge	826.000	781.000	768.954
= Beiträge	41.121.000	39.378.000	38.094.954

Arbeitslosengeld

Leistungsempfängerquote in %; monatlicher Kopfsatz in EUR; Ansatz in TEUR

	2026	Soll	Ist
		2025	2024
Leistungsempfänger	929.000	852.000	894.899
x 12 x monatlicher Kopfsatz	2.297	2.165	2.063
= Ansatz	25.607.000	22.135.000	22.155.939
Leistungsempfänger-Quote	32,0	30,8	32,1

A. Übersicht Gesamtfinanzvolumen

Beträge in Mio. EUR

Der Haushaltsplan der BA umfasst nur einen Teil der Ausgaben, die über das Finanzsystem der BA abgewickelt werden. Weitere Ermächtigungen werden vom Bund, den Ländern und sonstigen Stellen zur Bewirtschaftung übertragen. In welcher Höhe dies jeweils für das Haushaltsplanungsjahr geschieht, steht zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts der BA im Regelfall nicht fest.

Auf Basis des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres 2024 ergeben sich folgende Finanzvolumina:

Ausgaben durch die BA	149.559,2	
davon: - Haushaltsmittel der BA	45.214,4	
- Haushaltsmittel Grundsicherung (Bund, Kommunen, Länder)	45.805,3	
- Sonstige Haushaltsmittel des Bundes	57.465,8	
darunter: Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz	57.389,2 *)	
- Finanzmittel der Länder und sonstiger Stellen (ohne Grundsicherung)	16,3	
- Ausgaben aus dem Versorgungsfonds der BA	1.073,9	
davon: Anlage der erhaltenen Zuweisungen und der sonstigen Einnahmen des Versorgungsfonds	400,9	
Versorgungsausgaben der BA (insb. Versorgungsbezüge und Beihilfen)	673,0	

*) Ausgaben für steuerrechtliches Kindergeld durch die Familienkasse gehen im Bundeshaushalt zu Lasten der Einnahmезweckbestimmung Lohnsteuer (Kapitel 6001 Titel 011 01)

B. Haushaltsübersicht

Beträge in TEUR

(Aggregate nach haushaltsrechtlichen Vorgaben; eingeschränkte inhaltliche Vergleichbarkeit zur Haushaltskurzübersicht; vgl. a. S. 1)

Kapitel	Einnahmen	Beiträge und Umlagen	Verwaltungseinnahmen
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben	43.709.000	126.095
	Summe Haushaltsplan 2026	43.709.000	126.095
	Summe Haushaltsplan 2025	41.220.000	137.730
	gegenüber 2025 mehr / weniger (-)	2.489.000	-11.635

Kapitel	Ausgaben	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zuweisungen und Zuschüsse
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben			
2	Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV			4.495.000
3	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben			8.511.625
4	Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger sowie Aufwendungsersatz nach § 459 SGB III			27.398.000
5	Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen	6.316.807	1.800.520	482.400
6	Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)	3.411.022	33.085	
	Summe Haushaltsplan 2026	9.727.829	1.833.605	40.887.025
	Summe Haushaltsplan 2025	9.393.057	1.733.528	36.527.537
	gegenüber 2025 mehr / weniger (-)	334.772	100.077	4.359.488

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	Besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen 2026	Summe Einnahmen 2025	Gegenüber 2025 mehr / weniger (-)
5.391.817	3.970.506	53.197.418	47.850.708	5.346.710
5.391.817	3.970.506			
5.106.067	1.386.911			
285.750	2.583.595			
Investitionen	Besondere Finanzierungsausgaben	Summe Ausgaben 2026	Summe Ausgaben 2025	Gegenüber 2025 mehr / weniger (-)
	596.959	596.959	55.186	541.773
		4.495.000	4.025.100	469.900
1.500		8.513.125	8.021.400	491.725
		27.398.000	24.001.000	3.397.000
150.500		8.750.227	8.372.288	377.939
		3.444.107	3.375.734	68.373
152.000	596.959	53.197.418	47.850.708	5.346.710
141.400	55.186			
10.600	541.773			

C. Haushaltsübersicht - Verpflichtungsermächtigungen -
 Beträge in TEUR

Kapitel / Titel	Zweckbestimmung	Ausgabe- soll 2026	Erläuterung: davon fällig					in künftigen Haushalts- jahren
			a) Bis 31.12.2024 eingegangene Verpflichtungen, fällig ab 2026	2026	2027	2028	2029	
			b) VE 2025, fällig ab 2026					
			c) VE 2026, fällig ab 2027					
Gesamt		12.577.125	a) 2.662.755	1.992.378	627.712	41.091	1.253	321
			b) 3.811.100	2.336.000				1.475.100
			c) 4.008.400		2.474.610			1.533.790
Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV								
2 / 685 11	Eingliederungstitel	4.495.000	a) 791.033	580.004	202.983	7.831	211	4
			b) 2.817.000	1.811.000				1.006.000
			c) 3.147.000		2.023.000			1.124.000
Aktive Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben								
3 / 681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen	7.905.200	a) 1.813.608	1.372.752	409.934	30.541	373	8
			b) 649.900	367.200				282.700
			c) 525.380		300.690			224.690
3 / 683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen	22.000	a) 12.078	8.332	3.438	300	7	
			b) 24.000	14.000				10.000
			c) 25.000		14.000			11.000
3 / 893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung	1.500	a)					
			b) 300	300				
			c) 20		20			
3 / 681 14	Programmausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU	3.200	a)					
			b) 800	800				
			c) 700		700			
3 / 683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	25	a) 45.800	31.053	11.358	2.418	662	308
			b) 110.000	65.000				45.000
			c) 105.000		60.000			45.000
Investitionen im Rahmen der Verwaltung								
5 / 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	30.000	a)					
			b) 21.000	16.200				4.800
			c) 28.700		14.800			13.900
5 / 712 01	Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall	24.500	a)					
			b) 127.200	33.200				94.000
			c) 111.100		33.900			77.200
5 / 811 01	Erwerb von Fahrzeugen	200	a)					
			b) 200	200				
			c) 200		200			
5 / 812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	12.000	a)					
			b) 7.700	5.100				2.600
			c) 12.300		4.300			8.000
5 / 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	83.500	a) 237	237				
			b) 53.000	23.000				30.000
			c) 53.000		23.000			30.000

D. Finanzierungsübersicht

Beträge in TEUR

	Soll 2025	Soll 2026	Veränderung absolut
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
Einnahmen - ohne Finanzierung ¹⁾	46.463.797	49.226.912	2.763.115
Ausgaben - ohne Finanzierung ²⁾	47.795.522	52.600.459	4.804.937
Finanzierungssaldo	-1.331.725	-3.373.547	-2.041.822
Ausgleich des Finanzierungssaldos			
Umlagefinanzierte Rücklagen			
Zuführung an die Insolvenzgeldrücklage	14.942	555.577	
Zuführung an die Winterbeschäftigungsrücklage	40.244	41.382	
Entnahme aus der Insolvenzgeldrücklage	0	0	
Entnahme aus der Winterbeschäftigungsrücklage	0	0	
Entnahmen aus den Rücklagen			
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	1.386.911	0	
Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	
Rückzahlung von Bundesdarlehen			
	0	0	
Zuführungen an die Rücklagen			
Zuführung an die allgemeine Rücklage	0	0	
Zuführung an die Eingliederungsrücklage	0	0	
Liquiditätshilfen des Bundes zum Haushaltsausgleich			
Einnahmen aus Bundeszuschuss	0	0	
Einnahmen aus Bundesdarlehen	0	3.970.506	
Summe Finanzierungsausgleich	1.331.725	3.373.547	
Schlussaldo	0	0	

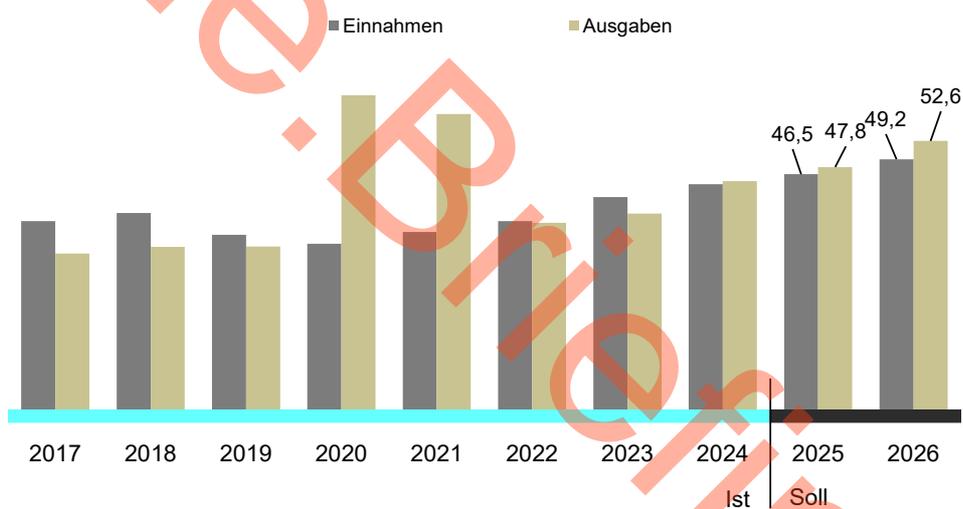
¹⁾ ohne Kapitel 1 Titel 359 01, 359 02, 359 03, 359 04 und 311 99

²⁾ ohne Kapitel 1 Titel 919 01, 919 02, 919 03, 919 04 und 581 99

Abschlussergebnisse der Haushalte der BA

Beträge in Mrd. EUR; Beitragssätze in %
2017 .. 2026

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Ist 2024	Soll 2025	Soll 2026
Beitragssatz	3,0	3,0	2,5	2,4	2,4	2,4	2,6	2,6	2,6	2,6
Einnahmen	37,8	39,3	35,3	33,7	35,8	37,8	42,2	44,6	46,5	49,2
Ausgaben	31,9	33,1	33,2	61,0	57,6	37,5	39,2	45,2	47,8	52,6
Überschuss / Fehlbetrag	6,0	6,2	2,1	-27,3	-21,7	0,3	3,0	-0,6	-1,3	-3,4

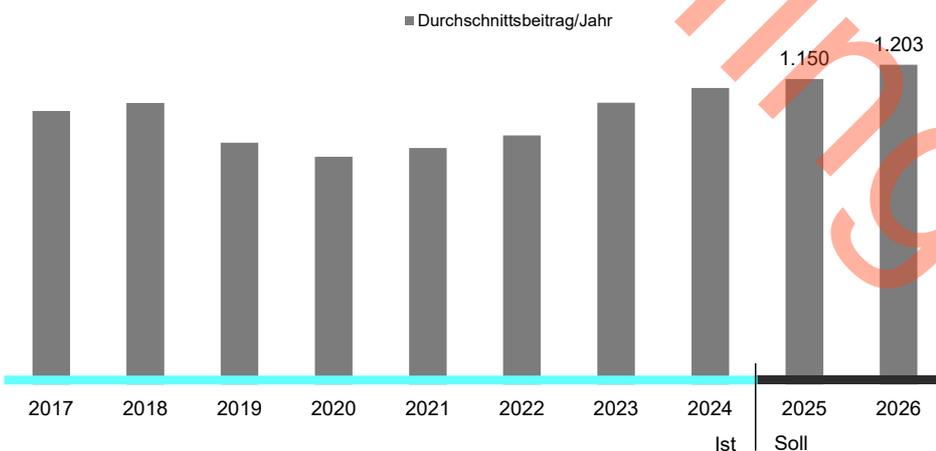
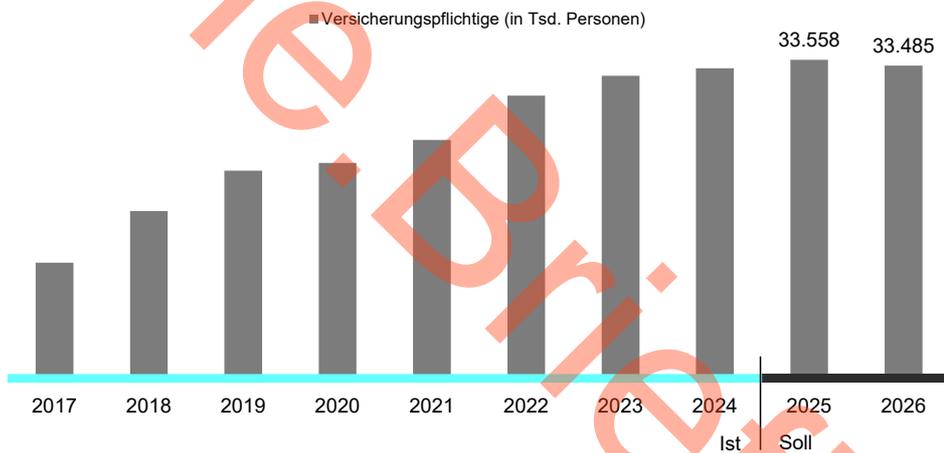


Alle Beträge ohne Besondere Finanzierungseinnahmen und ohne Besondere Finanzierungsausgaben (Entnahmen aus / Zuführungen in Rücklagen, Liquiditätshilfen des Bundes).

Versicherungspflichtige und jährlicher Durchschnittsbeitrag je Versicherungspflichtigen

Beiträge in EUR / Jahr
2017 .. 2026

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Ist 2024	Soll 2025	Soll 2026
Versicherungspflichtige (in Tsd.)	31.007	31.657	32.166	32.263	32.551	33.107	33.358	33.452	33.558	33.485
Veränderung zum Vorjahr										
absolut	611	650	509	97	288	556	251	94	106	-73
in %	2,0	2,1	1,6	0,3	0,9	1,7	0,8	0,3	0,3	-0,2
Beitragssatz in %	3,0	3,0	2,5	2,4	2,4	2,4	2,6	2,6	2,6	2,6
Durchschnittsbeitrag / Jahr	1.029	1.060	911	858	890	937	1.060	1.116	1.150	1.203
Veränderung zum Vorjahr										
absolut	22	31	-150	-53	32	47	123	56	34	53
in %	2,2	3,0	-14,1	-5,8	3,7	5,3	13,1	5,2	3,1	4,6



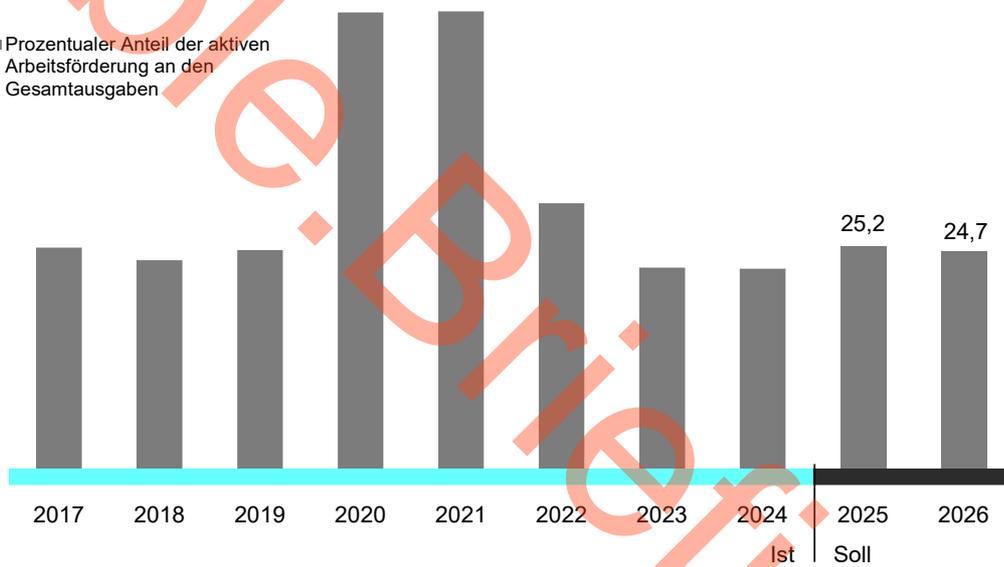
Anmerkung:
Die Graphik ist zur Veranschaulichung skaliert.

Anteil der aktiven Arbeitsförderung an den Gesamtausgaben

Beträge in Mrd. EUR
2017 .. 2026

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Ist 2024	Soll 2025	2026
Kapitel 2 und 3	8,0	7,9	8,2	30,3	28,6	11,2	9,0	10,4	12,0	13,0
in % an den Gesamtausgaben	25,1	23,8	24,8	49,6	49,7	29,7	23,0	22,9	25,2	24,7

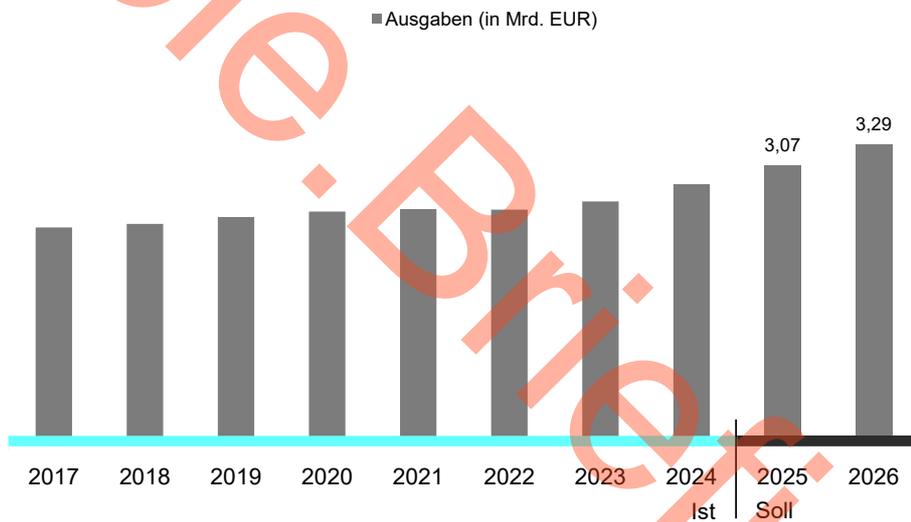
■ Prozentualer Anteil der aktiven
Arbeitsförderung an den
Gesamtausgaben



Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben

Beträge in Mrd. EUR
2017 .. 2026

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Ist 2024	Soll 2025	2026
Ausgaben	2,40	2,44	2,51	2,57	2,59	2,59	2,68	2,86	3,07	3,29
Veränderung zum Vorjahr										
absolut	0,07	0,05	0,04	0,07	0,03	-0,01	0,09	0,19	0,21	0,23
in %	3,1	2,1	1,6	3,0	1,1	-0,3	3,4	7,0	7,2	7,3



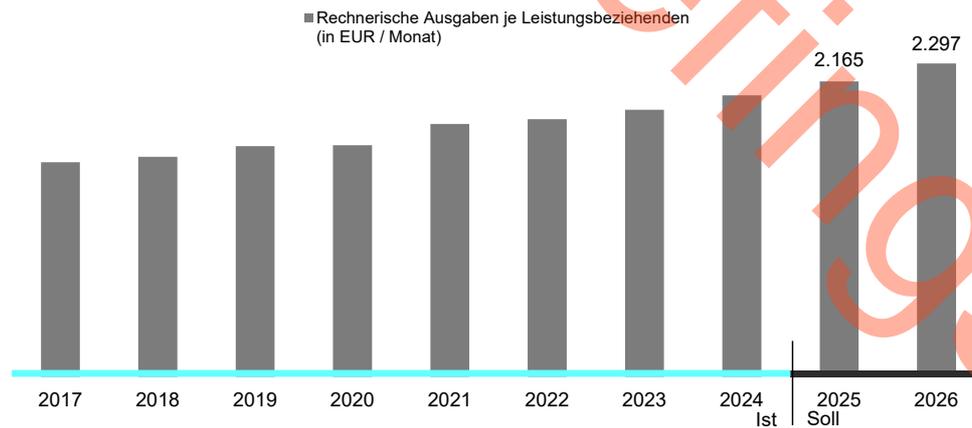
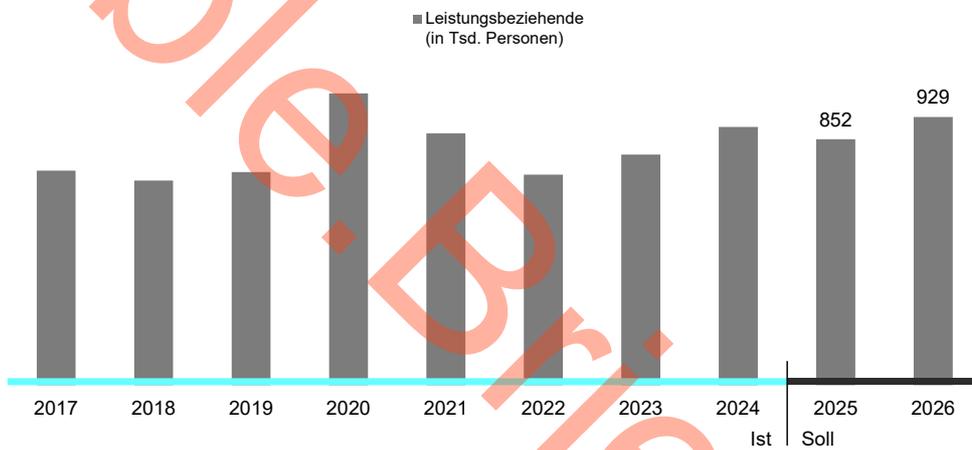
Anmerkung:
Ohne Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit

Abrechnungsrelevante Zahl von Leistungsbeziehenden im Jahresdurchschnitt;
Durchschnittliche Ausgaben je Leistungsbeziehenden im Monat

2017 .. 2026

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Ist 2024	Soll 2025	2026
Ausgaben (in Mrd. EUR)	14,0	13,7	15,0	20,6	19,4	16,5	18,8	22,2	22,1	25,6
Leistungsbeziehende (in Tsd. Personen)	743	709	739	1.011	873	730	799	895	852	929
Rechnerische Ausgaben je Leistungsbeziehenden (in EUR / Monat)	1.572	1.613	1.691	1.696	1.853	1.888	1.957	2.063	2.165	2.297



Anmerkung:
Ausgaben einschließlich Sozialversicherungsbeiträge.

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld (Kug) und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeber bei Kug (SV-Kug)

Beträge in Mio. EUR; Kurzarbeitende im Jahresdurchschnitt

2017 .. 2026

Ausgaben	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Ist	Soll	
								2024	2025	2026
Kurzarbeitergeld	89	60	157	12.576	12.120	2.272	500	726	783	618
Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge	-	-	-	9.491	8.097	953	-22	-21	-	-
zusammen	89	60	157	22.068	20.217	3.226	478	705	783	618
Kurzarbeitende (in Tsd. Personen)	24	25	60	2.847	1.744	337	147	210	240	150

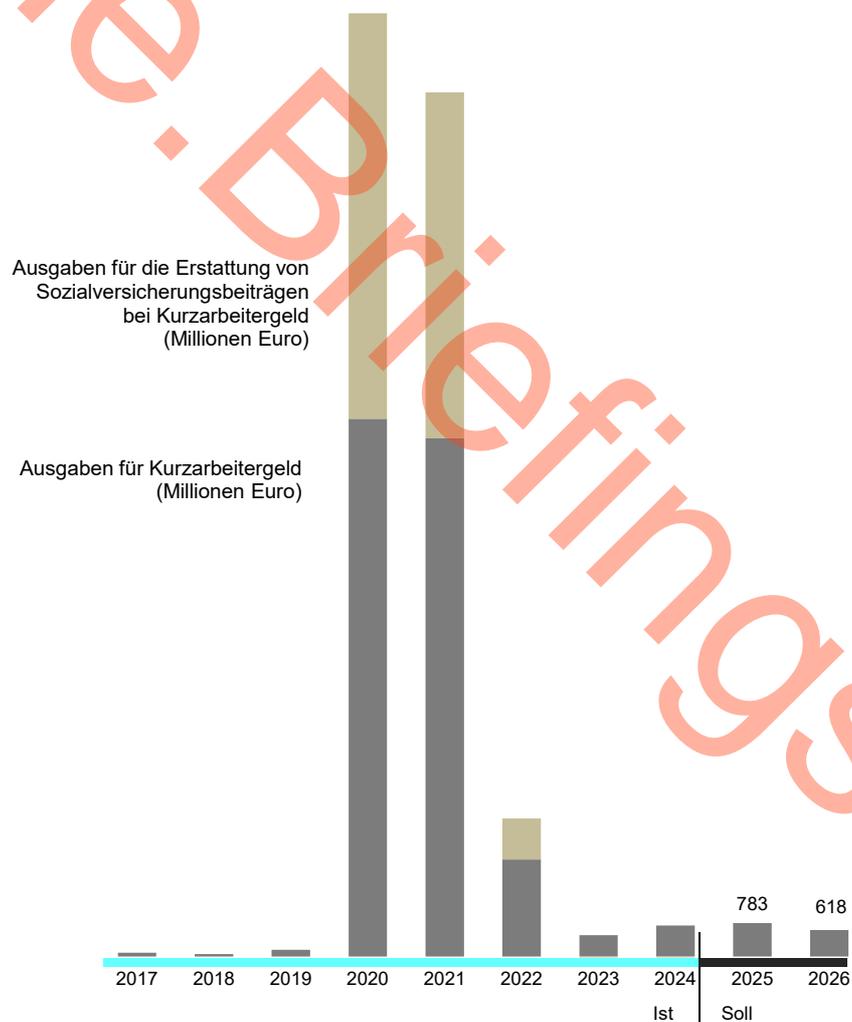


Table Briefings

Übergreifende Haushaltsvermerke

Kapitel 1 und 5

1. Mehreinnahmen im Kapitel 1 bei Titel

- 119 02 - Erstattungen für Forschungsarbeiten,
- 231 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund
- 231 05 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 5 durch den Bund,
- 231 07 - Beteiligung des Bundes an der Entwicklung eines Weiterbildungsportals,
- 233 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch zugelassene kommunale Träger (zkT) für Auftragsleistungen der BA sowie
- 261 01 - Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund -

dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01).

2. Mehreinnahmen im Kapitel 1 bei Titel

- 124 01 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 bei den Titeln
- 517 01 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume
- 518 01 - Mieten und Pachten,
- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall.

3. Mehreinnahmen im Kapitel 1 bei den Titeln

- 121 01 - Gewinnausschüttungen der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH sowie
- 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 bei den Titeln
- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall,
- 812 02 - Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik sowie
- 821 01 - Grunderwerb.

Kapitel 1 und 5 und 6

4. Mehreinnahmen im Kapitel 1 bei der **Erläuterung Nr. 1** oder bei der **Erläuterung Nr. 2** zu Titel

- 231 06 - Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Verwaltungsvorhaben der BA

dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01) und im Kapitel 6 (außer bei Titel 428 11).

Kapitel 1 und 6

5. Mehreinnahmen im Kapitel 1 bei Titel

- 231 04 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 6 durch den Bund
dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 6 (ausgenommen Titel 428 11).

Kapitel 1 und 5

6. Die im Kapitel 5 veranschlagten Ausgaben enthalten Anteile, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für die Gewährung von Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz **sowie für Projekte und Verwaltungsvorhaben der BA** aufgebracht und teilweise refinanziert werden.

Erstattungen des Bundes werden im Kapitel 1 vereinnahmt bei Titel

- 231 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund,
231 05 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 5 durch den Bund,
231 06 - Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Verwaltungsvorhaben der BA und

Erstattungen von zugelassenen kommunalen Trägern der Grundsicherung werden im Kapitel 1 vereinnahmt bei Titel

- 233 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch zugelassene kommunale Träger (zKT) für Auftragsleistungen der BA.

KAPITEL 1

Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben

Einnahmen

Haushaltsvermerke:

1. Rückzahlungen werden von den Einnahmen abgesetzt.
2. Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der BA fließt bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken nicht dem Titel
131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen, sondern den Ausgaben im Kapitel 5 bei Titel
821 01 - Grunderwerb
zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb Gegenstand desselben Kaufvertrages sind.
3. Aus den Einnahmen bei Titel
271 01 - Erstattungen der Europäischen Union
dürfen Ausgaben an die Partner der Programme der Europäischen Union geleistet werden.

Ausgaben

Haushaltsvermerke:

1. Unter den Voraussetzungen des § 364 Abs. 2 SGB III dürfen bei Titel
581 99 - Tilgung von Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich Mehrausgaben geleistet werden.
2. Unter den Voraussetzungen des § 366 Abs. 1 SGB III dürfen bei Titel
919 01 - Zuführung an die Rücklage Mehrausgaben geleistet werden.
3. Unter den Voraussetzungen des § 71c SGB IV dürfen bei Titel
919 02 - Zuführung an die Eingliederungsrücklage Mehrausgaben geleistet werden.
4. Unter den Voraussetzungen des § 366 Abs. 2 SGB III dürfen bei den Titeln
919 03 - Zuführung an die Insolvenzgeldrücklage sowie
919 04 - Zuführung an die Winterbeschäftigungsrücklage Mehrausgaben geleistet werden.

Beiträge und Umlagen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/099 01	Beiträge	41.121.000	39.378.000	38.094.954

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 28a, 341 - 353 SGB III

Der Beitragssatz beträgt seit dem 01. Januar 2023 2,6 Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage. Die Beiträge werden grundsätzlich von den versicherungspflichtigen Beschäftigten und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern je zur Hälfte getragen.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 40.295.000 TEUR
 Versicherungspflichtige: 33.485.000
 Jahresbeitrag je Versicherungspflichtige(n): 1.203,36 EUR
2. Sonstige Beiträge 768.000 TEUR
 - 2.1 Beiträge des Bundes für freiwillige Wehr- und Zivildienstleistende 3.200 TEUR
 - 2.2 Beiträge der Länder für Gefangene 25.000 TEUR
 - 2.3 Beiträge aus Entgeltersatzleistungen sowie für Erwerbsminderungsrenten 715.000 TEUR
 - 2.4 Beiträge für pflichtversicherte Pflegepersonen und Organspender(innen) 25.000 TEUR
 - 2.5 Beitragserstattungen, soweit sie nicht von den Einzugsstellen vorzunehmen sind -200 TEUR
3. Freiwillige Beiträge gemäß § 28a SGB III 58.000 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/099 02	Winterbeschäftigungs-Umlage	511.000	503.000	515.481

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - §§ 354 - 357 SGB III
- Winterbeschäftigungs-Verordnung (WinterbeschV)

Die Mittel für ergänzende Leistungen nach § 102 SGB III einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, werden von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie von den gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist, durch Umlage aufgebracht.

Umlagesatz: 2,0 Prozent der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte in Betrieben des Bauhauptgewerbes, 1,6 Prozent in Betrieben des Dachdeckerhandwerks, 1,85 Prozent in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaues sowie 1,9 Prozent in Betrieben des Gerüstbauerhandwerks.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/099 03	Umlage für das Insolvenz- geld	2.077.000	1.339.000	781.588

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- §§ 358 - 361 SGB III
 - Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber (InsoGeldEinzPV)

Die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes einschließlich der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung und der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie der Verwaltungs- und sonstigen Kosten werden nach §§ 358 – 361 SGB III durch eine monatliche Umlage von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern aufgebracht. Die Umlage wird nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts von den Einzugsstellen erhoben, zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen und an die BA weitergeleitet.

Der gesetzliche Umlagesatz wird durch § 360 SGB III festgelegt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist gemäß § 361 SGB III ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Umlage zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen und unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage jeweils für ein Kalenderjahr nach einem von § 360 SGB III abweichenden Umlagesatz erhoben wird. Ein niedrigerer Umlagesatz soll angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt.

Für das Jahr 2026 wird der gesetzliche Umlagesatz von 0,15 Prozent unterstellt.

M e h r , weil für das Jahr 2025 ursprünglich angedacht war, den gesetzlichen Umlagesatz von 0,15 Prozent vorübergehend auf 0,10 Prozent abzusenken. Eine Gesetzesänderung ist jedoch nicht erfolgt. Damit gilt seit 01.01.2025 der gesetzliche Umlagesatz in Höhe von 0,15 Prozent.

Verwaltungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/111 01	Gebühren, sonstige Entgelte	12.800	11.500	11.268

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen; § 29 Beschäftigungsverordnung (BeschV)
 - § 22 Bundesgebührengesetz (BGebG) i.V.m. der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMASBGebV)
 - § 66 SGB X i.V.m. § 19 Abs. 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG)

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | | |
|--|-----------------|--------|
| 1. Gebühren für die Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmern (TEUR) | | 6.462 |
| | (Vorjahr) | |
| - Neuanträge..... | 324 TEUR | |
| Anzahl: | 1.368 (1.600) | |
| Gebühr je Erteilung (EUR): | 237 (200) | |
| - Verlängerungen und Gewährleistungen | 38 TEUR | |
| Anzahl: | 320 (650) | |
| Gebühr je Verlängerung und für Gewährleistungsarbeiten (EUR): | 119 (100) | |
| - Werkvertragsarbeitnehmerkarten (WAK)..... | 6.100 TEUR | |
| Anzahl: | 26.566 (29.000) | |
| Anzahl Monate pro WAK (gerundet): | 2,58 (2,73) | |
| Gebühr je Beschäftigungs-Personen-Monat (EUR): | 89 (75) | |
| 2. Erstattung eines Anteils von 57 Prozent aus den Gebühren für das Werkvertragsverfahren an das Bundesministerium der Finanzen (TEUR) | | -3.698 |
| 3. Gebühren und Auslagen nach der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMASBGebV) und dem Bundesgebührengesetz (BGebG) (TEUR) | | 9.025 |
| 4. Sonstige Gebühren und Entgelte (z.B. Mahngebühren, Gebühren durch Inanspruchnahme des Informationsfreiheitsgesetzes) (TEUR) | | 1.011 |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/112 01	Geldbußen, Zwangsgelder und Gerichtskosten	6.600	6.100	6.830

Erläuterungen

Veranschlagt sind Geldbußen nach dem SGB III, dem SGB IV, dem SGV IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), ferner Gebühren und Auslagen nach dem OWiG, Verwarnungs-, Ordnungs- und Zwangsgelder sowie damit zusammenhängende Erstattungen von Prozesskosten.

Geldbußen im Zusammenhang mit der Zahlung von Kindergeld durch die BA-Familienkasse sowie Zwangsgelder, die nach §§ 328, 329 Abgabenordnung erhoben werden, fließen dem Bundeshaushalt zu.

Geldbußen nach dem SGB II einschließlich Gebühren und Auslagen nach dem OWiG fließen dem Bundeshaushalt zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/119 01	Einnahmen aus Veröffentlichungen	680	720	403

Erläuterungen

Veranschlagt sind:

1. Einnahmen aus Veröffentlichungen der BA (allgemein, z.B. berufskundliche Medien) 280 TEUR
2. Einnahmen für die Bereitstellung von arbeitsmarktstatistischen Informationen an externe Stellen 400 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/119 02	Erstattungen für Forschungsarbeiten	4.000	4.000	4.924

Erläuterungen

Bei der Beauftragung der BA mit der Durchführung von Forschungsarbeiten insbesondere durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wird einzelfallbezogen die Erstattung von Verwaltungskosten vereinbart.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | |
|--|------------|
| 1. Erstattungen vom Bund | 1.900 TEUR |
| 2. Erstattungen von Stellen außerhalb des Bundes | 2.100 TEUR |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/119 03	Einnahmen für die Gewährung von Zuschüssen der Länder zur beruflichen Weiterbildung für Opfer politischer Verfolgung	25	10	7

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG)

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt (vgl. Kapitel 3 Titel 681 12). Die hierfür vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/119 99	Vermischte Einnahmen	800	1.600	546

Erläuterungen

Veranschlagt sind Einnahmen, für die keine besonderen Titel vorgesehen sind (z.B. Rücknahmen aus früheren Haushaltsjahren, Fundgelder, Kassenüberschüsse, abzuführende Vergütungen für Nebentätigkeiten von Verwaltungsangehörigen).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/121 01	Gewinnausschüttungen der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH	0	0	276

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 370 SGB III
- Eintragung der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH im Handelsregister vom 20. Mai 2003

Einnahmen aus Gewinnausschüttungen im Rahmen der Gesellschafterfunktion der BA für die BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH.

Leertitel, weil Einnahmen dem Grunde nach zu erwarten sind, in der Höhe aber nicht hinreichend bestimmt werden können.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/124 01	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung	55.000	50.000	58.264

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/129 01	Weitere Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	4.840	4.100	3.648

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Körperschaftsteuergesetz (KStG)
 - Gewerbesteuergesetz (GewStG)
 - Einkommensteuergesetz (EStG)
 - Umsatzsteuergesetz (UStG)
 - Abgabenordnung (AO)
 - Insolvenzgeldordnung (InsO)

Steuerrechtlich relevante Einnahmen, die entweder einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) oder einer wirtschaftlichen Tätigkeit der BA zuzuordnen sind, soweit sie nicht bei anderen Einnahmezweckbestimmungen veranschlagt sind.

Hierunter fallen:

- Einnahmen aus Werbung und Anzeigen
- Einnahmen aus der Bereitstellung von Standflächen sowie weiterer Dienstleistungen durch die BA an Messeaussteller
- Bareinnahmen aus dem Betrieb von Kaffee- und Getränkeautomaten
- Entschädigungen für die Teilnahme der BA an Gläubigerausschüssen
- Einnahmen aus umsatzsteuerrelevanter Personalüberlassung an Externe
- Einnahmen aus sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/131 01	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	1.000	1.000	1.020

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/132 01	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	100	100	390

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/162 01	Zinsen und Erträge	39.250	55.100	132.758

Erläuterungen

Zinsen werden einerseits aus der Anlage von Rücklagemitteln bei Banken erzielt, andererseits insbesondere aus gewährten Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen sowie aus Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | | |
|---|--------|------|
| 1. Zinsen aus der allgemeinen Rücklage / Eingliederungsrücklage | 200 | TEUR |
| 2. Zinsen aus der Winterbeschäftigungsrücklage | 19.000 | TEUR |
| 3. Zinsen aus der Insolvenzgeldrücklage | 20.000 | TEUR |
| 4. Zinsen aus Haushaltsdarlehen | 50 | TEUR |

Weniger, weil die Europäische Zentralbank die Zinsen gesenkt hat.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/182 01	Tilgung von Darlehen	1.000	2.500	2.260

Erläuterungen

Einnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus der Tilgung von Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen sowie von Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige.

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/231 01	Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund	783.717	647.551	643.650

Erläuterungen

Der BA werden die ihr für die Durchführung der Aufgaben nach dem Finanzverwaltungsgesetz (FVG), dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ASG) und dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) entstehenden Verwaltungskosten erstattet (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG, § 8 Abs. 3 BKGG, § 35 Abs. 2 ASG, VwDVG).

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Durchführung des FVG und des BKGG | 776.584 TEUR |
| 2. Durchführung der Aufgaben nach dem ASG (einschl. Ersatz der Aufwendungen nach § 26 ASG) | 358 TEUR |
| 3. Ersatz von Aufwendungen nach § 3 VwDVG und von sonstigen Verwaltungskosten (beispielsweise durch das BMBF für Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)) | 6.775 TEUR |

zu Nr. 1:

Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Familienleistungsausgleich werden der BA entstehende Verwaltungskosten erstattet. Mit den Erstattungszahlungen sind sämtliche Aufwendungen gedeckt.

Einnahmen aus Erstattungen 2026:

Bezeichnung	- TEUR -
Kindergeld nach dem EStG	511.584
Kindergeld / Kinderzuschlag nach dem BKGG	265.000
Zusammen	776.584

Die Personal- und Sachkosten sind im Kapitel 5 des Haushaltsplans berücksichtigt.

zu Nr. 3:

Der ausgewiesene Betrag gibt nicht das gesamte Volumen der erwarteten Kostenerstattung wieder. Sofern die Erstattung im Einzelfall nicht pauschal, sondern bezogen auf einzelne Zweckbestimmungen vereinbart wurde, fließen die Einnahmen den jeweiligen Ausgabetiteln zu.

M e h r , da der Bundeshaushalt für 2026 höhere Erstattungen für das Kindergeld und den Kinderzuschlag an die BA vorsieht.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/231 03	Einnahmen aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)	155.000	144.500	154.084

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 41 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV

Für die besondere Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere nach den §§ 73 und 90 SGB III (vgl. Kapitel 3 Titel 683 12), erhält die BA Zuweisungen in Höhe von 16 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/231 04	Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 6 durch den Bund	3.463.784	3.397.883	3.197.701

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 46 Abs. 1 SGB II

Der Ansatz enthält einen Erstattungsbetrag für die von der BA wahrzunehmenden überörtlichen Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (üKo) und die unmittelbaren Kosten für das Personal der BA in den gemeinsamen Einrichtungen (gE). Weiterhin beinhaltet der Ansatz die gemäß VKFV vom Bund zu erstattenden Versorgungszuschläge für SGB II – Beamtinnen und Beamte.

Für üKo 2026 ist auf Grundlage der Bedarfsanmeldung beim BMAS ein Budget von 167,6 Millionen EUR veranschlagt. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung (EingIMV) festgelegt.

Aufgrund der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) sind die tatsächlich entstandenen Personalkosten gegenüber der gemeinsamen Einrichtung nachzuweisen. Deshalb sind hier Erstattungen veranschlagt für:

- die unmittelbaren Kosten des Personals der BA in den gemeinsamen Einrichtungen in Höhe der Aufwendungen im Kapitel 6;
- die Personalaufwendungen im Rahmen der üko auf Basis von Durchschnittskostensätzen;
- die Sachkostenpauschalen für das üko-Personal.

Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen von Amtshilfegebern bei dauerhafter Übernahme von Amtshilfepersonal im Rechtskreis SGB II fließen diesem Titel zu und werden hieraus jährlich an den Bundeshaushalt abgeführt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/231 05	Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 5 durch den Bund	870.000	770.000	833.521

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 46 Abs. 1 SGB II

Aufwendungen, welche in einer SGB III-Organisationseinheit für den Rechtskreis SGB II entstehen, u.a. für die Erbringung von Serviceleistungen, die zentrale Amtshilfe, die Erstattung von Produkteinzelnkosten, die Bereitstellung von zentralen Veröffentlichungen und Vordrucken, den laufenden IT-Betrieb sowie die Weiterentwicklung von IT-Produkten, werden im Kapitel 5 veranschlagt.

Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt in Form von kalkulierten Kostensätzen. Im Verwaltungskostennachweises der gemeinsamen Einrichtungen werden die Kosten nachgewiesen. Diese führen zu Einnahmen bei dieser Zweckbestimmung.

M e h r , weil die Finanzentwicklung aus dem Jahr 2024 in 2025 fortgesetzt wurde sowie Kostensteigerungen für 2026 zu erwarten sind, u.a. für die monatliche IT-Pauschale.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/231 06	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Verwaltungsvorhaben der BA	0	25.624	9.502

Erläuterungen

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | |
|--|--------|
| 1. Erstattungen für weitere Projekte oder Verfahren | 0 TEUR |
| 2. Erstattungen für das Projekt „IDEAL – Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG)“ | 0 TEUR |

L e e r t i t e l , weil Einnahmen dem Grunde nach möglich sind, in der Höhe aber nicht hinreichend bestimmt werden können.

Für das Jahr 2026 liegen (noch) keine Refinanzierungszusagen des Bundes für Vorhaben und Projekte vor.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/231 07	Beteiligung des Bundes an der Entwicklung eines Weiterbildungsportals	0	3.900	31.633

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 368 Abs. 2b SGB III

Der Kabinettsausschuss-Digitalisierung der Bundesregierung (Digitalkabinetts) hat am 15. November 2018 die Strategie Künstliche Intelligenz (KI) mit 12 Handlungsfeldern verabschiedet. Das Arbeitsfeld „Arbeitswelt und Arbeitsmarkt: Strukturwandel gestalten“ wird durch die Nationale Weiterbildungsstrategie flankiert. Ein Umsetzungsziel beschreibt die Unterstützung der Transparenz von Weiterbildungsmöglichkeiten und -angeboten durch die Entwicklung eines zentralen und KI-gestützten Online-Eingangsportals für Weiterbildungsinteressierte (NOW!).

Durch § 368 Abs. 2b SGB III ist die BA beauftragt, den Aufbau und den Betrieb eines Weiterbildungsportals zu prüfen. Der Bund kann sich an den Kosten der Entwicklung des Weiterbildungsportals einschließlich der vorausgegangenen Prüfung beteiligen. Die Einnahmen dienen der Finanzierungsbeteiligung des Bundes an der Entwicklung des Weiterbildungsportals.

Leertitel, weil Einnahmen dem Grunde nach möglich sind, in der Höhe aber nicht hinreichend bestimmt werden können.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/233 01	Erstattung von Verwaltungskosten durch zugelassene kommunale Träger (zKT) für Auftragsleistungen der BA	900	850	1.085

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 6, 6a SGB II

Die zunehmend komplexer gewordenen Anforderungen der Gesellschaft an staatliche Institutionen erfordern ein gemeinschaftliches Vorgehen. Daher kooperiert die BA mit ihren Netzwerkpartnern am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nach dem Leitsatz 3 der BA-Strategie 2025:

„Wir gestalten gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“. So ist es für die BA auch sinnvoll, die Zusammenarbeit mit den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) vor Ort zu stärken.

Aktuell werden folgende Auftragsleistungen angeboten: Ausbildungsvermittlung, Einkauf von rechtskreisübergreifenden Standardprodukten AMDL, Ärztliche Begutachtung und Beratung SGB II sowie Berufspsychologischer Service.

Darüber hinaus wird den zKT das IT-Produkt YouConnect angeboten.

Die Einnahmen aus der Erstattung der Verwaltungskosten durch die zugelassenen kommunalen Träger sind hier veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/261 01	Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten – ohne Bund –	44.346	30.474	30.324

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 91 SGB X
 - §§ 356, 357 SGB III
 - Winterbeschäftigungs-Verordnung (WinterbeschV)

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Erstattung von Verwaltungskosten für die Einzugsstellenprüfung, Verwaltungskostenerstattung von Ländern für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln, Erstattung von Ausgleichsbeträgen für Dauerübernahme von Amtshilfepersonal SGB III und sonstige Verwaltungskostenerstattungen 3.152 TEUR
2. Erstattung der Mehraufwendungen für die Einziehung der Winterbeschäftigungs-Umlage 194 TEUR
3. Finanzierungsbeteiligung von Bundesländern und Dritten an Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III 41.000 TEUR

zu 1.

Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und Erstattung sonstiger Verwaltungskosten. Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen von Amtshilfegebern bei dauerhafter Übernahme von Amtshilfepersonal im Rechtskreis SGB III fließen diesem Titel zu. Die Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund ist bei Titel 231 01 veranschlagt.

zu 2.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, auf die die Tarifverträge über eine gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges oder eine Ausgleichskasse keine Anwendung finden und die daher Umlagebeträge an die BA abführen, erstatten der BA pauschal die Mehraufwendungen für die Einziehung der Umlage.

Pauschale: 10 Prozent des Umlagesatzes, wenn dieser mindestens 1,5 Prozent beträgt, oder 15 Prozent des Umlagesatzes, wenn dieser geringer als 1,5 Prozent ist.

M e h r , weil eine höhere Finanzierungsbeteiligung von Bundesländern und Dritten an Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung erwartet wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/271 01	Erstattungen der Europäischen Union	5.150	7.400	1.150

Erläuterungen

- ESF+ (European Social Fund Plus), EaSI (European Social Innovation), EURES, EURES in Grenzregionen, Targeted Mobility Scheme, Cross-Border-Partnerships und sonstige EU-Programme:

Art. 45 - 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 326/49 vom 26.10.2012 DE).

Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (1).

Verordnung 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung) und Verordnung (EU) 2021/1057 (Basisrechtsakt) sind im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) der rechtliche Rahmen für EU-Programme ab 2021 (EURES Targeted Mobility Scheme und Cross-Border-Partnerships).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 (Allg. Strukturfondsverordnung). Das Programm des Bundes für den ESF+ (ESF Plus-Bundesprogramm), Förderperiode 2021-2027 (CCI:2021DE 05SFPR001).

Kommissionsbeschluss K(2021)3917 endg. vom 7. Juni 2021 über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2021 und des Finanzierungsbeschlusses zur Durchführung des Aktionsbereichs Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) im Rahmen des ESF+.

- Erasmus+: Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013.
- ESF und EGF (Technische Hilfe):

Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über die Durchführung zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung vom 11. Juli 2007, geändert durch Vereinbarung vom 03. Januar 2013 (für Projekte, die bis zum 31. Dezember 2013 bei der Europäischen Kommission beantragt worden sind).

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 08. Dezember 2014 über die Durchführung zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1927/2006 (EGF-VO).

- ESF+ Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung:
RIN-Projekt (Regionales Integrationsnetzwerk Saarland) “Internationale Fachkräfte für AG im Saarland (IFA Saar):

Im Rahmen des RIN Saarland gewährt das BAMF als Zuwendungsgeber eine Zuwendung an die Fa. FITT gGmbH als Zuwendungsnehmerin, die sie an mehrere Letztempfänger, u.a. die AA Saarland, weiterleitet. Grundlagen dafür sind der Zuwendungsbescheid und der Weiterleitungsvertrag zwischen der FITT gGmbH und der AA Saarland. Die Zuwendung besteht aus Bundes- und aus EU-Mitteln (ESF Plus).

Förderperiode 2021 bis 2027, Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung. Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (BNBest-P-ESF-Bund).

Erwartet werden im Rahmen des ESF+ insbesondere Erstattungen aus den EU-Programmen Soziale Innovation (EaSI), den Programmen zur zielgerichteten Mobilitätsförderung im Sinne von Targeted Mobility Scheme (EURES/European Employment Services, Your EURES jobs, Cross-Border-Partnerships), ESF+ Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung, dem Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ERASMUS) sowie Erstattungen von Reisekosten i.R. der EU-Working-Group.

Die BA vereinnahmt EU-Mittel der Europäischen Kommission zur Durchführung genehmigter Aktivitäten im Rahmen von ESF+/EaSI-EURES, TMS, des Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ERASMUS) direkt oder über die grenzüberschreitenden EURES-Partnerschaften bzw. Nationalen Agenturen.

Einnahmen können aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden. Ausgaben sind bei Kapitel 3 Titel 681 14 und im Kapitel 5 bei den Titeln 427 09, 428 01 und 547 01 veranschlagt.

Weiterhin können in dem Haushaltsansatz Erstattungen aus Mitteln der Technischen Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Globalisierungsfonds (EGF) enthalten sein. Aufgrund der genannten Verwaltungsvereinbarungen können der BA Mittel der Technischen Hilfe für die nachweisbaren Verwaltungskosten im Rahmen der Programmdurchführung (zum Beispiel für Personalkosten der ESF-Verwaltungsstelle, des Prüfdienstes AMDL, der ESF-Bescheinigenden Stelle und der Prüfstelle ESF sowie für notwendige Programmierung der IT-Schnittstelle zwischen dem BA-IT-System und dem BMAS-IT-System) zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/281 01	Erstattungen von operativen Leistungen	68.920	77.885	90.696

Erläuterungen

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Erstattung von Arbeitslosengeld durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber
- § 147a SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung
- § 434l Abs. 3 und 4 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung – Übergangsregelungen | -5 TEUR |
| 2. | Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation
- § 16 SGB IX
- § 18 SGB IX
- § 102 SGB X
- insbesondere § 116 SGB X i.V.m. § 823 BGB | 8.100 TEUR |
| 3. | Erstattungen von ausländischen Versicherungsträgern
- Artikel 65 VO (EG) Nr. 883/2004
und
Erstattung von Arbeitslosengeld nach dem Sekundierungsgesetz (SekG)
- § 11 SekG vom 27. Juni 2017 | 50.500 TEUR |
| 4. | Erstattungen von Vermittlungsvergütungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Missbrauchsfällen
- § 45 SGB III
- § 421g SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung | 19 TEUR |
| 5. | Erstattungen in sonstigen Fällen
- § 116 SGB X | 10.000 TEUR |
| 6. | Erstattungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) | 306 TEUR |

zu 1.

Einnahmen aus der Erstattung bzw. Rückzahlung von Arbeitslosengeld einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gem. § 147a SGB III.

zu 2.

Veranschlagt sind Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation durch andere öffentlich-rechtliche Stellen sowie durch private Schädiger.

zu 3.

Veranschlagt sind Erstattungen von ausländischen Trägern der Arbeitslosenversicherung gem. Art. 65 VO (EG) Nr. 883/2004 für Arbeitslosengeldbeziehende, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, zuvor aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gearbeitet haben.

Mit dem Gesetz zur Regelung von Sekundierungen im Rahmen von Einsätzen der zivilen Krisenprävention (SekG) soll die soziale Absicherung des betroffenen Personenkreises verbessert werden. Dabei werden Zeiten der Sekundierung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld mit Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses nach dem SGB III gesetzlich gleichgestellt. Mehraufwendungen, die der BA durch die Gleichstellung dieser Zeiten entstehen, werden erstattet.

zu 4.

Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Vermittlungsvergütungen an Träger der privaten Arbeitsvermittlung.

zu 5.

Nach § 116 SGB X geht ein auf Vorschriften außerhalb des Sozialgesetzbuchs beruhender Anspruch auf Schadenersatz vom Kunden auf die Bundesagentur für Arbeit über. Dies sind insbesondere Ansprüche gegen private Schädiger aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB, §§ 1 ff. Haftpflichtgesetz (HaftPflG), ggfs. in Verbindung mit § 3a Nr. 1 und Nr. 2 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)).

zu 6.

Erstattungsansprüche gegenüber den sozialen Dienstleistern (SodEG), soweit den sozialen Dienstleistern im Zeitraum der Zuschussgewährung vorrangige Mittel tatsächlich zugeflossen sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/286 01	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0	0	0

Erläuterungen

Sonstige Erstattungen aus dem Ausland z.B. für Experteneinsätze im Rahmen von Projekten oder im Auftrag Dritter.

Leertitel, weil Einnahmen dem Grunde nach möglich sind, in der Höhe aber nicht hinreichend bestimmt werden können.

Haushaltsausgleich und umlagefinanzierte Rücklagen

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen (§ 69 Abs. 1 SGB IV). Der insoweit durch besondere Finanzierungseinnahmen und / oder -ausgaben des Kapitels 1 auszugleichende Haushalt der Bundesagentur für Arbeit besteht aus den in Kapitel 1 veranschlagten Einnahmen (ohne Finanzierungseinnahmen) und den in den Kapiteln 2 bis 6 veranschlagten Ausgaben (sog. „Versicherungshaushalt“).

Gemäß § 366 Abs. 2 SGB III ist die Zuführung von Überschussbeträgen an eine gesonderte Rücklage erforderlich, wenn die Einnahmen aus einer Umlage die daraus zu finanzierenden Ausgaben eines Haushaltsjahres übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Gesamthaushalt der BA defizitär ist. Umgekehrt erfolgt bei einem Ausgabenüberschuss eine entsprechende Entnahme aus der jeweiligen gesonderten Rücklage.

Neben dem eigenen Haushalt bewirtschaftet die BA Einnahmen und Ausgaben, die Bestandteil der Haushalte anderer Gebietskörperschaften (Bund und Länder) sind oder für sonstige Dritte als Auftragsangelegenheit von der BA durchgeführt werden. Einnahmen werden an die jeweils auftragserteilende Körperschaft bzw. den Dritten weitergeleitet, während Ausgaben unmittelbar aus diesen Haushalten oder aus vorschüssig bereit gestellten Betriebsmitteln finanziert werden.

Der Wirtschaftsplan des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Anhang) ist aus haushaltssystematischen Gründen immer in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Zuführungen zum Versorgungsfonds werden grundsätzlich bei den Titeln 424 01 der Kapitel 5 und 6 veranschlagt und sind insofern Gegenstand dieses Haushaltsausgleichs.

Besondere Finanzierungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/359 01	Entnahme aus der Rücklage	0	1.386.911	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 366 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen mit Ausnahme der Umlageeinnahmen die Ausgaben mit Ausnahme der aus den Umlageeinnahmen zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag bis zur vollen Höhe der Rücklage zu entnehmen.

Leertitel, weil die Rücklage im Haushalt 2025 verbraucht wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/359 02	Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	401.257

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 71c SGB IV

Leertitel, weil eine Eingliederungsrücklage nicht zur Verfügung steht.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/359 03	Entnahme aus der Insol- venzgeldrücklage	0	0	821.099

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 366 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die daraus zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

Leertitel, weil eine Entnahme aus der Insolvenzgeldrücklage grundsätzlich möglich ist, für das Haushaltsjahr 2026 jedoch nicht erwartet wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/359 04	Entnahme aus der Winter- beschäftigungsrücklage	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 366 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungs-Umlage die daraus zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

Leertitel, weil eine Entnahme aus der Winterbeschäftigungsrücklage grundsätzlich möglich ist, für das Haushaltsjahr 2026 jedoch nicht erwartet wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/311 99	Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich	3.970.506	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 364, 365 SGB III

Die BA erhält gem. § 364 SGB III vom Bund Liquiditätshilfen, damit sie auch dann ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn die Mittel der BA zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Die zum Jahresende verbleibenden Liquiditätshilfen des Bundes werden in zinslose Darlehen gewandelt; diese sind in den Folgejahren fortzuschreiben und bei Finanzierungsüberschüssen am Jahresende zu tilgen. Bis zum Schluss des Haushaltsjahres gilt die Rückzahlung von Darlehen gem. § 365 SGB III als gestundet.

M e h r , weil der Haushaltsausgleich nur durch die Aufnahme von Darlehen erfolgen kann, da keine Rücklage zum Ausgleich des Defizits zur Verfügung steht.

Besondere Finanzierungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/581 99	Tilgung von Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 364, 365 SGB III

Je nach Finanzlage sind die in früheren Haushaltsjahren vom Bund zum Haushaltsausgleich gewährten Darlehen (vgl. Titel 311 99) zu tilgen.

L e e r t i t e l , weil eine Rückzahlung eines Bundesdarlehens voraussichtlich nicht erfolgen kann.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/919 01	Zuführung an die Rücklage	0	0	492.558

Rechtsgrundlage: - § 366 SGB III

L e e r t i t e l , weil eine Zuführung an die allgemeine Rücklage grundsätzlich möglich ist, im Haushaltsjahr 2026 jedoch nicht erwartet wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/919 02	Zuführung an die Eingliederungsrücklage	0	0	44.313

Rechtsgrundlage: - § 71c SGB IV

L e e r t i t e l , weil eine Zuführung an die Eingliederungsrücklage grundsätzlich möglich ist, im Haushaltsjahr 2026 jedoch nicht erwartet wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/919 03	Zuführung an die Insolvenz- geldrücklage	555.577	14.942	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 366 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die daraus zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

Mehr, weil aufgrund des erwarteten Umlagesatzes ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben im Haushaltsjahr 2026 erwartet wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/919 04	Zuführung an die Winterbe- schäftigungsrücklage	41.382	40.244	80.017

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 366 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungs-Umlage die daraus zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
1/119 04	Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds	1.000	958

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2024 entfallene Titel

Table-Briefings

Kapitel 1	Kapitelabschluss	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
	Beiträge und Umlagen	43.709.000	41.220.000	39.392.023
	Verwaltungseinnahmen	126.095	137.730	223.552
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	5.391.817	5.106.067	4.993.345
	Besondere Finanzierungs- einnahmen	3.970.506	1.386.911	1.222.356
	Gesamteinnahmen Kapitel 1*	53.197.418	47.850.708	45.831.276
	Besondere Finanzierungs- ausgaben	596.959	55.186	616.889
	Gesamtausgaben Kapitel 1	596.959	55.186	616.889

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich

KAPITEL 2

Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV

Ausgaben

Haushaltsvermerke:

1. Die Ausgaben des Titels 685 11 - Eingliederungstitel - sind gemäß § 71b Abs. 5 SGB IV übertragbar.
2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.
3. Eine nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildete Eingliederungsrücklage nach § 71c SGB IV gilt als im Haushaltsansatz bei Titel
685 11 - Eingliederungstitel
veranschlagt und ist in der Jahreszuteilung an die Agenturen für Arbeit berücksichtigt.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
2/685 11	Eingliederungstitel	4.495.000	4.025.100	3.232.557
	Verpflichtungsermächtigung	3.147.000		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 71b SGB IV

Die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung ist folgenden Fälligkeiten zugeordnet:

fällig 2027	2.023.000
fällig 2028 ff.	1.124.000

Im Haushaltsvollzug werden die einzelnen Ermessensleistungen aktiver Arbeitsförderung, für die Mittel in einem Eingliederungstitel zu veranschlagen sind, getrennt mit ihren jeweiligen Ausgaben und Bindungen ausgewiesen.

Eingliederungsleistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 16 SGB II sind im Bundeshaushalt (Kapitel 1101 Titel 685 11) veranschlagt.

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung werden gem. § 71c SGB IV die bis zum Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel des Eingliederungstitels einer Eingliederungsrücklage zugeführt (Kapitel 1 Titel 919 02), soweit die BA keine Liquiditätshilfen nach § 364 SGB III erhält. Die der Eingliederungsrücklage zugeführten Mittel sind über Kapitel 1 Titel 359 02 – Entnahme aus der Eingliederungsrücklage – im neuen Haushaltsjahr wieder dem Haushalt der BA zuzuführen, um die nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildeten Ausgabereste zu decken.

Die Eingliederungsrücklage ist bis zum Abschluss des nächsten Haushaltsjahres wieder aufzulösen.

Im Rahmen des Eingliederungstitels sind u.a. folgende Ausgabemittel veranschlagt:

- 3.105 Mio. EUR für die Förderung beruflicher Weiterbildung – Weiterbildungsbudget (Vorjahr: 2.568 Mio. EUR)
- 402 Mio. EUR für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Vorjahr: 415 Mio. EUR)
- 317 Mio. EUR für Eingliederungszuschüsse (Vorjahr: 305 Mio. EUR)
- 88 Mio. EUR für Assistierte Ausbildung (Vorjahr: 97 Mio. EUR)

Mehr, durch den Anstieg von Teilnehmenden besonders in der Weiterbildungsförderung und Übernahme der Finanzierungsverantwortung für Kundinnen und Kunden aus dem Rechtskreis SGB II.

Die Ausgaben des Jahres 2024 bei den einzelnen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung, die unter den Eingliederungstitel fallen, stellen sich wie folgt dar:

Leistung Nr. 2-68511-00-0010	Ist 2024 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen -27

Rechtsgrundlage: - §§ 260 - 271 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-0080	Ist 2024 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Reisekosten im Rahmen des § 309 SGB III 717

Rechtsgrundlage: - § 309 Abs. 4 SGB III

Die notwendigen Reisekosten aus Anlass der Meldung können erstattet werden, sofern sie nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften übernommen werden können.

Leistung Nr. 2-68511-00-2210	Ist 2024 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Förderung der beruflichen Weiterbildung – Weiterbildungsbudget – 1.902.069

Rechtsgrundlage: - §§ 81 – 87, 82a - 82c, 111a SGB III

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten ist bei arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten sowie bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern möglich. Dies gilt auch beim Bezug von Transferkurzarbeitergeld (vgl. § 111a SGB III).

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können nach § 82 Abs. 3 SGB III durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten gefördert werden.

Die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten in strukturwandelrelevanten Unternehmen kann ab 01.04.2024 durch ein Qualifizierungsgeld nach § 82a - c SGB III in Höhe von 60 (beziehungsweise 67) Prozent des Nettoentgeltes, welches durch die Weiterbildung entfällt, unterstützt werden.

Die Weiterbildungsprämien für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- und Abschlussprüfungen bei abschlussorientierter Weiterbildung nach § 131a Abs. 3 SGB III wurden mit Wirkung vom 01.07.2023 entfristet, auf die neue Rechtsgrundlage § 87a SGB III umgestellt und als Anspruchsleistung zusammen mit dem neu eingeführten Weiterbildungsgeld in das Kapitel 3 überführt.

Die Förderung des nachträglichen Erwerbs eines Berufsabschlusses nach § 81 Abs. 2 SGB III ist ebenso wie die Förderung im Rahmen von § 87a SGB III im Kapitel 3 veranschlagt (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-0060).

Leistung Nr. 2-68511-00-2220	Ist 2024 - TEUR -
Eingliederungszuschüsse	246.802

Rechtsgrundlage: - §§ 88 - 92 SGB III

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten (Eingliederungszuschuss).

Im Übrigen wird hier folgende Leistung ausfinanziert – im Wesentlichen Einnahmen aus Rückforderungen:

- Eingliederungszuschüsse für Ältere (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben)

Rechtsgrundlage: § 131 SGB III in der bis 31. Dezember 2014 geltenden Fassung

Die Förderung musste bis 31.12.2014 begonnen haben.

Leistung Nr. 2-68511-00-2240	Ist 2024 - TEUR -
Vermittlungsbudget	30.606

Rechtsgrundlage: - § 44 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können zur Anbahnung oder zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Übernahme der angemessenen Kosten gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-2250	Ist 2024 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 379.461

Rechtsgrundlage: - § 45 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen, die ihre berufliche Eingliederung unterstützen, gefördert werden durch:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Unter Anwendung des Vergaberechts können Träger mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beauftragt werden. Abhängig von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten ist auch die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins möglich. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl:

- eines Trägers, der eine dem Maßnahmenziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 SGB III zugelassene Maßnahme anbietet,
- eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
- einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers, die bzw. der eine dem Maßnahmenziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Leistung Nr. 2-68511-00-2280	Ist 2024 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Erprobung innovativer Ansätze 0

Rechtsgrundlage: - § 135 SGB III

Für die Erprobung innovativer Ansätze in der Arbeitsförderung können bis zu einem Prozent der beim Eingliederungstitel (Titel 685 11) veranschlagten Haushaltsmittel eingesetzt werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3010	Ist 2024 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Einstiegsqualifizierung 16.839

Rechtsgrundlage: - § 54a SGB III

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung der oder des Auszubildenden zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3020	Ist 2024 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Berufsorientierung 77.410

Rechtsgrundlage: - § 48 SGB III, 48a SGB III in der ab 01.04.2024 geltenden Fassung.

Die Agenturen für Arbeit können Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

Die Agenturen für Arbeit können junge Menschen, die ihre Berufswahl noch nicht abschließend getroffen haben, durch ein Berufsorientierungspraktikum fördern, um sie beim Übergang in eine Berufsausbildung zu unterstützen. Gefördert werden können pro Person mehrere Praktika bei mehreren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Die Förderung besteht aus der Übernahme von Fahrtkosten zwischen Unterkunft und Praktikumsbetrieb sowie ggf. Unterkunfts-kosten, wenn der Betrieb nicht in angemessener Zeit erreichbar ist.

Leistung Nr. 2-68511-00-3030	Ist 2024 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen 2.773

Rechtsgrundlage: - § 49 SGB III
- Vertragliche Vereinbarungen mit sonstigen Dritten

Förderungsbedürftige junge Menschen können durch Maßnahmen der Berufseinstiegsbeglei-tung gefördert werden, um sie beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine Beru-fsausbildung zu unterstützen.

Dabei werden sie durch Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter individuell begleitet und unterstützt mit dem Ziel der Eingliederung in eine Berufsausbildung. Unterstützt werden sollen insbesondere das Erreichen des Abschlusses einer allgemeinbildenden Schule, die Berufsorientierung und -wahl, die Suche nach einer Ausbildungsstelle sowie die Stabilisie-rung des Berufsausbildungsverhältnisses.

Eine Förderung junger Menschen im Rahmen der BerEb kann nur erfolgen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

Hier werden Ausgaben der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III mit Kofinanzierung durch sonstige Dritte gebucht.

Die der Bundesagentur zufließenden Kofinanzierungsanteile werden bei Kapitel 1 Titel 261 01 – Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten – ohne Bund – vereinnahmt.

Leistung Nr. 2-68511-00-3060	Ist 2024 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch Bundesländer 62.284

Rechtsgrundlage: - § 49 SGB III
- Vertragliche Vereinbarungen mit Bundesländern

Förderungsbedürftige junge Menschen können durch Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung gefördert werden, um sie beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine Berufsausbildung zu unterstützen.

Dabei werden sie durch Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter individuell begleitet und unterstützt mit dem Ziel der Eingliederung in eine Berufsausbildung.

Unterstützt werden sollen insbesondere das Erreichen des Abschlusses einer allgemeinbildenden Schule, die Berufsorientierung und -wahl, die Suche nach einer Ausbildungsstelle sowie die Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses.

Eine Förderung junger Menschen im Rahmen der BerEb kann nur erfolgen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

Hier werden Ausgaben der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III mit Kofinanzierung durch die Bundesländer gebucht.

Die der Bundesagentur zufließenden Kofinanzierungsanteile werden bei Kapitel 1 Titel 261 01 – Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten – ohne Bund – vereinnahmt.

Leistung Nr. 2-68511-00-3090	Ist 2024 - TEUR -
Mobilitätzuschuss	119

Rechtsgrundlage: - § 73a SGB III in der ab 01.04.2024 geltenden Fassung.

Mit dem Mobilitätzuschuss wird das Ziel verfolgt, jungen Menschen einen Anreiz zu geben, ihr bisheriges Wohnumfeld zugunsten einer Ausbildungsaufnahme in einer anderen Region zu verlassen. Es können die Kosten für zwei Familienheimfahrten pro Monat im ersten Ausbildungsjahr übernommen werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3050	Ist 2024 - TEUR -
Förderung von Jugendwohnheimen	1.764

Rechtsgrundlage: - §§ 80a, 80b SGB III
- Anordnung des Verwaltungsrates zur Förderung von Jugendwohnheimen (4. Änderungsanordnung)

Der Umbau, darunter auch die Sanierung und Modernisierung, die Erweiterung, der Aufbau sowie die Ausstattung von Jugendwohnheimen können in Form von Zuschüssen gefördert werden, wenn dies zum Ausgleich auf dem Ausbildungsmarkt und zur Förderung der Berufsausbildung erforderlich ist und sich Träger oder Dritte in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3100	Ist 2024 - TEUR -
Förderung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen	101.772

Rechtsgrundlage: - § 57 SGB III und § 76 SGB III (in der bis 31.07.2024 anzuwendenden Fassung)

Trägern von Maßnahmen können Zuschüsse gewährt und Maßnahmenkosten erstattet werden, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen, anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb, in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3160	Ist 2024 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Assistierte Ausbildung 89.044

Rechtsgrundlage: - § 450 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 130 SGB III in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung

Mit Maßnahmen der Assistierte Ausbildung können lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (Phase II - ausbildungsbegleitende Phase) unterstützt werden, mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung. Eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase (Phase I) ist möglich. Maßnahmen der Assistierte Ausbildung nach § 450 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 130 SGB III konnten noch bis zum 30. September 2020 beginnen.

Rechtsgrundlage Assistierte Ausbildung flexibel: §§ 74 – 75a SGB III

Die Agentur für Arbeit kann förderungsberechtigte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung (begleitende Phase) durch Maßnahmen der Assistierte Ausbildung fördern. Die Maßnahme kann optional auch eine vorgeschaltete Phase enthalten, die die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt (Vorphase).

Leistung Nr. 2-68511-00-5410	Ist 2024 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Gründungszuschüsse (Phase 1) 296.080

Rechtsgrundlage: - §§ 93, 94 Abs. 1 SGB III

Der Gründungszuschuss kann in zwei Förderphasen in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. In der ersten Phase kann für die Dauer von sechs Monaten ein Betrag in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes, zuzüglich monatlich 300 EUR, gezahlt werden. Förderungsvoraussetzung ist u.a. ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit von mindestens 150 Tagen und ein Nachweis über die Tragfähigkeit der Existenzgründung. In der zweiten Phase kann ein Betrag in Höhe von 300 EUR monatlich für weitere neun Monate (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-5420) geleistet werden.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4610 ausgebracht.

Leistung Nr. 2-68511-00-5420	Ist 2024 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Gründungszuschüsse (Phase 2) 24.554

Rechtsgrundlage: - §§ 93, 94 Abs. 2 SGB III

Vgl. Erläuterungen zu Gründungszuschüsse (Phase 1).

Leistung Nr. 2-68511-00-7210	Ist 2024 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Freie Förderung gemäß § 10 SGB III -4

Rechtsgrundlage: - § 10 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung – im Wesentlichen Einnahmen aus Rückforderungen – weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-7250	Ist 2024 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und Asylbewerbern (AiF) 0

Rechtsgrundlage: - § 421 SGB III in der durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eingefügten Fassung

Kosten von Maßnahmen zur Erlangung erster Kenntnisse der deutschen Sprache für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, wenn ihre Teilnahme an der Maßnahme zur Eingliederung notwendig ist. Die Dauer der Maßnahmen beträgt bis zu acht Wochen; der Eintritt in die Maßnahme musste bis zum 31. Dezember 2015 erfolgt sein.

Die Position ist zur Ausfinanzierung – Einnahmen aus Rückforderungen – weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-7260	Ist 2024 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Zuschüsse zur Umsetzung des Sicherstellungsauftrags an soziale Dienstleister im Rahmen des Kapitels 2 294

Rechtsgrundlage: - §§ 2, 3 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SoDEG)

Die BA gewährleistet als Leistungsträgerin nach § 12 SGB I den Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger, die

- als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des Dritten und Neunten Buches Sozialgesetzbuch soziale Leistungen erbringen,
- zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes in einem Rechtsverhältnis zur BA zur Erbringung von Leistungen des Eingliederungstitels stehen und
- deren Angebote durch die Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt sind.

Die BA erfüllte den Sicherstellungsauftrag durch Auszahlung von monatlichen Zuschüssen an die betroffenen sozialen Dienstleister für die Dauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite längstens jedoch bis zum 31.12.2021.

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen:

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2024 entfallene Titel/Leistungen

Leistung Nr. 2-68511-00-3080	Ist 2024 - TEUR -
------------------------------	----------------------

ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung
(Förderperiode 2014 - 2020) 0

Leistung Nr. 2-68511-00-3140	Ist 2024 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Ausbildungsbegleitende Hilfen 0

Beispiel-Briefings

Kapitel 2	Kapitelabschluss	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	4.495.000	4.025.100	3.232.557
	Gesamtausgaben	4.495.000	4.025.100	3.232.557

Table Briefings

KAPITEL 3

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben

Ausgaben

Haushaltsvermerke

1. Die Ausgaben der Titel des Kapitels 3 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Einsparungen von Ausgaben bei Titeln des Kapitels 3 dienen zur Deckung von Ausgaben bei Leertiteln des Kapitels 3.
3. Die Verpflichtungsermächtigungen bei Titeln des Kapitels 3 sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.
4. Einsparungen von Verpflichtungsermächtigungen bei Titeln des Kapitels 3 dienen zur Deckung von Verpflichtungen für folgende Haushaltsjahre bei Leertiteln des Kapitels 3.
5. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmезweckbestimmung besteht.
6. Um eine Bewilligung und Erbringung der einzelnen Leistungen im gesamten Haushaltsjahr zu ermöglichen, können dezentral bewirtschaftete Haushaltstitel ggf. bei der Beurteilung der Voraussetzung der zweiten Bedingung nach § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB IV (Unabweisbarkeit von überplanmäßigen Ausgaben) unberücksichtigt bleiben.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
3/636 01	Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger	4.000	4.000	2.388

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 16 SGB IX

Wird nach Bewilligung der Leistung durch einen anderen Rehabilitationsträger festgestellt, dass die BA für die Leistung zuständig ist, erstattet die BA dem Rehabilitationsträger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
3/681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen	7.905.200	7.395.400	6.562.885
	Verpflichtungsermächtigung	525.380		

Erläuterungen

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus den folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68101-00-0040	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	1.708.000	1.523.000	1.445.176

Rechtsgrundlage: - §§ 136 Abs. 1 Nr. 2, 144 SGB III

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung hat, wer die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

Bei Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmern, die vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos waren, gelten die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn sie bei Maßnahmeneintritt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hätten oder die Anwartschaftszeit im Fall von Arbeitslosigkeit erfüllt wäre.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 65.000
(Vorjahr: 63.000)

Monatsausgaben (brutto) je Leistungsempfänger(in) in EUR: 2.190,00
(Vorjahr: 2.014,00)

M e h r , aufgrund des erwarteten Anstieges der durchschnittlichen Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger.

Leistung Nr. 3-68101-00-0060	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Erwerb eines Berufsabschlusses	1.014.000	790.000	573.280

Rechtsgrundlage: - §§ 81 Abs. 2, 87a SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden unter den Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 SGB III durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses gefördert.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, erhalten unter den in § 87a Abs. 1 SGB III genannten Voraussetzungen eine Prämie in Höhe von 1.000 EUR bzw. 1.500 EUR.

Arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten bei Teilnahme an einer Weiterbildung nach § 87a Abs. 1 SGB III zusätzlich einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 EUR (Weiterbildungsgeld).

Zum 1. Januar 2025 ging die Finanzierungsverantwortung für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und der beruflichen Rehabilitation vom Rechtskreis SGB II auf die Agenturen für Arbeit über (Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024).

Veranschlagt sind in TEUR:

Weiterbildungskosten		884.000
	(Vorjahr:	646.000)
Weiterbildungsprämien		50.000
	(Vorjahr:	55.000)
Weiterbildungsgeld		80.000
	(Vorjahr:	89.000)

M e h r , durch den zunehmenden Aufbau der FbW-Finanzierung für Bürgergeldbeziehende mit Rechtsanspruch inklusive Weiterbildungsgeld.

Leistung Nr. 3-68101-00-1010	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Maßnahmenkosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	242.000	235.000	212.986
Verpflichtungsermächtigung	400.000		
davon:			
fällig 2027	220.000		
fällig 2028 ff.	180.000		

Rechtsgrundlage: - §§ 51 – 54, 55 SGB III

- Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Festlegung der erfolgsbezogenen Pauschale bei Vermittlung von Teilnehmenden berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen in betriebliche Berufsausbildung (Berufsvorbereitungs-Vermittlungspauschale-Anordnung – BvBVP-AO) vom 17. Dezember 2009

Die BA kann förderungsbedürftige junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern. Dem Träger werden als Maßnahmenkosten erstattet:

- die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,

- die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten sowie
- erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmenden in betriebliche Berufsausbildung.

Darunter fällt auch der Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

Teilnehmende an berufsvorbereitenden Maßnahmen:	16.140
(Vorjahr:	14.950)
Monatlicher Förderaufwand je Leistungsempfänger(in) in EUR:	1.250,00
(Vorjahr:	1.310,00)

Die entsprechende Leistung für Menschen mit Behinderungen ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4660 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-1030	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe	213.000	210.000	185.064

Rechtsgrundlage: - §§ 56 - 72 SGB III

Auszubildende erhalten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses sowie während der Vorphase einer Assistierten Ausbildung, Berufsausbildungsbeihilfe.

- Förderung von Auszubildenden

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	36.500
(Vorjahr:	39.000)
Monatsausgaben (brutto) je Leistungsempfänger(in) in EUR:	310,00
(Vorjahr:	310,00)

- Förderung von Teilnehmenden an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	16.100
(Vorjahr:	14.450)
Monatsausgaben (brutto) je Leistungsempfänger(in) in EUR:	400,00
(Vorjahr:	372,00)

Die entsprechende Leistung für Menschen mit Behinderungen ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4730 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-1040	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	4.200	4.400	3.275
Verpflichtungsermächtigung	5.400		
davon:			
fällig 2027	3.200		
fällig 2028 ff.	2.200		

Rechtsgrundlage: - § 57 Abs. 2 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Die entsprechende Leistung für Menschen mit Behinderungen ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4620 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-3100	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Förderung der außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE)	116.000	177.000	11.972

Rechtsgrundlage: - § 57 SGB III und § 76 SGB III (in der ab 01.08.2024 geltenden Fassung)

Die Agenturen für Arbeit fördern förderungsbedürftige junge Menschen über eine Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen. Eine Förderung kommt in Betracht, wenn die jungen Menschen Schwierigkeiten haben, eine betriebliche Berufsausbildung aufzunehmen bzw. zu beenden. Ab dem 01.08.2024 besteht ein Rechtsanspruch auf BaE - in Regionen mit erheblicher Unterversorgung auch für „marktbenachteiligte“ junge Menschen. Die Förderung beinhaltet u.a. die Übernahme der Maßnahmekosten der Träger sowie der Zahlung der Ausbildungsvergütung.

W e n i g e r , weil der Ausgabenverlauf 2025 gegenüber den ursprünglichen Planungsannahmen deutlich zurückgeblieben ist.

Leistung Nr. 3-68101-00-4010	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Persönliches Budget	0	0	15.387

Rechtsgrundlage: - § 29 SGB IX i.V.m. § 114 Absatz 2 SGB III
- i.V.m. den Fachlichen Weisungen Reha zu § 29 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben sind auf Antrag als Persönliches Budget (PersB) auszuführen, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen (besondere Form der Leistungsgewährung).

PersB werden in der Regel als Geldleistungen ausgeführt, bei laufenden Geldleistungen monatlich im Voraus. Damit soll sichergestellt werden, dass Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer in Bezug auf von ihnen einzukaufende laufende Teilhabeleistungen bei unterstellter monatlicher Zahlung nicht mit eigenen Mitteln in Vorleistung treten müssen.

Die BA kann alleiniger Träger beruflicher Rehabilitation und damit auch eigenständig für die Umsetzung des PersB verantwortlich sein. Je nach dem individuell festgestellten Bedarf können gegebenenfalls auch andere Reha-Träger sowie die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt sein (trägerübergreifendes Budget).

In Fällen des trägerübergreifenden Budgets sind zwei Fallgestaltungen möglich:

- Die BA ist beauftragter Träger. Die beteiligten Leistungsträger stellen das auf sie entfallende Teilbudget der BA rechtzeitig zur Verfügung (BA als Budgetbeauftragter).
- Die BA stellt das auf sie entfallende Teilbudget einem anderen budgetbeauftragten Reha-Träger rechtzeitig zur Verfügung (BA als beteiligter Träger).

Die benötigten Ausgaben werden bei Bedarf von den Budgets der jeweils zutreffenden Leistungen zur Verfügung gestellt.

Leistung ohne Ansatz, weil anfallende Ausgaben aus den Ansätzen für Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben gedeckt werden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4020	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Reha-Leistungen außerhalb der Leistungsträgerschaft der BA	0	0	719

Rechtsgrundlage: - §§ 5, 6, 14, 15, 18 SGB IX

Hier werden Teilhabeleistungen gebucht, welche die BA nach den o.a. Vorschriften für andere Leistungsträger zu erbringen hat. Ferner werden hier auch selbstbeschaffte Leistungen fremder Leistungsgruppen verbucht, die die BA zu erbringen hat, weil andere Reha-Träger ihrer Leistungsverpflichtung ohne begründete Mitteilung nicht nachkommen oder die BA es schuldhaft versäumt hat, einen anderen Träger nach § 15 SGB IX zu beteiligen und Kundinnen bzw. Kunden eine Erstattung nach § 18 SGB IX geltend machen.

Leistung ohne Ansatz, weil anfallende Ausgaben aus den Ansätzen für Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben gedeckt werden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4610	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Vermittlungsunterstützende Leistungen und Gründungszuschüsse zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben (Ermessensleistung)	12.000	16.300	7.278
Verpflichtungsermächtigung	5.900		
davon:			
fällig 2027	4.400		
fällig 2028 ff.	1.500		

Rechtsgrundlage: - § 115 Nrn. 1 und 4 i. V. m. §§ 44 und 45 sowie §§ 93 und 94 SGB III

Vermittlungsunterstützende Leistungen umfassen sowohl die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als auch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Unter dieser Leistungsnummer werden auch Gründungszuschüsse (Phasen 1 und 2) an Menschen mit Behinderungen gezahlt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4620	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende mit Behinderungen in einer zweiten Ausbildung	100	150	71
Verpflichtungsermächtigung	180		
davon:			
fällig 2027	90		
fällig 2028 ff.	90		

Rechtsgrundlage: - § 115 Nr. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 SGB III, § 116 Abs. 3 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann bei Auszubildenden mit Behinderungen gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Leistung Nr. 3-68101-00-4630	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen	54.800	52.200	39.387
Verpflichtungsermächtigung	41.500		
davon:			
fällig 2027	30.000		
fällig 2028 ff.	11.500		

Rechtsgrundlage: - § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 81 – 87, 87a, 116 Abs.6 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen können im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Die Weiterbildungsprämien für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- und Abschlussprüfungen bei abschlussorientierter Weiterbildung nach § 131a Abs. 3 SGB III wurden mit Wirkung zum 01.07.2023 entfristet, auf die neue Rechtsgrundlage § 87a SGB III umgestellt und als Anspruchsleistung zusammen mit dem neu eingeführten Weiterbildungsgeld in Leistung Nr. 3-68101-00-4750 umgruppiert.

Veranschlagt sind für den Rechtskreis SGB III:

- **Teilnahmekosten (TEUR)** 50.400
 - Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 3.500
 - (Vorjahr: 2.945)
- Monatlicher Förderaufwand je Leistungsempfänger(in) in EUR: 1.200,00
- (Vorjahr: 1.010,00)
- **Weiterbildungsprämien (TEUR)** 4.400

Leistung Nr. 3-68101-00-4650	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Förderung der Berufsausbildung von Menschen mit Behinderungen in außerbetrieblichen Einrichtungen	10.000	18.200	13.649
Verpflichtungsermächtigung	15.000		
davon:			
fällig 2027	10.000		
fällig 2028 ff.	5.000		

Rechtsgrundlage: - § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 57 und 76 SGB III

Trägern von Maßnahmen können Zuschüsse gewährt und Maßnahmenkosten erstattet werden, wenn sie förderungsbedürftige, junge Menschen mit Behinderungen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4660	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Maßnahmenkosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen	21.900	21.400	20.098
Verpflichtungsermächtigung	50.000		
davon:			
fällig 2027	29.000		
fällig 2028 ff.	21.000		

Rechtsgrundlage: - § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 51 - 54, 55 SGB III

Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, können dem Träger die Maßnahmenkosten als allgemeine Leistung zur beruflichen Rehabilitation erstattet werden (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-1010).

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	1.250
(Vorjahr:	1.150)
Monatsausgaben (brutto) je Leistungsempfänger(in) in EUR:	1.460,00
(Vorjahr:	1.550,00)

Leistung Nr. 3-68101-00-4670	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	2.000	5.000	2.796
Verpflichtungsermächtigung	6.900		
davon:			
fällig 2027	3.500		
fällig 2028 ff.	3.400		

Rechtsgrundlage: - § 115 Nr. 2 i.V.m. § 450 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 130 SGB III in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung

Mit Maßnahmen der Assistierte Ausbildung können Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (im Sinne des § 19 SGB III) und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (Phase II - ausbildungsbegleitende Phase) unterstützt werden, wenn durch diese Leistung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann. Ziel ist der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung. Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase (Phase I) enthalten.

Rechtsgrundlage: - § 115 Nr. 2 i. V. m. §§ 74 - 75a SGB III

Die Agentur für Arbeit kann Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (im Sinne des § 19 SGB III) und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung (begleitende Phase) durch Maßnahmen der Assistierten Ausbildung fördern, wenn durch diese Leistung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.

Ziel kann das Fortsetzen der Berufsausbildung/Einstiegsqualifizierung ohne weitere Unterstützung der Assistierten Ausbildung oder der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung/Einstiegsqualifizierung sein. Die Maßnahme kann optional auch eine vorgeschaltete Phase enthalten, die die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt (Vorphase).

Maßnahmen der Assistierten Ausbildung nach § 115 Nr. 2 i. V. m. § 450 Abs. 3 SGB III und § 130 SGB III (in der bis 28. Mai 2020 geltenden Fassung) mussten bis zum 30. September 2020 begonnen haben.

Leistung Nr. 3-68101-00-4690	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Berufsorientierungspraktika und Mobilitätzuschüsse für junge Menschen mit Behinderungen	800	1.700	3
Verpflichtungsermächtigung	500		
davon:			
fällig 2027	500		
fällig 2028 ff.	0		

Rechtsgrundlage: - §§ 115 Nr. 2 i.V.m. 48a und 73a SGB III

Die Agenturen für Arbeit können junge Menschen mit Behinderungen, die ihre Berufswahl noch nicht abschließend getroffen haben, durch ein Berufsorientierungspraktikum fördern, um sie beim Übergang in eine Berufsausbildung zu unterstützen. Gefördert werden können pro Person mehrere Praktika bei mehreren Arbeitgebern. Die Förderung besteht aus der Übernahme von Fahrkosten zwischen Praktikumsbetrieb sowie ggf. Unterkunftskosten, wenn der Betrieb nicht in angemessener Zeit erreichbar ist.

Mit dem Mobilitätzuschuss wird das Ziel verfolgt, jungen Menschen mit Behinderungen, einen Anreiz zu geben, ihr bisheriges Wohnumfeld zugunsten einer Ausbildungsaufnahme in einer anderen Region zu verlassen. Es können die Kosten für zwei Familienheimfahrten pro Monat im ersten Ausbildungsjahr übernommen werden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4710	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für Menschen mit Behinderungen (Pflichtleistung)	500	600	225

Rechtsgrundlage: - § 115 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 7 SGB III

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein. Vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben als Ermessensleistung sind gesondert veranschlagt (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4610).

Leistung Nr. 3-68101-00-4720	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE-Pflichtleistung)	16.000	17.000	1.270

Rechtsgrundlage: - § 57 SGB III und § 76 SGB III (in der ab 01.08.2024 geltenden Fassung)

Im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) soll lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten jungen Menschen mit Behinderungen, die auch mit ausbildungsfördernden Hilfen noch nicht in einem Betrieb ausgebildet werden können, ein Ausbildungsabschluss ermöglicht werden. Ab dem 01.08.2024 besteht bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen ein Rechtsanspruch auf BaE - in Regionen mit erheblicher Unterversorgung auch für „marktbenachteiligte“ junge Menschen. Die Förderung beinhaltet u.a. die Übernahme der Maßnahmekosten der Träger sowie die Zahlung eines Zuschusses zur Ausbildungsvergütung.

Leistung Nr. 3-68101-00-4730	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende mit Behinderungen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderungen an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen	12.100	10.400	9.890

Rechtsgrundlage: - § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 56 - 72 SGB III

Auszubildende mit Behinderungen erhalten während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe als allgemeine Leistung zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben. Diese umfasst auch die Beiträge zur Sozialversicherung der Teilnehmenden.

- Förderung von Auszubildenden (TEUR) 2.311
 - Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 535
(Vorjahr: 540)
 - Monatsausgaben (brutto) je Leistungsempfänger(in) in EUR: 360,00
(Vorjahr: 330,00)
- Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (TEUR) 6.552
 - Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 1.300
(Vorjahr: 1.140)
 - Monatsausgaben (brutto) je Leistungsempfänger(in) in EUR: 420,00
(Vorjahr: 420,00)
- SV-Erstattungen (TEUR): 3.250

Leistung Nr. 3-68101-00-4740	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung an Menschen mit Behinderungen	48.000	37.900	38.724

Rechtsgrundlage: - § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 136 Abs.1 Nr. 2, 144 SGB III

- Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 1.875
(Vorjahr: 1.610)
- Monatsausgaben (brutto) je Leistungsempfänger(in) in EUR: 2.130,00
(Vorjahr: 1.960,00)

M e h r , weil die erwartete durchschnittliche Zahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger deutlich zunimmt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4750	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Erwerb eines Berufsabschlusses für Menschen mit Behinderungen	25.000	13.000	12.122

Rechtsgrundlage: - §§ 115 Nr. 3 i.V.m. 81 Abs. 2 und 87a, 116 Abs. 6 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen werden im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses gefördert, wenn sie

- nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können,

- für den angestrebten Beruf geeignet sind,
- voraussichtlich erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen werden und
- mit dem angestrebten Beruf ihre Beschäftigungschancen verbessern.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach § 8 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, erhalten bei Bestehen der in den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelten Zwischenprüfung eine Prämie von 1.000 EUR und nach Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1.500 EUR. Arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten zusätzlich einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 EUR (Weiterbildungsgeld).

M e h r , weil die Ausgabenentwicklung im Jahr 2025 deutlich über den ursprünglichen Planungserwartungen liegt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4820	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben	70.000	63.000	58.400

Rechtsgrundlage: - § 49 Abs. 3 und 8 SGB IX

Veranschlagt sind:

- Kraftfahrzeughilfe
- Verdienstausfall
- Kosten eines Jobcoachings
- Kostenübernahme nichtorthopädische Hilfsmittel
- Kostenübernahme für technische Arbeitshilfen
- Wohnkosten
- Beteiligung von Integrationsfachdiensten
- Arbeitsassistent (Erstattung an Integrationsämter)

Ausgaben für Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben sind bei Titel 3/863 01 zu leisten.

Leistung Nr. 3-68101-00-4830	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Teilnahmekosten für Maßnahmen sowie spezifische Hilfen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben	2.277.500	2.120.000	1.983.254

Rechtsgrundlage: - §§ 117, 118 S. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 127 - 129 SGB III, §§ 49 Abs. 4, 55, 57, 60 SGB IX

Für Maßnahmen in besonderen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, für sonstige auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete Maßnahmen und für Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX werden die Teilnahmekosten übernommen.

Gefördert werden auch:

- Unterstützte Beschäftigung
- Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener Menschen mit Behinderungen (DIA-AM)

• Maßnahmen in Einrichtungen (ohne WfbM), in TEUR		1.533.622
Teilnehmende im Jahresdurchschnitt:	44.100	
(Vorjahr:	45.000)	
Monatlicher Förderaufwand je Teilnehmer(in) in EUR:	2.898,00	
(Vorjahr:	2.614,50)	
• Maßnahmen in WfbM, in TEUR		678.821
Teilnehmende im Jahresdurchschnitt:	22.700	
(Vorjahr:	22.800)	
Monatlicher Förderaufwand je Teilnehmer(in) in EUR:	2.492,00	
(Vorjahr:	2.378,25)	
• Unterstützte Beschäftigung, DIA-AM in TEUR		65.117
Teilnehmende im Jahresdurchschnitt:	3.800	
(Vorjahr:	3.600)	
Monatlicher Förderaufwand je Teilnehmer(in) in EUR:	1.428,00	
(Vorjahr:	1.328,25)	

Leistung Nr. 3-68101-00-4840	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	328.000	308.350	282.346

Rechtsgrundlage: - § 127 SGB III i.V.m. § 64 SGB IX

Bei der Teilnahme an sonstigen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, insbesondere auch in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder bei anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX, sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Die Sozialversicherungsbeiträge der Teilnehmenden führt der jeweilige Träger ab. Die BA erstattet sie ihm.

Die Erstattungspflicht an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder an andere Leistungsanbieter besteht für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 251 Abs. 2 S. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 S. 1 SGB XI. Die Rentenversicherungsbeiträge sind gemäß § 179 Abs. 1 S. 2 SGB VI ebenfalls zu erstatten.

Veranschlagt sind Erstattungen (in TEUR) an:

- Reha-Einrichtungen (ohne WfbM)	131.000
(Vorjahr:	123.350)
- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)	193.000
(Vorjahr:	182.000)
- andere Leistungsanbieter	4.000
(Vorjahr:	3.000)

Leistung Nr. 3-68101-00-4850	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Ausbildungsgeld	227.000	213.000	211.158

Rechtsgrundlage: - § 118 S. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 122 -129 SGB III

Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf Ausbildungsgeld während einer Berufsausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX oder einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstätte für Menschen mit Behinderungen oder bei einem anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX, wenn ein Übergangsgeld nicht erbracht werden kann.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	57.000
(Vorjahr:	55.400)
Monatsausgaben (brutto) je Leistungsempfänger(in) in EUR:	332,00
(Vorjahr:	320,00)

Im Übrigen werden bei dieser Zweckbestimmung in geringem Umfang die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung finanziert, die die BA für Ausbildungsgeldempfänger in einer Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung oder des Persönlichen Budgets zu zahlen hat.

Leistung Nr. 3-68101-00-4860	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Übergangsgeld	159.200	142.000	140.988

Rechtsgrundlage: - § 118 S. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 119 - 121 SGB III, §§ 65 bis 74 SGB IX

Menschen mit Behinderungen erhalten Übergangsgeld als besondere Leistung zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, wenn sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung, der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die allgemeine Leistungen erbracht werden, wird ihnen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung besteht. Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich grundsätzlich nach dem zuvor erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelt.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	6.750
(Vorjahr:	6.500)
Monatsausgaben (brutto) je Leistungsempfänger(in) in EUR:	1.965,00
(Vorjahr:	1.820,00)
Im Ansatz enthaltene Sozialversicherungsbeiträge in TEUR:	
- Krankenversicherung:	27.900
- Rentenversicherung:	27.500
- Pflegeversicherung:	5.800

M e h r , weil die prognostizierten Durchschnittskostensätze spürbar ansteigen werden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4880	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Budget für Ausbildung	3.100	2.800	2.010

Rechtsgrundlage: - § 61a SGB IX

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 SGB IX haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42r der Handwerksordnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss des Vertrages über dieses Ausbildungsverhältnis als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Ausbildung. Dieses Budget umfasst die Erstattung der Ausbildungsvergütung und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule.

Leistung Nr. 3-68101-00-5070	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Kurzarbeitergeld	618.000	783.000	725.844

Rechtsgrundlage: - §§ 95 - 109 SGB III

Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei unvermeidbarem, vorübergehendem Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, gezahlt.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	150.000
(Vorjahr:	240.000)
Monatlicher Förderbetrag je Leistungsempfänger(in) in EUR:	343,47
(Vorjahr:	272,00)

W e n i g e r , weil die Zahl der prognostizierten Leistungsempfängerinnen und -empfänger für 2026 deutlich rückläufig ist.

Leistung Nr. 3-68101-00-5310	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Transferkurzarbeitergeld	300.000	200.000	159.463

Rechtsgrundlage: - § 111 SGB III

Bei betrieblichen Umstrukturierungsmaßnahmen, die einen Personalabbau nach sich ziehen, soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Transfer in ein anderes Beschäftigungsverhältnis erleichtert werden, damit Arbeitslosigkeit nicht eintritt. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wird für längstens zwölf Monate Transferkurzarbeitergeld gewährt, wenn und solange die betroffenen Personen von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	14.700
(Vorjahr:	10.600)
Monatlicher Förderbetrag je Leistungsempfänger(in) in EUR:	1.700,00
(Vorjahr:	1.560,00)

M e h r , weil der Ansatz an die Entwicklung der Ist-Ausgaben aufgrund des deutlichen Anstiegs der durchschnittlichen Zahl der Anzeigen angepasst werden muss.

Leistung Nr. 3-68101-00-5320	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Förderung von Transfermaßnahmen	10.000	10.000	3.797

Rechtsgrundlage: - § 110 SGB III

Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderungen oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Gefördert wird die Teilnahme an Transfermaßnahmen durch Zuschüsse in Höhe von 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmenkosten, jedoch höchstens 2.500 EUR je geförderte Person.

Leistung Nr. 3-68101-00-6010	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Saison-Kurzarbeitergeld	410.000	419.000	401.595

Rechtsgrundlage: - §§ 101 SGB III

Saison-Kurzarbeitergeld wird für saisonbedingte (witterungsbedingte und wirtschaftlich bedingte) Arbeitsausfälle in der Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März) an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes geleistet.

Leistung Nr. 3-68101-00-7220	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.000	1.000	659

Rechtsgrundlage: - § 81 Abs. 3 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie die Voraussetzungen für die Förderung einer beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwarten lassen. Während der Maßnahmen werden Leistungen zum Lebensunterhalt in Form von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Leistung Nr. 3-68101-00-0040) gewährt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
3/683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen	22.000	22.000	-133
	Verpflichtungsermächtigung	25.000		

Erläuterungen

Die Ansätze für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergeben sich aus den folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68301-00-0080	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Erstattung der Lehrgangskosten an Arbeitgeber für während Kurzarbeit begonnene berufliche Weiterbildungsmaßnahmen	0	0	651
---	---	---	-----

Rechtsgrundlage: - § 106a Abs. 2 SGB III

Arbeitgebern wurde befristet bis 31. Juli 2024 Lehrgangskosten für während der Kurzarbeit begonnene Weiterbildungsmaßnahmen nach § 106a Abs. 2 SGB III erstattet. Die Höhe der erstatteten Lehrgangskosten bemisst sich nach der Betriebsgröße. Die Weiterbildungsmaßnahme und der Träger müssen zugelassen sein und die Maßnahme muss sich über mehr als 120 Stunden erstrecken.

Leistung ohne Geldansatz, da Ausgaben nur noch in Ausnahmefällen zu erwarten sind. Ausgaben werden gemäß dem Haushaltsvermerk Nr. 1 aus anderen Ansätzen des Kapitels 3 gedeckt.

Leistung Nr. 3-68301-00-4640	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben	22.000	22.000	20.520
---	--------	--------	--------

Verpflichtungsermächtigung	25.000
davon:	
fällig 2027	14.000
fällig 2028 ff.	11.000

Rechtsgrundlage: - § 115 Nr. 1 i.V.m. § 46 SGB III und § 115 Nr. 2 i.V.m. § 73 Abs. 1 und 2 SGB III

Im Rahmen dieser Leistung werden gefördert:

- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei betrieblicher Aus- und Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen
- Zuschüsse für die behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen
- Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für eine befristete Probebeschäftigung von Menschen mit Behinderungen, von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen

Leistung Nr. 3-68301-00-5020	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	0	0	1

Rechtsgrundlage: - §§ 4, 10 Altersteilzeitgesetz

Die BA erstattet der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die geleisteten Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung. Sie erbringt die Leistungen bei Altersteilzeitarbeit anstelle der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers unmittelbar, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Entgeltersatzleistungen (Krankengeld u. ä.) bezieht.

Die Regelung war bis zum 31. Dezember 2009 befristet, d.h. die Arbeitszeit musste spätestens ab diesem Tag vermindert worden sein.

Leistung ohne Geldansatz, da Ausgaben dem Grunde nach zwar möglich sind, aber nur noch in Einzelfällen und in geringem Umfang entstehen können.

Leistung Nr. 3-68301-00-5060	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung an Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Saison-Kurzarbeitergeld	0	0	-21.305

Rechtsgrundlage: - § 106a Abs. 1 SGB III

Arbeitgebern können bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit unter den in § 106a SGB III genannten Voraussetzungen auf Antrag für den jeweiligen Kalendermonat die von ihnen allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstattet werden.

Leistung ohne Geldansatz, da gegebenenfalls anfallende Ausgaben aus Rückflüssen früher geleisteter Ausgaben, aus dem Titelanatz oder gemäß Haushaltsvermerk Nr. 1 zum Kapitel 3 gedeckt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
3/686 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Träger	2.200	3.000	1.814

Erläuterungen

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus der folgenden Leistung:

Leistung Nr. 3-68601-00-5030	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine nach § 45 SGB III	2.200	3.000	1.814

Vergütungen an private Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler sowie an Träger der privaten Arbeitsvermittlung im Rahmen des Gutscheilverfahrens.

- Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine

Rechtsgrundlage: - § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 4 S. 3 Nr. 2 und Abs. 6 und 7 SGB III

Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.500 EUR hat, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt ist. Langzeitarbeitslose oder Menschen mit Behinderungen können einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 3.000 EUR erhalten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vergütungsanspruch in Höhe von 1.250 EUR entsteht nach einer sechswöchigen, der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Für Menschen mit Behinderungen werden Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung als allgemeine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Die Ausgaben dafür sind bei Leistung Nr. 3-68101-00-4710 veranschlagt.

Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
3/863 01	Darlehensweise Gewährung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	0	0	-2

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 49 Abs. 8 SGB IX

Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben.

Siehe auch Erläuterungen zur Leistung „Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben“ (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4820).

Leertitel, da Ausgaben dem Grunde nach zwar möglich sind, aber allenfalls in Einzelfällen in einem geringen Umfang entstehen können. Ausgaben werden gemäß dem Haushaltsvermerk Nr. 2 aus anderen Ansätzen des Kapitels 3 gedeckt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
3/893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	1.500	2.400	1.266
	Verpflichtungsermächtigung	20		
	davon:			
	fällig 2027	20		
	fällig 2028 ff.	0		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 440 Abs. 5 SGB III,
- §§ 248 und 249 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung

Träger von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies für die Erbringung von anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen. Die Förderung erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit über kapitalisierte Zinszuschüsse zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 Abs. 2 BHO).

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 1 zu diesem Haushaltsplan zu entnehmen.

Titelgruppe 01 **Gesondert refinanzierte Ausgaben**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
3/Tgr. 01	Gesondert refinanzierte Ausgaben	578.225) (594.600) (557.192)

Erläuterungen

Den Zweckbestimmungen dieser Titelgruppe stehen im Kapitel 1 gesonderte Einnahmewerkbestimmungen gegenüber.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
3/681 11	Ausgaben an natürliche Personen, die aus der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanziert werden	160.000	161.000	155.143

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 102 SGB III, § 1 WinterbeschV, § 1 Abs.1 bis 4 BaubetrV

Gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Betrieben des Baugewerbes des Gerüstbauerhandwerks, des Dachdeckerhandwerks und des Garten- und Landschaftsbaus wird Mehraufwands-Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar in Höhe von je 1,00 EUR gezahlt.

Gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird Zuschuss-Wintergeld in Höhe von 2,50 EUR je ausgefallene Arbeitsstunde gezahlt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst werden und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-6010) vermieden wird.

Veranschlagt sind für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der vorbezeichneten Branchen:

- die Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar (Mehraufwands-Wintergeld) sowie
- in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. März Zuschuss-Wintergeld für den Abbau von Zeitguthaben zur Vermeidung der Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
3/681 12	Ausgaben an natürliche Personen, die von den Ländern im Rahmen des beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) refinanziert werden	25	0	8

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 6, 7, 24 Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG -

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes gewährt, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat.

Die vorgesehenen Mittel zur Refinanzierung der Ausgaben werden von den Ländern zur Verfügung gestellt (vgl. Kapitel 1 Titel 119 03).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
3/681 13	Leistungen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)	0	0	-16

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 368 Abs. 3 S. 2 SGB III i. V. m.
 - ESF-BA-Programm vom 20. Januar 2000
 - Verwaltungsvereinbarung (VVE) zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der BA vom 02. Februar 2000
 - ESF-BA-Richtlinien für die Förderperiode 2000 bis 2006 in der Fassung vom 25. Juli 2006
 - Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA vom Oktober 2008 und der
 - Richtlinie für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld vom 15. Oktober 2008
 - Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA vom 19./23. Dezember 2008
 - Richtlinie für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 18. November 2010

Leertitel, zur Restabwicklung von Einnahmen aus Rückforderungen im Rahmen der ESF-Förderperioden 1994 bis 1999, 2000 bis 2006, 2007 bis 2013 und des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (ESF-relevante Bestandteile). Anfallende Ausgaben werden gemäß dem Haushaltsvermerk Nr. 2 aus anderen Ansätzen des Kapitels 3 gedeckt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
3/681 14	Programmausgaben im Rahmen der Mobilität in der EU	3.200	4.600	3.285
	Verpflichtungsermächtigung	700		
	davon:			
	fällig 2027	700		
	fällig 2028 ff.	0		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage:
-ESF+ (European Social Fund Plus), EaSI (European Social Innovation), EURES, Targeted Mobility Scheme, Cross-Border-Partnerships;

-Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES): Art. 45-48 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 326/49 vom 26.10.2012 DE);

-Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013;

-Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Errichtung des ESF+ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 Kommissionsbeschluss K(2021)3917 endg. vom 7. Juni 2021 über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2021 und des Finanzierungsbeschlusses zur Durchführung des Aktionsbereichs Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) im Rahmen des ESF+;

-Verordnung 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung) und Basisrechtsakt (ESF+ Verordnung (EU) 2021/1057) sind im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) der rechtliche Rahmen für EU-Programme ab 2021 (EURES, Targeted Mobility Scheme (TMS) und Cross-Border-Partnerships (CBPs)).

Ab 2021 werden Programme im Rahmen des Aktionsbereichs Beschäftigung und soziale Innovation ("EaSI") des European Social Fund Plus („ESF+“) finanziert, einem Finanzierungsinstrument auf europäischer Ebene, das direkt von der Europäischen Kommission verwaltet wird. Es bietet finanzielle Unterstützung zur Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus, eines fairen sozialen Schutzes, qualifizierter und widerstandsfähiger Arbeitskräfte, die für die künftige Arbeitswelt bereit sind, sowie integrativer und kohäsiver Gesellschaften mit dem Ziel der Beseitigung der Armut.

Das Unterprogramm EURES zu EaSI ermöglicht seit 2014 die Förderung des Aufbaus und der Tätigkeit grenzüberschreitender EURES-Partnerschaften und die Entwicklung gezielter Mobilitätsprogramme (Targeted Mobility Scheme (TMS)).

Dem EURES-Netzwerk werden von der EU-Kommission jährlich im Zuge von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Finanzhilfen bereitgestellt.

Hauptziele sind die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU, die Erhöhung der Beschäftigungschancen und die Unterstützung der Umsetzung der EURES-Verordnung. Förderungsfähig sind Aktivitäten, die das obligatorische Dienstleistungsangebot für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Grenzregion im Sinne des EURES-Dienstleistungskatalogs erweitern und den Zugang dazu verbessern. Die Mobilitätsprojekte sollen den Ausgleich am europäischen Arbeitsmarkt unterstützen und mittels direkter Finanzhilfen die Mobilität der Arbeitskräfte erleichtern. Dazu gehört der Abbau von Hemmnissen sowohl für mobile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für Betriebe, die diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer suchen. Mit finanzieller Unterstützung, mit Beratung und Rekrutierung wird der Ausgleich am europäischen Arbeitsmarkt zwischen Fachkräftemangel auf der einen Seite und Arbeitslosigkeit (insbesondere Jugendarbeitslosigkeit) auf der anderen Seite befördert.

Zu den finanziellen Unterstützungsleistungen zählen bspw. Sprachkurse, Reisekosten zu Bewerbungsgesprächen, Umzugskosten, Integrationsprogramme, Coachings, Finanzhilfen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Veranschlagt sind maßnahmenbezogene Programmausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU für grenzüberschreitende Partnerschaften (Cross-Border-Partnerships), Targeted Mobility Scheme (TMS-Programme: Your Eures jobs).

Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) bis zu 95 Prozent des Gesamtbetrages der förderfähigen Kosten gegenüber. Aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten können diese zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden.

Sachausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU sind bei Kapitel 5 Titel 547 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
3/683 11	Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeitergeld (umlagefinanziert)	305.000	309.000	298.014

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 102, 354 SGB III

Die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks, des Gerüstbauhandwerks und des Garten- und Landschaftsbaus auf Antrag erstattet.

Die Ausgaben für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeit werden aus Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanziert (vgl. Kapitel 1 Titel 099 02).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
3/683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	110.000	120.000	100.757
	Verpflichtungsermächtigung	105.000		
	davon:			
	fällig 2026	60.000		
	fällig 2027 ff.	45.000		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 46 Abs.1, 90 Abs. 2 - 4, 73 Abs. 1 und 2 SGB III

Im Rahmen dieser Leistung werden gefördert:

- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der Eingliederung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen
- Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen

Für die besondere Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen insbesondere nach den vorgenannten Rechtsgrundlagen erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds, die bei Kapitel 1 Titel 231 03 vereinnahmt werden.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2024 entfallene Titel/Leistungen

Table-Briefings

Kapitel 3	Kapitelabschluss	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	8.511.625	8.019.000	7.124.146
	Investitionen	1.500	2.400	1.265
	Gesamtausgaben *	8.513.125	8.021.400	7.125.410

Table Briefings

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

KAPITEL 4

Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit, bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger sowie Aufwendungsersatz nach § 459 SGB III

Ausgaben

Haushaltsvermerke:

1. Die Ausgaben der Titel des Kapitels 4 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
4/631 01	Aufwendungsersatz Übergang FbW / Reha der BA an den Bund	87.000	361.000	-

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 459 SGB III

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 wurde der Übergang der Förderung der beruflichen Weiterbildung und der beruflichen Rehabilitation von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit zum 1. Januar 2025 beschlossen. Nach der Übergangsregelung des § 66a SGB II sind vor diesem Tag entstandene Ansprüche, zuerkannte Leistungen oder begonnene Maßnahmen nach den bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Vorschriften durch die Jobcenter zu Ende zu finanzieren. Die Aufwendungen, die sich aus der Anwendung des § 66a SGB II ergeben, sind nach § 459 SGB III (weitere Übergangsregelung aus Anlass des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024) ab dem 1. Januar 2025 durch die BA zu tragen.

Die Zahlung des Aufwendungsersatzes erfolgt pauschaliert. Die Höhe der jährlichen Gesamtbeträge für die Jahre 2025, 2026 und 2027 sowie die Einzelheiten zum Verfahren wurden zwischen der BA, dem BMAS und dem BMF vereinbart. Die BA zahlt die Beträge jeweils zum 15. Januar des entsprechenden Jahres an den Bund.

Für das Haushaltsjahr 2026 wurde ein Aufwendungsersatz in Höhe von 87 Millionen EUR vereinbart.

Weniger, infolge der sich verringernden Anzahl an Fällen, die unter diese Übergangsregelung fallen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
4/636 01	Sonstige Zuweisungen an andere Sozialversiche- rungsträger	154.000	155.000	148.696

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 224 SGB VI
 - Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der BA an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung
 - §§ 60 Abs. 7 i.V.m. 55 Abs. 3 SGB XI

Als Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger hat die Bundesagentur für Arbeit zwei Erstattungstatbestände zu erfüllen. Zum einen zahlt sie den Trägern der Rentenversicherung einen Betrag zum Ausgleich der Aufwendungen, die diesen für Renten wegen voller Erwerbsminderung entstehen, bei denen der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist.

Zum anderen sind von der Bundesagentur für Arbeit pauschal in Höhe von 20 Mio. EUR pro Jahr Beitragszuschläge für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, Qualifizierungsgeld, Kurzarbeitergeld, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld und, soweit die Bundesagentur beitragszahlungspflichtig ist, für Bezieherinnen und Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zu überweisen (Beitragszuschlag für Kinderlose).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
4/676 01	Erstattung von Leistungen an Arbeitslose gegenüber ausländischen Versiche- rungsträgern	50.000	50.000	41.434

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004
 - Art. 70 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
 - Art. 11 des Abkommens über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien vom 12.10.1968

Danach sind zu erstatten:

- Leistungen an arbeitslose Grenzgänger, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat,
- Leistungen an Arbeitslose, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat (Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens),
- Leistungen der deutschen Arbeitslosenversicherung, die ein ausländischer Versicherungsträger ausbezahlt hat, soweit kein Erstattungsverzicht vereinbart wurde.

Die zu entrichtenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung für die Bezieher der Leistungen nach Art. 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind bei Titel 681 01 mit veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
4/681 01	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	25.607.000	22.135.000	22.155.939

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 136 bis 164 SGB III

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	929.000
(Vorjahr:	852.000)
Monatsausgaben (brutto) je Leistungsempfänger(in) in EUR:	2.297
(Vorjahr:	2.165)
darunter Sozialversicherungsbeiträge (einschl. Beiträge nach Art. 69 der EWG-VO Nr. 1408/71), in EUR:	
- Krankenversicherung:	424
- Rentenversicherung:	474
- Pflegeversicherung:	88

M e h r , weil mit einem höheren Bestand an Leistungsbeziehenden und einem Anstieg der Monatsausgaben je Leistungsbeziehenden zu rechnen ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
4/681 02	Insolvenzgeld	1.500.000	1.300.000	1.612.754

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 165 - 171, 175 SGB III

Der Haushaltsansatz errechnet sich wie folgt (in TEUR):

1. Insolvenzgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.300.000
2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und zur Arbeitsförderung	550.000
3. Erstattungen aus der Insolvenzmasse	-200.000
4. Erstattungen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge	-150.000

Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage sind bei Kapitel 1 Titel 099 03 veranschlagt. Ausgaben für Vergütungen an die Einzugsstellen für den Einzug der Insolvenzgeldumlage sind bei Kapitel 5 Titel 636 01 mitveranschlagt.

M e h r , weil damit zu rechnen ist, dass u.a. die Auswirkungen der Pandemie, internationale Konflikte sowie gestiegene Material- und Energiekosten belastende Faktoren für die deutsche Wirtschaft darstellen und zu einer größeren Zahl von Unternehmensinsolvenzen führen können. Außerdem erhöhen Lohn- und Gehaltssteigerungen das maßgebliche Netto-Arbeitsentgelt und damit die Insolvenzgeldzahlungen.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2024 entfallene Titel

Table-Briefings

Kapitel 4	Kapitelabschluss	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	27.398.000	24.001.000	23.958.823
	Gesamtausgaben	27.398.000	24.001.000	23.958.823

Table Briefings

KAPITEL 5

Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen

Ausgaben

Haushaltsvermerke:

1. Die Ausgaben bei Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 sind übertragbar.
2. Die Ausgaben bei Titeln der jeweils selben Hauptgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen: Die Ausgaben bei Titel 529 01 und Titel 428 11 dürfen nicht verstärkt werden.
3. Die Ausgaben bei Titeln einer Hauptgruppe sind über die eigene Hauptgruppe hinaus bis zu 25 Prozent der Ausgaben bei der deckungsberechtigten Zweckbestimmung mit Ausgaben bei Titeln anderer Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen: Die Ausgaben bei Titel 529 01 und Titel 428 11 dürfen nicht verstärkt werden.
4. Die Ausgaben der Titel
 - 517 01 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume,
 - 518 01 - Mieten und Pachten,
 - 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
 - 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
 - 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall,
 - 812 01 - Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) und
 - 821 01 - Grunderwerbsind gegenseitig deckungsfähig.
5. Die Ausgaben bei den Titeln
 - 511 21 - Geschäftsbedarf im Bereich Informationstechnik,
 - 518 21 - Mieten und Pachten IT,
 - 532 11 - Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik und
 - 812 02 - Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechniksind gegenseitig deckungsfähig.
6. Einsparungen von Ausgaben bei Titeln des Kapitels 5 dienen zur Deckung von Ausgaben bei Leertiteln des Kapitels 5.
7. Die Verpflichtungsermächtigungen bei Titeln der Hauptgruppe 7 und bei Titeln der Hauptgruppe 8 sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.
8. Die Verpflichtungsermächtigungen bei Titeln der Hauptgruppe 7 und bei Titeln der Hauptgruppe 8 sind über die eigene Hauptgruppe hinaus bis zu 25 Prozent der Verpflichtungsermächtigung bei der deckungsberechtigten Zweckbestimmung mit Verpflichtungsermächtigungen bei Titeln der jeweils anderen Hauptgruppe gegenseitig deckungsfähig.

9. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titel

- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall und
- 812 01 - Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)
- 821 01 - Grunderwerb

sind gegenseitig deckungsfähig.

10. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.
11. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und von schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.
12. Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Leasingfahrzeugen, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen den Ausgaben bei Titel
- 518 01 - Mieten und Pachten zu.
13. Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Fahrzeugen der Bundesagentur, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen einschließlich etwaiger Restwert-erlöse den Ausgaben bei Titel
- 811 01 - Erwerb von Fahrzeugen zu.
14. Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der BA fließt bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken den Ausgaben bei Titel
- 821 01 - Grunderwerb
- zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb Gegenstand desselben Kaufvertrages sind.
15. Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass bei Titel
- 532 11 - Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik
- von der BA im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht.
16. Unter Berücksichtigung der Maßgaben der Rahmenvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement und weiterer konkretisierender Weisungen können aus den Ausgaben bei Titel
- 443 02 - Betriebliches Gesundheitsmanagement
- insbesondere Aktivitäten und Maßnahmen mit einem kollektiven und präventiven Ansatz für die Beschäftigten unentgeltlich oder gegen eine anteilige Kostenbeteiligung durchgeführt werden.
17. Unter Berücksichtigung der Maßgaben der vertraglichen Vereinbarungen und weiterer konkretisierender Weisungen zum **Service Beruf und Familie** kann aus den Ausgaben bei Titel
- 451 01 - Zuschüsse für soziale Einrichtungen
- die Kostenübernahme für bestimmte Betreuungsverpflichtungen der Beschäftigten arbeitgeberseitig vollständig oder anteilig übernommen werden.

18. Aus den Ausgaben bei Titel
539 99 - Vermischte Verwaltungsausgaben
können auch Zuwendungen aus Billigkeitsgründen gewährt werden.
19. Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass bei Titel
542 01 - Öffentlichkeitsarbeit sowie
543 01 - Veröffentlichungen und Fachinformationen
Publikationsmittel der Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen und sonstige Informationsmaterialien gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.
20. Planungskosten für Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall, die vor der Anerkennung der den Maßnahmen zugrunde liegenden Plänen, Kostenermittlungen und Erläuterungen entstehen, dürfen aus den verfügbaren Haushaltsmitteln bei
712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall
bestritten werden.

Haushaltsvermerke zu Titeln des Personalhaushaltes

21. Die Bundesagentur für Arbeit kann analog der Regelungen für oberste Bundesbehörden nach § 11 Abs. 4 Entwurf Haushaltsgesetz 2026 Zuschüsse für ihre Beschäftigten (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte) und Nachwuchskräfte (Auszubildende/Studierende) in Höhe von bis zu 40 EUR monatlich, höchstens jedoch in Höhe der hälftigen durchschnittlichen monatlichen Jahresticketkosten bei Bezug eines 12-Monats-Abonnements aus den Titeln der Gruppen 422, 427 und 428 leisten.

Die Umsetzung erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des Bundesministeriums des Innern. Die konkrete Umsetzung **ist durch** Vorstandsbeschluss **mit Weisung** geregelt.

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit:

22. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11
 - 22.1 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kapitel 5 und Kapitel 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.
 - 22.2 Im Zusammenhang mit organisatorischen Veränderungen in der Familienkasse sowie mit Versetzungen von und zur Familienkasse dürfen unterjährig Planstellen und Stellen von und zur Familienkasse verlegt werden. Darüber hinaus können Planstellen und Stellen wertgleich getauscht werden.

22.3 Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,

- die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
- die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder
- die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten diese Regelungen entsprechend.

22.4 Soweit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 Entwurf Haushaltsgesetz 2026 ein unabweisbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, gilt eine Planstelle für die Beamtin oder den Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll, als ausgebracht, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber des Dienstpostens mindestens sechs Monate im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt diese Regelung entsprechend.

23. Zu Titel 422 01

23.1 Der Vermerk "ku Tätigkeitsebene" hat die Bedeutung:

Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle ist diese in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE) umzuwandeln.

23.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.

23.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.

23.4 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.

24. Zu Titel 428 01 und 428 11

24.1 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittlern.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

- 24.2 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines **unvorhergesehenen** und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:
- 24.2.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.
- 24.2.2 Die im Haushaltsplan 2026 für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 Prozent erhöht werden.
- 24.2.3 Die im Haushaltsplan 2026 für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 Prozent erhöht werden.
- 24.2.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfallende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 Prozent des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.
- 24.2.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 24.2.1 bis 24.2.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan 2027 ausgewiesen.
- 24.2.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 24.2 zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.
- 24.3 Nachfolgende Stellen für Projekte sind gesperrt:
- Projekt ELOS SGB II (0,5 TE III)
 - Projekt COSACH (Teilprojektleitung/Förderplattform) (3,0 TE I, 6,0 TE II und 3,0 TE III kw 31.12.2029)
- Die Entsperrung erfolgt nach Prüfung und Genehmigung der jeweiligen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (WiBe) durch das zuständige Referat des BMAS. **Die Entsperrungen erfolgen durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.**
- 24.4 Für die Zusammenführung der Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH (GBI) mit dem Bereich Infrastruktur der BA sind 89 Stellen gesperrt.
- Im Rahmen der Zielbild-Konzeption und eines Umsetzungsprojektes, das im Jahr 2026 abgeschlossen sein soll, werden die Aufbau- und Ablauforganisation im Immobilienmanagement der BA sukzessive überarbeitet. Die Entsperrung der Stellen kann somit, je nach Fortschritt der Erarbeitung, voll oder teilweise erfolgen.
- Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates.
- 24.5 Die von der Familienkasse ausgebrachten 174,5 Stellenmehrungen für den steuerrechtlichen Familienleistungsausgleich (171,5 Kindergeld EStG, 3,0 IS Personal) sind gesperrt.
- Die Entsperrung erfolgt nach abschließender Bewertung der Ergebnisse der Personalbedarfsermittlung durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) sowie dem Bundesministerium der Finanzen (BMF).

- 24.6 Die von der Familienkasse ausgebrachten **88,5 Stellen mit kw-Vermerk 31.12.2027** für den sozialrechtlichen Familienleistungsausgleich (**87,0 Kinderzuschlag, 1,5 IS Personal**) sind gesperrt. **Die Entsperrung und Ausbringung dieser Stellen mit kw-Vermerk 31.12.2027 setzt voraus, dass die Anzahl an Kindern im Kinderzuschlag dauerhaft auf mindesten 1,4 Mio. ansteigt.**

Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für **Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ)**.

- 24.7 Aufbau und Verstetigung des Kampagnen- und Communitymanagements im Rahmen der Einführung des Social Intranets

Die Stellen 1,0 TE I, 3,0 TE II und 2,0 TE III (alle kw 31.12.2026) werden jeweils gesperrt eingebracht. Die Entsperrung erfolgt nach Vorliegen des angepassten Fachkonzepts 5.0 der Zentrale durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

- 24.8 In der Telefonie stehen insgesamt **9,5 gesperrte Stellen mit kw-Vermerk 31.12.2026** für die Erprobung der Erweiterung des Aufgabenportfolios auf Basis von Einzelvereinbarungen mit den gemeinsamen Einrichtungen zur Verfügung.

Eine Entsperrung durch den Vorstand ist abhängig vom Vorliegen eines spezifischen Beschlusses der Trägerversammlung zur Inanspruchnahme des erweiterten Portfolios und dem Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

- 24.9 Die für das BA-Service-Haus ausgebrachten **4,0 Stellenmehrungen für das Projekt Qualitätsarbeit in den Jobcentern (1,0 TE I und 3,0 TE III kw 31.12.2027)** sind gesperrt.

Die Entsperrung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

- 24.10 Die im Rahmen der Transformation des Fachbereichs Controlling/Finanzen als Anschubfinanzierung eingebrachten **Bedarfe von 2,5 Stellen** sind gesperrt.

Die Entsperrung erfolgt nach der Vorlage des finalen Fachkonzepts „Transformation CF“ durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

- 24.11 Für den Bereich Inkasso stehen insgesamt **85 gesperrte Stellen mit kw-Vermerk 31.12.2028** zur Verfügung, davon **16,5 für Inkasso im SGB III und 68,5 für die Dienstleistung O.8 (Inkasso)**.

Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem BMAS und dem BMF, wenn die BA

1. die Übersicht über die Ergebnisse der Personalbedarfsermittlung vorlegt,
2. den Bedarf der zusätzlichen Stellen hinsichtlich Höhe und Dauer belegt und
3. das Ergebnis der Stichprobe des Verfahrens zum Umgang mit verjährten Forderungen vorlegt und mit der Zusage verbindet, die Stellen unverzüglich der Bewirtschaftung wieder zu entziehen, sobald der monatliche Durchschnittsbestand von 300.000 Arbeitsanstößen (Normalbestand) für mehr als 3 Monate unterschritten ist.

25. Zu Titel 428 11

25.1 Der Vermerk „ku Tätigkeitsebene“ hat die Bedeutung:

Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus einer AT-Stelle ist diese in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeit (TE) umzuwandeln.

25.2 Die Erläuterungen zu Titel

428 11 - Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannbreiten des jährlichen Gehalts, der Anzahl der Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, sowie hinsichtlich des Gesamtansatzes verbindlich.

26. Zu Titel 427 09

Die 1,0 Ermächtigung TE I für Controlling SGB II Aufbau und Anwendung **Zielsystem 2026/2027** in CF 12 ist gesperrt. Die Entsperrung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/412 01	Aufwendungen der Organe und der Ausschüsse außer- halb der Organe der BA	300	350	256

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 376 SGB III
 - Grundsätze für die Entschädigung und die Erstattung der baren Auslagen für die in den Selbstverwaltungsorganen der Bundesagentur für Arbeit (BA) ehrenamtlich Tätigen – „Erstattungsgrundsätze“ in der jeweiligen aktuellen Fassung
 - § 8 Abs. 4 Landeshochschulgesetz (LHG) i. V. m. §§ 4 ff. der Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit sowie § 4 Abs. 1 der Berufsordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit
 - §§ 20 und 21 Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
 - §§ 188 und 203 SGB IX
 - § 182 SGB III
 - § 85 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Ausschüsse außerhalb der Organe der BA sind insbesondere

- die bei der Hochschule der BA gebildeten Organe, Ausschüsse und Kommissionen
- Ausschüsse für anzeigepflichtige Entlassungen
- Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Zentrale
- Zulassungsbeirat
- Widerspruchsausschüsse
- Beiräte bei den Regionaldirektionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/421 01	Bezüge der Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	657	660	651

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 6 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren	365.000	367.600	367.576

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - BBesG mit BBesGVwV
- §§ 8 Abs. 2 und 181 ff. SGB VI

	Bezeichnung	TEUR
1.	Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	364.264
2.	Aufwandsentschädigungen	
	- Zulage für Zentrale	111
	- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	25
3.	Nachversicherungsbeiträge ausscheidende Beamtinnen und Beamte	600
	Zusammen	365.000

Die Ausgaben für die Beschäftigung von Amtshilfekräften sind bei Titel 532 03 (Leistung Nr. 5-53203-00-0010) veranschlagt.

Im Soll 2026 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 13.020 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	886.700	884.800	864.690

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 366a SGB III
- Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Seit 01. Januar 2024 beträgt der Zuweisungssatz 147,7 Prozent der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen. Bezogen auf die relevanten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen im Kapitel 5 trägt die BA den vollen Zuweisungssatz.

In der Sitzung der BLAG-Verwaltung vom 17. September 2025 haben BMAS und BMF gemeinsam darüber informiert, dass der Erstattungsanteil des Bundes gemäß Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) ab dem 01. Januar 2026 von 35 auf 30 Prozentpunkte abgesenkt wird.

Bezüglich des Kapitels 6 trägt die BA somit 117,7 Prozentpunkte und der Bund 30 Prozentpunkte.

Alle Anteile der BA sind hier veranschlagt. Der Anteil des Bundes ist bei Kapitel 6 Titel 424 01 veranschlagt; er wird im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung SGB II refinanziert.

Im Soll 2026 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 19.231 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)	141.100	135.300	86.120

Erläuterungen

Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie Finanzierung der zusätzlichen Altersversorgung für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag.

Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten werden voraussichtlich bis zur Höhe von 2,4 Mio. EUR durch Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 119 02 (Erstattungen für Forschungsarbeiten) refinanziert.

Der Haushaltsansatz beinhaltet Personalausgaben im Rahmen der Durchführung von europäischen Dienstleistungen und von der EU finanzierten Projekten. Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) gegenüber, die jedoch aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden können.

Im Soll 2026 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 7.270 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/427 19	Vergütungen der Studierenden und der Auszubildenden sowie der Praktikantinnen und Praktikanten	115.400	107.300	91.963

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Studierende	59.900
2. Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten	55.500
Zusammen	115.400

Im Soll 2026 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 0 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	4.666.300	4.397.000	4.051.502

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4.666.225
2. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	75
Zusammen	4.666.300

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Der Haushaltsansatz beinhaltet Personalausgaben im Rahmen der Durchführung von europäischen Dienstleistungen und von der EU finanzierten Projekten. Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) gegenüber, die jedoch aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden können.

Im Soll 2026 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 496.620 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	77.600	74.000	59.267

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	39.000
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	1.500
- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	24.500
2. Besondere Rekrutierungskomponenten	2.300
3. Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
- Individuelle Leistungskomponente	7.600
- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	2.699
4. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	1
Zusammen	77.600

Persönliche Zulagen können auf Grundlage des AT-Konzepts bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren, in Fällen der Anwendung des § 9a TzBfG bis zu einer Höchstdauer von zweieinhalb Jahren, aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 569 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich in sich beurlaubter Beamtinnen und Beamter (ISB) berechnet.

501 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 121.985 EUR bis 163.984 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (117.302 EUR) bis B 3 (163.945 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.

48 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 138.062 EUR bis 178.559 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (134.219 EUR) bis B 5 (186.163 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.

20 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 159.484 EUR bis 205.209 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 2 (155.256 EUR) bis B 7 (199.854 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.

* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde anhand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (PKS) ermittelt (Schreiben BMF vom 23. Juni 2025, aktuell gültige Werte: Ist 2024).

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 Prozent, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

	Minimalwerte	Maximalwerte	Durchschnitt	entspricht in etwa BesGr
• 560 Stellen AT-Ebene I	121.985 €	163.984 €	143.842 €	A 15/A 16
• 45 Stellen AT-Ebene II	138.062 €	178.559 €	163.179 €	B 2/B 3
• 15 Stellen AT-Ebene III	159.484 €	205.209 €	189.093 €	B 5/B 6

Die folgende Darstellung vergleicht die Spannbreiten der AT-Vergütung mit den Spannbreiten der entsprechenden Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz (Grundgehalt der Endstufe zuzüglich Familienzuschlag Stufe 2). Für die jeweilige AT-Ebene bzw. vergleichbare Besoldung ergeben sich als Minimalwert (Fixum) und als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 Prozent) folgende Beträge:

AT-Ebene	AT-Vergütung Minimal- Vergütung	Besoldungsgruppe		AT-Vergütung Maximal- Vergütung	Besoldungsgruppe		
		unterhalb	oberhalb		unterhalb	oberhalb	
		alle Beträge in Euro ¹⁾					
AT I	93.192	A 14 (86.321)	A 15 (96.713)	130.066	B 4 (124.120)	B 5 (131.582)	
AT II	108.381	A 16 (107.074)	B 2 (111.402)	143.649	B 6 (138.674)	B 7 (145.513)	
AT III	128.621	B 4 (124.120)	B 5 (131.582)	168.753	B 9 (161.549)	B 10 (189.124)	

¹⁾ Vergleich für Werte aus dem Jahr 2024

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für 47 außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 33 Fälle
- AT-Ebene II: 7 Fälle
- AT-Ebene III: 7 Fälle

Im Soll 2026 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 1.359 TEUR.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/441 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung außer für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	35.000	35.000	29.401

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Bundesbeamtengesetz (BBG)
 - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)
 - TVÜ-BA, Protokollerklärung zu § 11

Beihilfen für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/443 01	Fürsorgeleistungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	2.170	2.170	1.809

Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-44301-00-0010	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, überbetriebliche und betriebsärztliche und sicherheitstechnische Dienste sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit	2.120	2.120	1.779
--	-------	-------	-------

Rechtsgrundlage:

- § 16 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- § 11 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Teil 4 Abs. 2 Nr. 1 des Anhangs „Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge“ der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Leistung Nr. 5-44301-00-0030	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Fürsorgeleistungen	50	50	30
--------------------	----	----	----

Rechtsgrundlage:

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Reisebeihilfen an Bundesbeschäftigte im Ausland aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen (AuslReiseBhVwV)
- § 17 SGB V

Veranschlagt sind Ausgaben für Fürsorgeleistungen (außer nach dem Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG), Reisebeihilfen an Bundesbeschäftigte gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen, Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland und die Gewährung von Rechtsschutz für die Beschäftigten.

Die Fürsorgeleistungen nach dem BeamtVG für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und Hinterbliebene werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA geleistet (vgl. Titel 443 01 im Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/443 02	Betriebliches Gesundheitsmanagement	1.600	1.700	1.010

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Rahmenvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement in der Bundesagentur für Arbeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/451 01	Zuschüsse für soziale Einrichtungen	980	900	950

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Gleichstellungsplan der BA

Angebote für Mitarbeitende der BA zur Unterstützung bei der Organisation der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/452 02	Erstattungen an die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)	17.000	14.800	14.961

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 186 Abs. 3 und 4 sowie § 115 und § 2 Abs. 1 SGB VII
- Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse des Bundes - UK Bund - und der BA gem. § 186 Abs. 3 SGB VII vom 21. Oktober 2004

Veranschlagt sind die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Verwaltungskosten der Unfallversicherung Bund und Bahn für:

- die Unfallversicherung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger
- die Unfallversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- die Unfallversicherung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe und Ausschüsse außerhalb der Organe der BA
- Aufwendungen für Prävention

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/453 01	Trennungsgeld, Fahrkosten- zuschüsse sowie Umzugs- kostenvergütungen	7.000	7.000	6.079

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - Trennungsgeldverordnung (TGV)
- Bundesumzugskostengesetz (BUKG)

Bezeichnung	TEUR
1. Trennungsgeld	6.000
2. Umzugskostenvergütungen	1.000
Zusammen	7.000

Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Wartung	128.000	136.000	113.474

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Geschäftsbedarf	15.950
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände bis 5.000 EUR im Einzelfall, Arbeits-, Büro-, Gebrauchs- und Verbrauchsmaterial	
2. Porto und Frachtgelder	95.000
3. Kommunikation und Sonstige Dienstleistungen Externer	13.050
4. Übersetzungen, Dolmetscherdienste und dgl.	4.000
Zusammen	128.000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/511 21	Geschäftsbedarf im Bereich Informationstechnik	165.000	158.400	131.366

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	7.100	7.760	6.443

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Haltung von Fahrzeugen	5.540
2. Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	1.205
3. Verbrauchsmittel	355
4. Sonstiges	0
Zusammen	7.100

Veranschlagt sind Ausgaben für

- Betriebsstoffe
- Instandhaltung
- Zubehör und sonstigen Bedarf für Dienstfahrzeuge
- Kraftfahrzeugsteuer und -versicherung
- Dienst- und Schutzkleidung

Bezeichnung	Soll 2026	Soll 2025
personengebundene PKW	4	4

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	155.000	154.000	130.116

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Heizung	27.000
2. Elektrizität und sonstiger Energiebedarf (ohne Heizung)	28.000
3. Reinigung und Müllentsorgung usw., Wasserversorgung und Kanalisation	61.000
4. Sonstiges (u.a. Steuern und Gebühren; Wartung)	35.500
5. Private Dienstleister	3.500
Zusammen	155.000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/518 01	Mieten und Pachten	150.000	148.300	141.199

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Für Grundstücke, Gebäude und Räume	143.800
2. Für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	6.200
Zusammen	150.000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/518 21	Mieten und Pachten IT	130.300	80.000	120.098

Mehr infolge insbesondere des Bedarfes im Linienbetrieb für den umfassenden Cloud Service in einer Private Cloud-Umgebung der SAP (sog. „SAP RISE“) und in Anpassung an die tatsächliche Ausgabenentwicklung.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	160.300	150.000	142.025

Erläuterungen

Aufwendungen für die Unterhaltung der eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücke und baulichen Anlagen sowie für die Unterhaltung, den Ersatz und die Ergänzung des Zubehörs zu Gebäuden und baulichen Anlagen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/523 01	Wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	1.200	1.300	899

Erläuterungen

Ausgaben für Druckerzeugnisse und elektronische Medien sowie für Druck- und Buchbindearbeiten in den Bibliotheken des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) und der Hochschule der BA (HdBA).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/525 01	Aus- und Fortbildung	42.000	40.000	30.037

Erläuterungen

Aufwendungen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung einschließlich der dabei anfallenden Reisekosten. Trennungsgeld ist bei Titel 453 01 veranschlagt.

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-52501-00-0010	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Nachwuchskräfte	9.500	9.580	7.193

Leistung Nr. 5-52501-00-0020	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Lernen	32.500	30.420	22.844

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/526 01	Gerichts- und ähnliche Kosten	16.000	17.500	13.348

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Sozialgerichtsgesetz (SGG); Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
 - Gerichtskostengesetz (GKG)
 - Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)
 - Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG)
 - Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)
 - Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
 - Finanzgerichtsordnung (FGO)
 - Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)
 - § 77 Einkommensteuergesetz (EStG)
 - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
 - § 63 SGB X
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)
 - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO); §§ 81 – 85a SGB X

Gerichts-, Anwalts-, Material- und Gerichtsvollzieherkosten, Kostenerstattungen an Prozess- und Vertragsgegner und dergleichen, soweit sie nicht als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden; Gebühren nach dem EHUG.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/526 02	Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen	63.100	69.150	63.811

Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-52602-00-0010	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Beratungsleistungen, Honorare und Reisekosten an externe Referenten, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen	15.000	21.000	21.643

Honorare und Reisekosten an Sachverständige für deren Beteiligung u.a.

- zur Umsetzung der Schwerpunkte des Vorstands der BA im Rahmen des Arbeitsprogrammes (strategische bzw. geschäftspolitisch relevante Entwicklungsvorhaben wie z.B. organisatorische Vorhaben wie die Weiterentwicklung der Operativen und Internen Services oder die Entwicklung der Strategie bis 2030)
- im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
- im Rahmen der Optimierung personalpolitischer und personalstrategischer Maßnahmen und Instrumente
- im Rahmen der Betrachtung der Wirkung der kontinuierlichen Verbesserung in den operativen Bereichen des SGB III
- im Rahmen von Marketingmaßnahmen
- im Rahmen von Ausschreibungsverfahren
- im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung des Programmes „FamKa aus einer Hand!“
- im Rahmen von externer Steuerberatung
- im Rahmen von Veranstaltungen der Selbstverwaltungsorgane
- im Rahmen der internationalen Aufgaben und Aktivitäten
- in weiteren Angelegenheiten (Führung und Steuerung, Produkte und Programme, etc.)
- Reisekosten für Expertinnen und Experten, die auf Einladung des Beirats bei der Regionaldirektion an einer Sitzung teilnehmen
- Reisekosten für Mitglieder von Fachbeiräten

Leistung Nr. 5-52602-00-0020	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Ärztliche Begutachtungen	46.800	46.800	40.886

Ausgaben für ärztliche Untersuchungen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung einschließlich Arbeitsberatung, der beruflichen Rehabilitation, der Berufsberatung und von Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld im Rahmen des Leistungsrechts sowie Ausgaben für Befundberichte für den Berufspsychologischen Service (BPS).

Bezeichnung	TEUR
1. Untersuchungen durch nebenamtliche Ärztinnen und Ärzte, Vertragsärztinnen und -ärzte, ggf. einschließlich medizinisch-technischer Leistungen etc.	23.600
2. Untersuchungen durch Fachärztinnen und Fachärzte, medizinisch-technische Leistungen	23.195
3. Reisekosten und Zeitverlustentschädigung von nebenamtlichen Ärztinnen und Ärzten, Vertragsärztinnen und -ärzten	0
4. Befundberichte Psychotherapeuten und Kliniken für den BPS	5
Zusammen	46.800

Leistung Nr. 5-52602-00-0030	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Ärztliche Bescheinigungen außerhalb des ärztlichen Dienstes	1.300	1.350	1.281

Liquidationen für ärztliche Bescheinigungen, die durch den Vermittlungs- bzw. Leistungsbereich und das Team Reha/SB der Agenturen für Arbeit beauftragt werden:

- Bescheinigung zur Arbeitsaufgabe auf ärztlichen Rat
- Internatsfähigkeitsbescheinigung
- Bescheinigung nach dem Mutterschutzgesetz

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/527 01	Dienstreisen	29.500	28.500	27.139

Erläuterungen

Reisekosten im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind bei Titel 525 01 mit veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/527 03	Reisen in Angelegenheiten der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten sowie in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten	2.500	1.800	2.128

Erläuterungen

Die Ausgaben sind veranschlagt für Reisen

- in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten
- der (Gesamt-)Personalräte der Agenturen für Arbeit und der besonderen Dienststellen
- der Bezirkspersonalräte
- des Hauptpersonalrats mit 31 Mitgliedern
- der 55 Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen
- zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen in Angelegenheiten der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen sowie der Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/529 01	Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	650	675	407

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Zur Verfügung	
- des Vorstandes der BA sowie des Generalbevollmächtigten	12,5
- der Hauptstadtvertretung	3,5
- der Europaververtretung in Brüssel	21,0
- für notwendige Repräsentationsaufwendungen der Selbstverwaltungsorgane der BA	40,0
- der Geschäftsführung der Regionaldirektionen, der Geschäftsführung der Agenturen sowie der Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen	163,0
2. Für sonstigen Aufwand in der Verwaltung, u. a. für Bewirtung im Rahmen	410,0
- der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	
- von Informationsveranstaltungen, Forschungstreffen, Fachtagungen, Workshops, Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	
- der Amtseinführung von vorsitzenden Mitgliedern der Geschäftsführung der Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit, ebenso bei der Verabschiedung der jeweiligen Amtsvorgängerinnen bzw. Amtsvorgänger	
Zusammen	650,0

Die Ausgaben umfassen die Repräsentation der BA nach Maßgabe von Richtlinien. Aus dem Mittelansatz dürfen auch Ausgaben für die Bewirtung mit Erfrischungen bei Besprechungen aus besonderem Anlass geleistet werden.

Alle Ausgaben sind einzeln zu belegen. Es müssen Anlass, Zweck der Ausgabe sowie Anzahl, Funktion und Name der Teilnehmerinnen und Teilnehmer/Begünstigten erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig. Die Erstattung erfolgt auf Antrag.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

5/531 02	Abzuführende Steuern sowie IHK-Beiträge	660	525	777
----------	---	-----	-----	-----

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Umsatzsteuergesetz (UStG)
 - Gewerbesteuergesetz (GewStG)
 - Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)
 - Körperschaftsteuergesetz (KStG)
 - Einkommensteuergesetz (EStG)
 - Abgabenordnung (AO)

Bei diesem Ansatz sind die von der BA abzuführenden Steuern sowie IHK-Beiträge veranschlagt:

- Umsatz-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuern, die an das Finanzamt im Rahmen der Steuererklärungen abzuführen sind.
- Sondervorauszahlung der Umsatzsteuer für die Dauerfristverlängerung nach §§ 46 bis 48 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV).
- Gewerbesteuer, die an die heheberechtigte Gemeinde abzuführen ist, sowie in diesem Zusammenhang entstehende Beiträge zur IHK.
- Abzuführende Steuer nach § 50a EStG an das Bundeszentralamt für Steuern.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

5/532 03	Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte	77.500	85.850	70.099
----------	--	--------	--------	--------

Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-53203-00-0010	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Personaldienstleistungen, Verwaltungskostenerstattungen an Externe	11.000	14.200	12.874

- Rechtsgrundlage:
- privatrechtliche Einzelvereinbarungen
 - Überlassungsvereinbarungen
 - Verwaltungsvereinbarungen

Aus dem Ansatz werden die Kosten erstattet, die der BA durch die Beschäftigung von Amtshilfekräften und überlassenem Personal in Rechnung gestellt werden.

Leistung Nr. 5-53203-00-0020	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Scandienstleistungen eAkte	61.300	67.150	55.425

Aus dem Ansatz werden die Ausgaben für die Scandienstleistungen finanziert.

Leistung Nr. 5-53203-00-0030	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Verwaltungskostenerstattung an die PostBeaKK (Beihilfebearbeitung)	5.200	4.500	1.800

- Rechtsgrundlage:
- Bundesbeamtengesetz (BBG)
 - Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet Beihilfe
 - Bundesanstalt-Post-Gesetz – BAPostG
 - Satzung der Postbeamtenkrankenkasse
 - Geschäftsbesorgungsvertrag

Seit Oktober 2024 ist die komplette Beihilfebearbeitung für die BA gegen Verwaltungskostenerstattung dauerhaft der Beihilfestelle der Postbeamtenkrankenkasse des Bundes (PBeaKK) übertragen. Die zu erwartende Entgelte an die PBeaKK für die Durchführung der Vertragsleistung Beihilfebearbeitung sind hier veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/532 11	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	613.200	580.800	470.355

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben	1.500	1.700	555

Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben von untergeordneter Bedeutung oder nur gelegentlich anfallende Ausgaben, für die eine gesonderte Veranschlagung bei anderen Zweckbestimmungen nicht in Betracht kommt. Hierunter fallen z.B.

- Entschädigungen an Dritte aufgrund rechtlicher Verpflichtungen
- Kosten für die Feststellung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten
- Auslagen für Vorstellungsreisen externer Bewerberinnen und Bewerber
- Auslagen für Inserate und Anzeigen ohne personalwerblichen Charakter
- Ersatz von Sachschäden bei Dienstreiseunfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen
- Kosten für Schutzeinsätze und Fehlalarme
- sonstige vermischte Verwaltungsausgaben
- Ausgaben für eine ausgelagerte Beschäftigung nach § 219 SGB IX i.V.m. § 5 Abs. 4 Werkstättenverordnung (WVO)
- Ausgaben im Rahmen der Beteiligung der Dienststellen der BA an Übungen des Zivilschutzes und der -verteidigung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/542 01	Öffentlichkeitsarbeit	17.000	17.000	19.539

Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-54201-00-0010	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Öffentlichkeitsarbeit (ohne Personalmarketing)	12.500	13.700	16.400

Die Ausgaben sind für die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben, Dienste, Leistungen und Organisation der BA auf der Grundlage der „Kommunikationsstrategie“ bestimmt. Dazu gehören Aufwendungen für Pressearbeit, Entwicklung, Produktion und Verbreitung von Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit, Informationskampagnen und Medienkooperationen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des äußeren und inneren Erscheinungsbildes der BA. Ferner können Aufwendungen für Maßnahmen zur Entwicklung und Einführung strategischer Kommunikation, Meinungs- und Marktforschung, Produktion audiovisueller Medien sowie Ausgaben für Kommunikation in sozialen Netzwerken entstehen. Geleistet werden können auch Ausgaben für Geld- oder Sachprämien, die im Rahmen des eingeführten Systems

jährlicher Auszeichnungen in Anerkennung besonderer Leistungen von Organisationseinheiten der BA gewährt werden.

Außergewöhnliche Aufwendungen aus dienstlicher Veranlassung, die für angemessene Bewirtung bei Pressekonferenzen und Pressegesprächen und im Rahmen des zentralen Veranstaltungsmanagements der BA entstehen, sind bei Titel 529 01, Ausgaben für die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen und dergleichen bei Titel 545 01 und Ausgaben für Post- und Telekommunikationsleistungen sowie die Beschaffung von Geräten bei den Titeln 511 01 und 511 21 bzw. 812 01 und 812 02 mitveranschlagt.

Leistung Nr. 5-54201-00-0020	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
Personalmarketing	4.500	3.300	3.139

Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen des Personalmarketings der BA, um die BA als Arbeitgeberin bekannt zu machen, attraktiv zu positionieren und geeignetes Personal zu gewinnen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/543 01	Veröffentlichungen und Fachinformationen	20.000	22.000	17.765

Erläuterungen

Die Ausgaben sind für die Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von Print- und sonstigen Medien bestimmt, insbesondere

- Veröffentlichungen und Druckschriften
- Fachliche Arbeitshilfen
- Medien der Berufsberatung
- Medien der Selbstinformationseinrichtungen (SIE)
- behindertenspezifische Medien
- wissenschafts- und praxisorientierte Medien des IAB
- Telefonbucheinträge

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/544 01	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	7.800	8.300	8.290

Erläuterungen

Honorare und Reisekosten für Forschungsaufträge an Hochschulinstitute, wissenschaftliche Einrichtungen und geeignete Einzelpersonen u. a. zu folgenden Themen:

- Forschungsprojekte des IAB
- Forschungsprojekte der Hochschule der BA
- Evaluation des Social-Media-Vorhabens
- Pilotprojekt indische Studierende
- Identifikation von Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung von Projekten und Programmen im Drittstaatengeschäft
- Vernetzte hybride Beratung
- Auswirkungen von sozialmedizinischen Begutachtungen im Ärztlichen Dienst
- Transformation durch Handwerk
- Gelingensbedingungen der RD NSB

Von dem veranschlagten Soll entfallen 320 TEUR (Vorjahr: 350 TEUR) auf Aufwendungen für Kooperationen mit den Universitäten (Professuren, Zahlungen an Externe im Rahmen des Graduiertenprogramms).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	9.300	9.800	6.608

Erläuterungen

Ausgaben für:

- die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen und dergleichen, insbesondere zur Information über Organisation, Aufgaben, Dienste und Leistungen der BA
- den Zentralen Ausstellungsdienst
- die Durchführung von Arbeitsmarktgesprächen
- Gruppenaktivitäten in der Arbeitsvermittlung und -beratung, der Berufsberatung und Leistungsberatung
- sonstige Konferenzen und Tagungen
- Job Aktiv-Veranstaltungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/546 88	Förderung des Vorschlags- wesens	160	161	111

Erläuterungen

Ausgaben für Geld- und Sachprämien sowie für verwaltungsinterne Werbung und Werbematerialien für das zentrale und dezentrale Vorschlagswesen der BA.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/547 01	Sachausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU	2.750	2.750	1.396

Erläuterungen

Rechtsgrundlage:

- § 29 Abs. 4 SGB III
- ESF+ (European Social Fund Plus, EaSI (European Social Innovation), EURES, EURES in Grenzregionen und sonstige EU-Programme
- Art. 45 - 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 326 vom 26.10.2012 DE)
- Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013
- Verordnung 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung) und Verordnung (EU) 2021/1057 (Basisrechtsakt) sind im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) der rechtliche Rahmen für EU-Programme ab 2021 (EURES Targeted Mobility Scheme und Cross-Border-Partnerships)
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 (Allg. Strukturfondsverordnung). Das Programm des Bundes für den ESF+ (ESF Plus-Bundesprogramm), Förderperiode 2021-2027 (CCI:2021DE 05SFPR001)
- Kommissionsbeschluss K(2021)3917 endg. vom 7. Juni 2021 über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2021 und des Finanzierungsbeschlusses zur Durchführung des Aktionsbereichs Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) im Rahmen des ESF+
- Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013

Die Aufgabe von EURES ist die Unterstützung der Freizügigkeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz durch Information und Beratung über arbeits- und beschäftigungsrelevante Themen sowie die Arbeitsvermittlung aus den und in die Mitgliedsstaaten des EWR und der Schweiz.

Durch das Programm Erasmus+ wird in der EU bzw. im EWR und in den zukünftigen Beitrittsländern die Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung gefördert bzw. über Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung und des Studiums in den jeweiligen Staaten informiert. Im Falle von Konsortialprojekten und Kooperationen im Rahmen von Erasmus+ kann die Zusammenarbeit auch mit Nicht-EU-Staaten erfolgen.

Die Wirkungen der europäischen Dienstleistungen werden durch die Integration von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern in den ersten europäischen Arbeitsmarkt und die Gewinnung von Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern für Deutschland bzw. die Besetzung von Vakanzen am deutschen Arbeitsmarkt erzielt.

Alle Sachausgaben für ESF+/EaSI-EURES, grenzüberschreitende EURES-Aktivitäten sowie für sonstige EU-Programme der BA (TMS/Targeted Mobility Scheme) werden über diese

Zweckbestimmung eingebracht und finanziert, unabhängig von einer möglichen Finanzhilfe der EU-Kommission.

Alle Sachausgaben im Rahmen von (Teil-)Projektvorhaben für „Integration durch Qualifizierung“ im ESF+ (Förderperiode 2021-2027), z.B. für Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Vernetzung werden über diese Zweckbestimmung eingebracht und finanziert, abhängig von einer Finanzhilfe der EU-Kommission. Die Zuwendung besteht aus Bundes- und aus EU-Mitteln (ESF Plus).

Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) gegenüber, die jedoch aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden können. Für von der EU finanzierte Projekte hat die BA einen Eigenanteil von regelmäßig 5 Prozent bis 45 Prozent der kalkulierten Projektkosten zu übernehmen.

Programmausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU (für Förderleistungen wie bspw. ESF+/EaSi, TMS/Targeted Mobility Scheme) sind bei Kapitel 3 Titel 681 14 veranschlagt.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/636 01	Einzugskostenvergütungen	480.180	480.177	480.176

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 361 Satz 1 Nr. 2 SGB III
 - § 28I Abs. 1 SGB IV
 - § 28n SGB IV
 - Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung - BVV)
 - Vereinbarung über die Höhe und Verteilung der Einzugskostenvergütung nach § 28I Abs. 1 SGB IV
 - Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber (InsoGeldEinzPV)

Die gesetzlichen Regelungen (§ 28I SGB IV) sehen die Erstattung der Ist-Kosten für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags durch die beteiligten Versicherungsträger vor. Die Sozialpartner (Kranken- und Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit und Künstler-sozialkasse) haben eine Vergütungsvereinbarung mit Wirkung vom 01. Januar 2018 geschlossen. Danach trägt die BA ab dem 01.01.2023 einen Anteil von jährlich 468,1 Mio. EUR.

Ferner erstattet die BA den Krankenkassen kraft Verordnung die Kosten für die beschleunigte Überweisung von Beiträgen und für den Einzug der Insolvenzgeldumlage.

Bezeichnung	TEUR
1. Einzugskostenvergütung Gesamtsozialversicherungsbeitrag	468.108
2. Aufwendungen der Einzugsstellen für die beschleunigte Überweisung der Beiträge an die BA	14
3. Einzugskostenvergütung Insolvenzgeldumlage	12.058
Zusammen	480.180

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/663 01	Aufwendungs- und Förderungszuschüsse zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige	10	10	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Bezeichnung	TEUR
1. Aufwendungszuschüsse zur Förderung der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen	10
2. Aufwendungszuschüsse zur Förderung des Mietwohnungsbaus	0
Zusammen	10

Neben den Zuschüssen werden auch Darlehen gewährt (vgl. Titel 863 01).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/681 01	Studienbeihilfen und Stipendien	880	900	763

Erläuterungen

Über den zusätzlichen Zugangs- bzw. Rekrutierungsweg im Rahmen des BA-Förderstudiums werden Talente während der Dauer ihres Studiums finanziell und fachlich durch die BA unterstützt. Während der Vorlesungszeiten (insgesamt rund 9 Monate im Jahr) erhalten die Förderstudierenden einen Förderbetrag in Höhe von 880 EUR (inkl. SV-Beiträge) monatlich. Während dieser Zeit sind sie keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA. Es werden bundesweit jährlich maximal 50 neue Förderverträge für das BA-Förderstudium finanziell unterstützt.

Mit Beschluss des Vorstands wurde im Herbst 2023 ein praxisintegriertes duales IT-Studium eingeführt. Das vorherige IT-Förderstudium wurde ausfinanziert, alle laufenden Förderverträge wurden umgewandelt. Damit reduziert sich der Mittelbedarf auf die Studiengebühren

(Hochschule Harz) bzw. Semesterbeiträge (bspw. Technische Hochschule Nürnberg, Hochschule Harz) für das praxisintegrierte duale IT-Studium.

Von dem Soll 2026 entfallen 492 TEUR auf finanzielle Leistungen an Stipendiatinnen und Stipendiaten im Rahmen des Graduiertenprogramms. Das gemeinsame Graduiertenprogramm des IAB und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg fördert Promotionsvorhaben auf dem Gebiet der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und bereitet seine Promovierenden auf eine Karriere in der akademischen Forschung und in der Politikberatung vor. Pro Jahr werden bis zu sechs Stipendiatinnen und Stipendiaten in das Programm aufgenommen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/685 01	Beiträge an Vereine, Gesellschaften und Institute sowie an internationale Organisationen	1.330	1.350	1.220

Erläuterungen

Bezeichnung der Organisationen, Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Haushaltsvolumen der Organisationen in EUR	Mitgliedsbeitrag der Bundesagentur		Besondere Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags in EUR	Mitgliedsbeitrag und besondere Leistungen, zusammen in EUR
		in Prozent	in EUR		
1. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III) Zweck: Erstellung und Optimierung trägerübergreifender Rahmenkonzepte für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	4.374.100	25,0	1.093.525	0	1.093.525
2. Sonstige (116 Mitgliedschaften) Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III)			236.475	0	236.475
Zusammen			1.330.000	0	1.330.000

Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	30.000	35.000	24.085
	Verpflichtungsermächtigung davon:	28.700		
	fällig 2027	14.800		
	fällig 2028 ff.	13.900		

Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, deren Gesamtausgaben den Betrag von 6.000.000 EUR jeweils nicht überschreiten.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/712 01	Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall	24.500	22.500	22.180
	Verpflichtungsermächtigung davon:	111.100		
	fällig 2027	33.900		
	fällig 2028 ff.	77.200		

Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen mit Gesamtausgaben von jeweils mehr als 6.000.000 EUR.

Die Veranschlagung in voller Höhe ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich. Nach § 24 Abs. 3 BHO sind Ausgabemittel in Höhe von 1.600 TEUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 38.800 TEUR gesperrt. Die fehlenden Unterlagen werden im Laufe des Haushaltsjahres fertig gestellt. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet der Vorstand der BA. Er kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/811 01	Erwerb von Fahrzeugen	200	200	2
	Verpflichtungsermächtigung davon:	200		
	fällig 2027	200		
	fällig 2028 ff.	0		

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Neubeschaffung	
PKW, bis 108.000 EUR (a)	0
PKW (b)	0
Sonstige Fahrzeuge (u.a. E-Bikes, E-Roller)	5
2. Ersatzbeschaffung	
PKW, bis 108.000 EUR (a)	108
PKW (b)	87
Sonstige Fahrzeuge (u.a. E-Bikes, E-Roller)	0
3. Sonstiges (c)	0
Zusammen	200

- a) Personengebundene Fahrzeuge
- b) Nicht personengebundene Fahrzeuge
- c) Für die besondere Verwendung der Fahrzeuge bestimmte technische Ausrüstungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/812 01	Erwerb von Geräten, Aus- stattungs- und Ausrüstungs- gegenständen für Verwal- tungszwecke (ohne IT)	12.000	12.000	8.885
	Verpflichtungsermächtigung davon:	12.300		
	fällig 2027	4.300		
	fällig 2028 ff.	8.000		

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	83.500	67.000	83.208
	Verpflichtungsermächtigung davon:	53.000		
	fällig 2027	23.000		
	fällig 2028 ff.	30.000		

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Erstbeschaffung	56.404
2. Erweiterung	8.319
3. Ersatzbeschaffung	18.777
4. Sonstiges	0
Zusammen	83.500

Mehr insbesondere aufgrund erforderlicher Lifecycle-Maßnahmen (Austausch dezentraler LAN-Komponenten – Vorhaben AULA IV).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/821 01	Grunderwerb	200	2.200	192
	Verpflichtungsermächtigung davon:	0		
	fällig 2027	0		
	fällig 2028 ff.	0		

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/831 01	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 370 SGB III
- Eintragung der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH im Handelsregister vom 20. Mai 2003

Leertitel, weil Liquiditätshilfen an die GBI und die Beteiligung an anderen Gesellschaften grundsätzlich möglich, für das Haushaltsjahr 2026 jedoch nicht vorgesehen sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/863 01	Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige	100	100	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Die Darlehen dienen zur Förderung

- der Errichtung von Mietwohnungen,
- der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen.

Bezeichnung	TEUR
1. Darlehen, die bereits rechtsverbindlich zugesagt sind.	0
2. Darlehen (5 Wohnungseinheiten), die im Haushaltsjahr 2026 bewilligt und ausgezahlt werden sollen.	100
Zusammen	100

Neben Darlehen werden auch Aufwendungs- und Förderungszuschüsse (vgl. Titel 663 01) gewährt.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2024 entfallene Titel

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
5/531 01	Verwarentgelte für Einlagen bei Finanz- instituten	0	0

Table-Briefings

Kapitel 5	Kapitelabschluss	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
	Personalausgaben	6.316.807	6.028.580	5.576.234
	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.800.520	1.722.271	1.517.988
	Zuweisungen und Zu- schüsse	482.400	482.437	482.158
	Investitionen	150.500	139.000	138.553
	Gesamtausgaben *	8.750.227	8.372.288	7.714.933

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

Table Briefings

KAPITEL 6

Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)

Ausgaben

Haushaltsvermerke:

1. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 sind gegenseitig deckungsfähig. Ausnahme: Die Ausgaben bei Titel 428 11 dürfen nicht verstärkt werden.
2. Einsparungen von Ausgaben bei Titeln der Hauptgruppe 4 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel
547 99 - Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo).
3. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmeweckbestimmung besteht.
4. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und von schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.

Haushaltsvermerke zu Titeln des Personalhaushaltes

5. Die Bundesagentur für Arbeit kann analog der Regelungen für oberste Bundesbehörden nach § 11 Abs. 4 Entwurf Haushaltsgesetz 2026 Zuschüsse für Ihre Beschäftigten (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte) und Nachwuchskräfte (Auszubildende/Studierende) in Höhe von bis zu 40 EUR monatlich, höchstens jedoch in Höhe der hälftigen durchschnittlichen monatlichen Jahresticketkosten bei Bezug eines 12-Monats-Abonnements aus den Titeln der Gruppen 422, 427 und 428 leisten.
Die Umsetzung erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des Bundesministeriums des Innern. Die konkrete Umsetzung ist durch Vorstandsbeschluss mit Weisung geregelt.

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit:

6. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11
 - 6.1 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kapitel 5 und Kapitel 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.

6.2 Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,

- die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
- die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder
- die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten diese Regelungen entsprechend.

6.3 Soweit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 Entwurf Haushaltsgesetz 2026 ein unabweisbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, gilt eine Planstelle für die Beamtin oder den Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll, als ausgebracht, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber des Dienstpostens mindestens sechs Monate im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt diese Regelung entsprechend.

7. Zu Titel 422 01

7.1 Der Vermerk „ku Tätigkeitsebene“ hat die Bedeutung:

Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle ist diese in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE) umzuwandeln.

7.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.

7.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.

7.4 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.

8. Zu Titel 428 01 und 428 11

8.1 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von maximal 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittlern.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

8.2 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines **unvorhergesehenen** und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:

8.2.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von maximal 4.000 Stellen.

8.2.2 Die im Haushaltsplan 2026 für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um maximal 20 Prozent erhöht werden.

8.2.3 Die im Haushaltsplan 2026 für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um maximal 10 Prozent erhöht werden.

8.2.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfal-lende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 Prozent des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.

8.2.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 8.2.1 bis 8.2.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan 2027 ausgewiesen.

8.2.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 8.2 zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.

8.3 Sofern unterjährig kommunales Personal sowie Kräfte im Rahmen der Amtshilfe dauerhaft aus gemeinsamen Einrichtungen ausscheiden, können besondere Stellen für Dauerkräfte (ohne AT) eingerichtet und genutzt werden.

Der dauerhafte Rückzug kommunalen Personals kann nur kompensiert werden, wenn

1. der Rückzug tatsächlich bereits erfolgt ist und durch die Trägerversamm-lung beschlossen ist,
2. eine Kompensation des Kapazitätsverlustes nicht anderweitig möglich ist,
3. durch den dauerhaften Rückzug ein Personalbedarf nach den Kriterien der Personalbedarfsermittlung (u.a. Betreuungsschlüssel) wie bisher besteht sowie
4. der kommunale Träger weiterhin angemessen (mindestens 15,2 Prozent) Personal zur Verfügung stellt.

Perspektivisch gemeldete Rückzüge der kommunalen Personalausstattung bzw. von Amtshilfekräften werden nicht berücksichtigt.

Für die Kompensation von dauerhaft ausgeschiedenen Amtshilfekräften müssen die o. g. Kriterien analog erfüllt werden.

Die Inanspruchnahme ist auf **203** Stellen begrenzt.

Die Nutzung der Stellen ist nur dann möglich, wenn die o.g. Kriterien erfüllt und nachgewiesen sind.

9. Zu Titel 428 11

9.1 Die Erläuterungen zu Titel

428 11 - Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannbreiten des jährlichen Gehalts, der Anzahl der Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, sowie hinsichtlich des Gesamtansatzes verbindlich.

10. Zu Titel 427 09

Der Umfang der mit befristetem Arbeitsvertrag beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA zur Umsetzung des SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen wird mit der verbindlichen Erläuterung Nr. 2 zum Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 636 13 des Bundeshaushaltsplans – Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der jeweils geltenden Fassung begrenzt.

Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
6/421 01	Bezüge der Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	438	440	434

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 5 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
6/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren	163.200	166.300	163.926

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

	Bezeichnung	TEUR
1.	Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	163.176
2.	Aufwandsentschädigungen	
	- Zulage für Zentrale	17
	- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	7
	Zusammen	163.200

Die für die Amtshilfe veranschlagten Kosten sind bei Leistung Nr. 5-53203-00-0010 ausgebracht.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
6/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	61.700	73.700	71.707

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 366 a SGB III
- Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)
- § 16 der Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung - VKFV)

Hier ist der Anteil des Bundes am Zuweisungsbetrag veranschlagt. Gemäß der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) beträgt der Anteil des Bundes am Zuführungssatz 30 Prozentpunkte, abweichend davon 35 Prozentpunkte für die Zeit vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2025.

In der Sitzung der BLAG-Verwaltung vom 17. September 2025 haben BMAS und BMF gemeinsam darüber informiert, dass der Anteil des Bundes am Zuführungssatz ab dem 01. Januar 2026 von 35 auf 30 Prozentpunkte abgesenkt wird.

Basis der Berechnung sind die relevanten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen im Kapitel 6. Der hier verausgabte Anteil des Bundes wird im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung SGB II refinanziert. Der BA-Anteil ist bei Kapitel 5 Titel 424 01 veranschlagt.

W e n i g e r , infolge der Absenkung des Anteils des Bundes am Zuführungssatz.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
6/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag (ohne AT)	25.600	25.800	15.669

Erläuterungen

Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie Finanzierung der zusätzlichen Altersversorgung für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
6/427 19	Vergütungen der Praktikantinnen und Praktikanten	384	337	143

Erläuterungen

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
6/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	3.132.800	3.071.400	2.901.418

Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Gehälter einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3.132.742
2.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	58
Zusammen		3.132.800

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
6/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11.900	11.500	7.573

Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	4.500
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	200
	- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	4.925
2.	Besondere Rekrutierungskomponenten	75
3.	Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
	- Individuelle Leistungskomponente	1.700
	- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	500
4.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	0
	Zusammen	11.900

Persönliche Zulagen können auf Grundlage des AT-Konzepts bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren, in Fällen der Anwendung des § 9a TzBfG bis zu einer Höchstdauer von zweieinhalb Jahren, aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 78 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich in sich beurlaubter Beamtinnen und Beamter (ISB) berechnet.

63 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannweite jährliche Gesamtvergütung (inklusive Sozialversicherung) 121.985 EUR bis 163.984 EUR (Fixum einschließlich Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (117.302 EUR) bis B 3 (163.945 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insbesondere Beihilfe) *.

14 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannweite jährliche Gesamtvergütung (inklusive Sozialversicherung) 138.062 EUR bis 178.559 EUR (Fixum einschließlich Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (134.219 EUR) bis B 5 (186.163 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insbesondere Beihilfe)*.

1 Mitarbeiterkapazität AT-Ebene III: Spannweite jährliche Gesamtvergütung (inklusive Sozialversicherung) 159.484 EUR bis 205.209 EUR (Fixum einschließlich Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 2 (155.256 EUR) bis B 7 (199.854 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insbesondere Beihilfe)*.

* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde anhand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (PKS) ermittelt (Schreiben BMF vom 23. Juni 2025, aktuell gültige Werte: Ist 2024).

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufe 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 Prozent, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

	Minimal- werte	Maximal- werte	Durch- schnitts- werte	entspricht in etwa BesGr
• 70,5 Stellen AT-Ebene I	121.985 €	163.984 €	143.842 €	A 15/A 16
• 10 Stellen AT-Ebene II	138.062 €	178.559 €	163.179 €	B 2/B 3
• 0 Stellen AT-Ebene III	159.484 €	205.209 €	189.093 €	B 5/B 6

Die folgende Darstellung vergleicht die Spannbreiten der AT-Vergütung mit den Spannbreiten der entsprechenden Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz (Grundgehalt der Endstufe zuzüglich Familienzuschlag Stufe 2). Für die jeweilige AT-Ebene bzw. vergleichbare Besoldung ergeben sich als Minimalwert (Fixum) und als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 Prozent) folgende Beträge:

AT-Ebene	AT-Vergütung Minimal-Vergütung	Besoldungsgruppe		AT-Vergütung Maximal-Vergütung	Besoldungsgruppe		
		unterhalb	oberhalb		unterhalb	oberhalb	
		alle Beträge in Euro ^{*)}					
AT I	93.192	A 14 (86.321)	A 15 (96.713)	130.066	B 4 (124.120)	B 5 (131.582)	
AT II	108.381	A 16 (107.074)	B 2 (111.402)	143.649	B 6 (138.674)	B 7 (145.513)	
AT III	128.621	B 4 (124.120)	B 5 (131.582)	168.753	B 9 (161.549)	B 10 (189.124)	

^{*)} Vergleich für Werte aus dem Jahr 2024

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für 6 außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 3 Fälle
- AT-Ebene II: 2 Fälle
- AT-Ebene III: 1 Fall

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
6/441 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung an BA-Beschäftigte in den Kernaufgaben SGB II außer für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	15.000	15.000	14.159

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - Bundesbeamten-gesetz (BBG)
- Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)
 - TVÜ-BA, Protokollnotiz zu § 11

Die Beihilfen für die Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
6/547 99	Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo)	33.085	11.257	7.636

Erläuterungen

Grundlage für die Zuordnung von Bedarfen für üKo sind die zwischen BMAS und BA abgestimmten Grundsätze in der jeweils geltenden Fassung. Der Ansatz beinhaltet Ausgaben für SGB-II-bezogene Projekte der IT und weitere Sachausgaben für überörtlich zu erbringende Aufgaben. Der Gesamtbedarf für üKo 2026 (einschließlich Personalkosten) beträgt 167,6 Millionen EUR. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung festgelegt.

Aufwendungen, welche in den gemeinsamen Einrichtungen (gE) entstehen, sind hiervon abzugrenzen. Die Abrechnung der Verwaltungsaufwendungen mit den gE wird in der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) geregelt.

Mehr, u. a. durch die Erhöhung der Betragsgrenze für zur Abrechnung anstehende rechtskreisübergreifende IT-Verfahren (Anpassung der üKo-Grundsätze).

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2024 entfallene Titel

Table Briefings

Kapitel 6	Kapitelabschluss	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
	Personalausgaben	3.411.022	3.364.477	3.175.029
	Sächliche Verwaltungsausgaben	33.085	11.257	7.636
	Gesamtausgaben *	3.444.107	3.375.734	3.182.665

Table-Briefings

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

Table Briefings

Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2026

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation *)

Beträge in TEUR

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungsanteil (v. H.)		Ausgabemittel	Zinszuschüsse		Maßnahme bereits bewilligt
	mit Eigenmitteln	ohne		Verpflichtungsermächtigung fällig 2027	fällig 2028 ff.	
Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)			2.670	20		
Baden-Württemberg						
1 Heidenheim	2,9	7,9	192			
2 Wilhelmsdorf	2,9	7,9	213			
3 Jungingen	2,9	7,9	285			
4 Neresheim	2,9	7,9	69			
Bayern						
1 Deggendorfer Werkstätten (8/17-2023-1)	2,8	3,5	459			
2 Straubinger Werkstätten St. Josef (8/28-2024-1)	2,8	3,5	188			
3 Ulrichswerkstätten Augsburg (8/18-2024-1)			358			
4 Wertachtal Werkstätten (8/27-2023-1)	2,8	3,5	179			
5 Lindenberger Werkstätten gGmbH (8/49)	2,8	3,5	11			
6 Donau-Ries-Werkstätten (8/53)	2,8	3,5	13			
7 RAW Schweinfurt (7/03)	2,8	3,5	95			
Berlin-Brandenburg						
1 Nordberliner Werkgemeinschaft - NBW - gGmbH		10,5	125			
Sachsen						
1 Reichenbach	2,4	2,6	272			
2 Reinsdorf	2,4	2,6	45			
3 Lausitzer Werkstätten	2,4	2,6	130			
4 Werdau	2,4	2,6		20		
Pauschale Rundung						
			36			

*) Die institutionelle Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit in Form von kapitalisierten Zinszuschüssen zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 BHO). Eine Förderung durch Darlehen ist nicht vorgesehen.

Table Briefings

Anlage 2

zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit
für das Haushaltsjahr 2026

- Personalhaushalt -

Table-Briefings

Gesamtübersicht zu Obergruppe 42

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Planstellen, Stellen, Leerstellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2026	2025	2026	2025	2026	2025	2026	2025
	Planstellen und Stellen							
Gesamt	66.290,5	65.908,0	6.788,5	7.150,5	58.875,0	58.149,5	627,0	608,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	59.545,0	58.881,5	6.606,5	6.951,5	52.324,5	51.327,0	614,0	603,0
Familienkasse	6.745,5	7.026,5	182,0	199,0	6.550,5	6.822,5	13,0	5,0
Leerstellen								
Gesamt	3.989,8	3.513,0	1.136,5	1.121,0	2.848,3	2.387,0	5,0	5,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	3.720,8	3.303,0	1.115,5	1.097,0	2.600,3	2.201,0	5,0	5,0
Familienkasse	269,0	210,0	21,0	24,0	248,0	186,0	-	-

ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen

	Gesamt	nachrichtl.	davon fällig					
		2025	2026	2027	2028	2029	2030 ff.	Sonstige
ku-Vermerke								
Gesamt	278,0	-	-	-	-	-	-	278,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	265,0	-	-	-	-	-	-	265,0
Familienkasse	13,0	-	-	-	-	-	-	13,0
kw-Vermerke								
Gesamt	4.593,5	819,0	1.421,5	1.542,5	582,5	380,5	666,5	-
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	4.285,5	683,0	1.304,5	1.352,5	581,5	380,5	666,5	-
Familienkasse	308,0	136,0	117,0	190,0	1,0	-	-	-

Ersatzplanstellen/-stellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2026	2025	2026	2025	2026	2025	2026	2025
	Gesamt	2,0	3,0	-	-	2,0	3,0	-
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	2,0	3,0	-	-	2,0	3,0	-	-
Familienkasse	-	-	-	-	-	-	-	-

Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag Tit. 427 09	
	2026	2025
Gesamt	1.127,8	1.340,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	1.127,8	1.320,0
Familienkasse	-	20,0

Ermächtigungen für Nachwuchskräfte (ohne Praktikanten/-innen)

	Gesamt		Studierende Förderstudierende Tit. 427 19		Auszubildende Fachinformatiker/- innen Tit. 427 19	
	2026	2025	2026	2025	2026	2025
	Gesamt	4.070,0	3.935,0	1.700,0	1.645,0	2.370,0

Gesamtübersicht zu Obergruppe 42

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Planstellen, Stellen, Leerstellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2026	2025	2026	2025	2026	2025	2026	2025
	Planstellen und Stellen							
Gesamt	41.767,0	42.304,0	3.634,5	3.820,5	38.051,0	38.407,0	81,5	76,5
Leerstellen								
Gesamt	2.580,8	2.341,0	768,0	811,0	1.811,8	1.529,0	1,0	1,0

ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen

	Gesamt	nachrichtl.	davon fällig						
		2025	2026	2027	2028	2029	2030 ff.	Sonstige	
ku-Vermerke									
Gesamt	977,0	-	-	-	-	-	-	-	977,0
kw-Vermerke									
Gesamt	322,0	451,5	41,0	271,0	5,0	5,0	-	-	

Ersatzplanstellen/-stellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2026	2025	2026	2025	2026	2025	2026	2025
	Gesamt	-	-	-	-	-	-	-

Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag Tit. 427 09	
	2026	2025
	Gesamt	120,5

Anmerkungen zur Gesamtübersicht

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427 liegen vor.

Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen - ohne Leerstellen und ohne Ersatzplanstellen/-stellen

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familien- kasse)		Familienkasse	
	2026	2025	2026	2025
Gesamt	59.545,0	58.881,5	6.745,5	7.026,5
B 7	1,0	1,0	-	-
B 6	2,0	4,0	-	-
B 5	-	-	-	-
B 3	2,0	4,0	-	-
B 2	2,0	5,0	-	-
A 16 + Z	4,0	4,0	-	-
A 16	18,0	18,0	-	-
A 15	102,5	102,5	-	-
A 14	206,0	221,0	2,0	2,0
A 13 hD	69,0	69,0	-	-
A 13 gD	1.009,5	1.039,5	21,0	21,0
A 12	257,5	285,5	5,0	7,0
A 11	2.888,5	3.071,5	76,0	83,0
A 10	1.768,5	1.852,5	65,0	71,0
A 9 gD	-	-	-	-
A 9 mD + Z	3,0	3,0	-	-
A 9 mD	30,0	30,0	-	-
A 8	13,5	13,5	2,0	2,0
A 7	214,5	212,5	11,0	13,0
A 6 mD	2,0	2,0	-	-
A 6 eD	-	-	-	-
A 5	2,0	2,0	-	-
A 4	-	-	-	-
C 3	4,0	4,0	-	-
C 2	-	-	-	-
W 3	1,0	1,0	-	-
W 2	6,0	6,0	-	-
AT III	16,0	14,0	1,0	1,0
AT II	49,0	43,0	1,0	1,0
AT I	549,0	546,0	11,0	3,0
I	2.034,5	2.054,0	24,0	32,0
II	2.639,5	2.471,5	122,0	123,0
III	9.454,0	9.158,5	484,0	493,5
IV	17.020,5	16.788,0	2.234,0	2.282,0
V	18.741,0	18.366,0	3.335,5	3.476,5
VI	771,0	801,5	342,0	402,0
VII	1.308,0	1.320,0	9,0	13,5
VIII	356,0	367,5	-	-

Hinweis: Inklusive nur anteilig auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende entfallende Stellen für Plankräfte (z. B. Leitung)

Anmerkungen zur Gesamtübersicht

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427 liegen vor.

Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen - ohne Leerstellen und ohne Ersatzplanstellen/-stellen

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	2026	2025
Gesamt	41.767,0	42.304,0
B 6	1,0	1,0
B 5	-	-
B 3	1,0	1,0
B 2	2,0	3,0
A 16 + Z	-	-
A 16	5,0	5,0
A 15	9,0	9,0
A 14	37,5	37,5
A 13 hD	4,0	4,0
A 13 gD	259,5	269,5
A 12	85,5	100,5
A 11	1.186,5	1.286,5
A 10	1.065,5	1.125,5
A 9 gD	1,0	1,0
A 9 mD + Z	12,0	12,0
A 9 mD	130,0	130,0
A 8	51,5	51,5
A 7	774,5	774,5
A 6 mD	4,0	4,0
A 6 eD	5,0	5,0
A 5	-	-
A 4	-	-
C 3	-	-
C 2	-	-
W 3	-	-
W 2	-	-
AT III	-	-
AT II	11,0	10,0
AT I	70,5	66,5
I	291,0	293,0
II	375,5	351,0
III	3.208,5	3.118,0
IV	25.725,0	26.131,0
V	8.247,5	8.304,0
VI	188,5	195,0
VII	13,0	13,0
VIII	2,0	2,0

Hinweis: Ohne nur anteilig auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende entfallende Stellen für Plankräfte (z. B. Leitung)

Aufwandsentschädigungen und Sonstige Leistungen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

In den Personaltiteln des Kapitels 5 sind folgende Aufwandsentschädigungen und sonstige Leistungen veranschlagt:

Beträge in TEUR

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

Gesamt	101
422 01	25
428 01	75
428 11	1

1.2 Zulage für Zentrale

422 01	111
--------	-----

1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5 Tit. 539 99 gewährt werden.

Aufwandsentschädigungen und besondere Personalausgaben

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

In den Personaltiteln des Kapitels 6 sind folgende Aufwandsentschädigungen und besondere Personalausgaben veranschlagt:

Beträge in TEUR

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

Gesamt	65
422 01	7
428 01	58
428 11	-

1.2 Zulage für Zentrale

422 01	17
--------	----

1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5 Tit. 539 99 gewährt werden.

Darstellung der den Planstellen zugeordneten Amtsbezeichnungen

Bes.- gruppe	Grundamtsbezeichnung	zulässiger Zusatz	Voraussetzung für die Verleihung des Amtes
B 7	Oberdirektorin/Oberdirektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer bei der Zentrale 1)
B 6	Oberdirektorin/Oberdirektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer bei der Zentrale; - als Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion
	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
B 5	Oberdirektorin/Oberdirektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer bei der Zentrale; - als Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion
	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
B 3	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereichs beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
	Direktorin/Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) 2) - als Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion - als Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion - als Leiter der Familienkasse - als Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches der Zentrale
B 2	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereichs beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
	Direktorin/Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) 3) - als Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion - als Leiter eines großen und bedeutenden Bereichs der Zentrale
A 16 + Z	Leitende Direktorin/ Leitender Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 16	Leitende Direktorin/ Leitender Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 15	Direktorin/Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 14	Oberrätin/Oberrat	Technische ... bei der Bundesagentur für Arbeit Technischer ... bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 13 hD	Rätin/Rat	Technische ... bei der Bundesagentur für Arbeit Technischer ... bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 13 gD	Oberamtsrätin/Oberamtsrat	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 12	Amtsärztin/Amtsrat	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 11	Amtfrau/Amtmann	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 10	Oberinspektorin/Oberinspektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 9 gD	Inspektorin/Inspektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	

1) für höchstens einen Geschäftsführer, dessen Funktion sich von denen der Geschäftsführer in den Besoldungsgruppen B 5 und B 6 abhebt

2) soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 oder in der A-Besoldung

3) soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 oder in der A-Besoldung

Darstellung der den Planstellen zugeordneten Amtsbezeichnungen

Bes.- gruppe	Grundamtsbezeichnung	zulässiger Zusatz	Voraussetzung für die Verleihung des Amtes
A 9 mD + Z	Amtsinspektorin/Amtsinspektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 9 mD	Amtsinspektorin/Amtsinspektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 8	Hauptsekretärin/Hauptsekretär	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 7	Obersekretärin/Obersekretär	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 6 mD	Sekretärin/Sekretär	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 6 eD	Oberamtsmeisterin/ Oberamtsmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 5	Oberamtsmeisterin/ Oberamtsmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 4	Amtsmeisterin/Amtsmeister	bei der Bundesagentur für Arbeit	
C 3	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
C 2	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
W 3	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
W 2	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3)	bei der Bundesagentur für Arbeit	

Ergänzender Hinweis: Bestandsfälle mit ausgelaufenen Amtsbezeichnungen (z.B. mit dem Zusatz „Verwaltungs-“, „Regierungs-“, Grundamtsbezeichnungen ohne Zusatz bzw. auslaufende Sonderbezeichnungen) tragen die Amtsbezeichnung bis zu einer erneuten Ernennung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand weiter (vgl. entsp. BMI-Regelungen bzw. § 74 BBesG, § 51 Abs. 4 BLV).

Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr												
	2026	2025	Ist-Besetzung am 1. Oktober 2025*)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Gesamt	6.788,5	7.150,5	5.576,5	-	-	-	-	-	-	-	-	23,0	385,0

Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte

Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)

Gesamt	6.606,5	6.951,5	5.419,0	-	-	-	-	-	-	-	-	20,0	365,0
B 7	1,0	1,0	1,0										
B 6	2,0	4,0	4,0										2,0
B 5	-	-	-										
B 3	2,0	4,0	2,0										2,0
B 2	2,0	5,0	4,0										3,0
A 16 + Z	4,0	4,0	4,0										
A 16	18,0	18,0	14,5										
A 15	102,5	102,5	58,0										
A 14	206,0	221,0	116,5										15,0
A 13 hD	69,0	69,0	40,5										
A 13 gD	1.009,5	1.039,5	810,5									3,0	33,0
A 12	257,5	285,5	82,5									2,0	30,0
A 11	2.888,5	3.071,5	2.364,0									7,0	190,0
A 10	1.768,5	1.852,5	1.711,5									6,0	90,0
A 9 gD	-	-	-										
A 9 mD + Z	3,0	3,0	3,0										
A 9 mD	30,0	30,0	9,5										
A 8	13,5	13,5	-										
A 7	214,5	212,5	179,5									2,0	
A 6 mD	2,0	2,0	2,0										
A 6 eD	-	-	-										
A 5	2,0	2,0	2,0										
A 4	-	-	-										
C 3	4,0	4,0	3,0										
C 2	-	-	-										
W 3	1,0	1,0	1,0										
W 2	6,0	6,0	6,0										

*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr												
	2026	2025	Ist-Besetzung am 1. Oktober 2025*)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Familienkasse													
Gesamt	182,0	199,0	157,5	-	-	-	-	-	-	-	-	3,0	20,0
B 7	-	-	-										
B 6	-	-	-										
B 5	-	-	-										
B 3	-	-	-										
B 2	-	-	-										
A 16 + Z	-	-	-										
A 16	-	-	-										
A 15	-	-	-										
A 14	2,0	2,0	1,0										
A 13 hD	-	-	-										
A 13 gD	21,0	21,0	21,0									3,0	3,0
A 12	5,0	7,0	1,0										2,0
A 11	76,0	83,0	66,5										7,0
A 10	65,0	71,0	56,0										6,0
A 9 gD	-	-	-										
A 9 mD + Z	-	-	-										
A 9 mD	-	-	-										
A 8	2,0	2,0	2,0										
A 7	11,0	13,0	10,0										2,0
A 6 mD	-	-	-										
A 6 eD	-	-	-										
A 5	-	-	-										
A 4	-	-	-										
C 3	-	-	-										
C 2	-	-	-										
W 3	-	-	-										
W 2	-	-	-										

*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr												
	2026	2025	Ist-Besetzung am 1. Oktober 2025*)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte													
Gesamt	3.634,5	3.820,5	2.624,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	186,0
B 6	1,0	1,0	1,0										
B 5	-	-	-										
B 3	1,0	1,0	1,0										
B 2	2,0	3,0	1,0										1,0
A 16 + Z	-	-	-										
A 16	5,0	5,0	5,0										
A 15	9,0	9,0	4,5										
A 14	37,5	37,5	18,0										
A 13 hD	4,0	4,0	2,0										
A 13 gD	259,5	269,5	225,0										10,0
A 12	85,5	100,5	17,0										15,0
A 11	1.186,5	1.286,5	900,5										100,0
A 10	1.065,5	1.125,5	796,0										60,0
A 9 gD	1,0	1,0	-										
A 9 mD + Z	12,0	12,0	12,0										
A 9 mD	130,0	130,0	55,0										
A 8	51,5	51,5	14,5										
A 7	774,5	774,5	562,5										
A 6 mD	4,0	4,0	4,0										
A 6 eD	5,0	5,0	5,0										
A 5	-	-	-										
A 4	-	-	-										
C 3	-	-	-										
C 2	-	-	-										
W 3	-	-	-										
W 2	-	-	-										

*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Table Briefings

Darstellung der den AT-Stellen zugeordneten Funktionsbezeichnungen

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe
AT III	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene II)	B 7, B 6, B 5
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in der Zentrale	
	Direktorin/Direktor des IAB	
AT II	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene I)	B 3, B 2
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene III)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene I)	
	Vizedirektorin/Vizedirektor des IAB	
	Leiterin/Leiter der Familienkasse	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene I)	
AT I	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene II)	A 16, A 15
	Leiterin/Leiter einer Stabsstelle in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter eines Fachbereichs in der Zentrale der BA	
	Persönliche Referentin/Persönlicher Referent in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Ärztlichen Dienstes der BA in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Berufspsychologischen Services in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter des Fachbereichs Psychologische Forschung und Entwicklung im Berufspsychologischen Service der Zentrale	
	Leiterin/Leiter des Technischen Beratungsdienstes in der Zentrale der BA	
	Senior Expertin/Senior Experte in der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Regionaldirektion (soweit nicht AT-Ebene II)	
	Führungsunterstützerin/Führungsunterstützer der Geschäftsführung einer Regionaldirektion	
	Leitende Ärztin/Leitender Arzt einer regionalen Steuerungseinheit des Ärztlichen Dienstes in der Regionaldirektion	
	Leitende Psychologin/Leitender Psychologe einer regionalen Steuerungseinheit des Berufspsychologischen Services in der Regionaldirektion	
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene II oder Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter in der Geschäftsführungsebene einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter), soweit ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Operative Services in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Interner Service in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter einer größeren Forschungseinheit des IAB	
	Leiterin/Leiter des Geschäftsbereichs IT und Informationsmanagement des IAB	
	Leiterin/Leiter des Geschäftsbereichs Informationsmanagement und Bibliothek des IAB	
	Leiterin/Leiter einer Forschungsgruppe des IAB	
	Leiterin/Leiter des Wissenschaftsmanagements des IAB	
	Ausgezeichnete Forscherin/ausgezeichneter Forscher im IAB	
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung der ZAV	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter in der ZAV	

Darstellung der den AT-Stellen zugeordneten Funktionsbezeichnungen

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe
AT I	Rektorin/Rektor der Hochschule der BA	A 16, A 15
	Kanzlerin/Kanzler der Hochschule der BA	
	Professorin/Professor in der Hochschule der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Akademie in der FBA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Services in der FBA	
	Senior Expertin/Senior Experte für Führungskompetenz- und Strategievermittlung in der FBA	
	Leiterin/Leiter eines Geschäftsbereiches in der Direktion der Familienkasse	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer im BA-SH	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im BA-SH	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer im IT-Systemhaus	
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter im IT-Systemhaus	
	Senior Expertin / Senior Experte im IT-Systemhaus	
	Senior-IT-Architektin/Senior-IT-Architekt im IT-Systemhaus	

Leerstellenübersicht

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2026	2025	2026	2025	2026	2025
zu Tit. 422 01						
Gesamt	1.137	1.121	1.116	1.097	21	24
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit						
Gesamt	-	-	-	-	-	-
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV						
Gesamt	104	97	104	97	-	-
3. In-Sich-Beurlaubung						
Gesamt	1.033	1.024	1.012	1.000	21	24
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	242	246	239	242	3	4
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	791	778	773	758	18	20
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11						
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA						
Gesamt	2.853	2.392	2.605	2.206	248	186
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	5	5	5	5	-	-
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	2.848	2.387	2.600	2.201	248	186

Erläuterung der Veränderungen zur Leerstellenübersicht

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
zu Tit. 422 01						
Gesamt	22	6	22	3	-	3
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit						
Gesamt	-	-	-	-	-	-
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV						
Gesamt	7	-	7	-	-	-
3. In-Sich-Beurlaubung						
Gesamt	13	4	15	3	-	3
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	-	4	-	3	-	1
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	13	-	15	-	-	2
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11						
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA						
Gesamt	461	-	399	-	62	-
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	-	-	-	-	-	-
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	461	-	399	-	62	-

Leerstellenübersicht

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DSStn.		Erläuterung der Veränderungen Zentrale, RD, AA, gE, besondere DSStn.	
	2026	2025	Zugang	Abgang
zu Tit. 422 01				
Gesamt	768	811	-	43
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit				
Gesamt	-	-	-	-
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV				
Gesamt	24	24	-	-
3. In-Sich-Beurlaubung				
Gesamt	744	787	-	43
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	41	44	-	3
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	703	743	-	40
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11				
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA				
Gesamt	1.813	1.530	283	-
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	1	1	-	-
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	1.812	1.529	283	-

Übersicht Ersatzplanstellen/-stellen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Erläuterung zu Haushaltsvermerk 22.4 (Abordnungen für die internationale Zusammenarbeit)

Besoldungs- gruppe/Tätig- keitsebene	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2026	2025	2026	2025	2026	2025
	zu Tit. 422 01					
Gesamt						
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11						
Gesamt	2	3	2	3		
I	1	1	1	1		
III	1	1	1	1		
IV		1		1		

Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzplanstellen/-stellen

Besoldungs- gruppe/Tätig- keitsebene	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
	zu Tit. 422 01					
Gesamt						
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11						
Gesamt		1		1		
I						
III						
IV		1		1		

Übersicht der ku-Vermerke

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

zu Tit. 422 01

ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2026	2025	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
Gesamt	278,0	278,0		
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	265,0	263,0		2,0
A 15	-	-	in Tätigkeitsebene I	
A 9 mD + Z	3,0	3,0	in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD	30,0	30,0		
A 8	13,5	13,5		
A 7	214,5	212,5		2,0
A 6 mD	2,0	2,0	in Tätigkeitsebene VI	
A 6 eD	-	-		
A 5	-	-		
A 5	2,0	2,0	in Tätigkeitsebene VII	
A 4	-	-		
Familienkasse	13,0	15,0		- 2,0
A 9 mD + Z	-	-	in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD	-	-		
A 8	2,0	2,0		
A 7	11,0	13,0		- 2,0
A 6 mD	-	-	in Tätigkeitsebene VI	
A 6 eD	-	-		
A 5	-	-		
A 5	-	-	in Tätigkeitsebene VII	
A 4	-	-		

zu Tit. 428 01 und Titel 428 11

ku in Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2026	2025	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)				
AT I	-	-	in Tätigkeitsebene I	

Übersicht der kw-Vermerke

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

zu Tit. 422 01

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2026	2025	nach-	davon					
	kw zum 31.12....		richtlich	2025	2026	2027	2028	2029	2030 ff.
Gesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	-								
Familienkasse	-								

zu Tit. 428 01 und 428 11

Gesamt	4.593,5	3.804,0	819,0	1.421,5	1.542,5	582,5	380,5	666,5
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	4.285,5	3.548,0	683,0	1.304,5	1.352,5	581,5	380,5	666,5
AT II	3,0	2,0		2,0	1,0			
AT I	31,0	30,0	2,0	9,0	14,0	8,0		
I	144,5	135,0	9,5	10,0	75,5	56,0	3,0	
II	254,0	180,5	19,5	34,0	169,5	36,5	14,0	
III	296,0	178,5	16,5	48,5	178,0	62,0	7,5	
IV	397,5	282,5	206,0	259,0	41,0	72,5	4,5	20,5
V	1.016,5	612,5	428,5	891,5	22,5	102,5		
VI	28,0	25,5	1,0	3,5	19,0	5,5		
VII	11,5	11,5		6,0	5,0	0,5		
VIII	-							
ohne Wertigkeit *)	2.103,5	2.090,0		41,0	827,0	238,0	351,5	646,0
Familienkasse	308,0	256,0	136,0	117,0	190,0	1,0		
AT I	-							
I	-	1,0						
II	3,0	2,0		1,0	2,0			
III	36,5	35,0	14,0	20,0	15,5	1,0		
IV	39,0	54,0	52,0	2,0	37,0			
V	206,0	164,0	70,0	94,0	112,0			
VI	23,5				23,5			
VII	-							
VIII	-							

*) Festlegung erfolgt mit Haushalt 2026

Übersicht der ku- und kw-Vermerke

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

zu Tit. 422 01

ku-Vermerke

ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2026	2025	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
Gesamt	977,0	977,0		
A 16 + Z	-	-	in A 16	
A 9 mD + Z	12,0	12,0	in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD	130,0	130,0		
A 8	51,5	51,5		
A 7	774,5	774,5		
A 6 mD	4,0	4,0	in Tätigkeitsebene VI	
A 6 eD	5,0	5,0		
A 5	-	-	in Tätigkeitsebene VII	

kw-Vermerke

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2026	2025	nachricht- lich	davon					
				kw zum 31.12....	2025	2026	2027	2028	2029
Gesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-

zu Tit. 428 01

Gesamt	302,0	-	451,5	41,0	271,0	5,0	5,0	-
AT I	-							
I	2,5				2,5			
II	4,0		2,0		4,0			
III	1,0		3,0		1,0			
IV	225,5		442,5	41,0	184,5			
V	69,0		4,0		69,0			
VI	-							
VII	-							
VIII	-							
ohne Wertigkeit *)	20,0				10,0	5,0	5,0	

*) Festlegung erfolgt mit Haushalt 2026

Table Briefings

Übersicht der kw-Vermerke mit Wegfall der Refinanzierung (fremdfinanziert)

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

zu Tit. 428 01 und Titel 428 11

Tätigkeits Ebenen	2026	2025	Zugang	Abgang	Grundlage der Finanzierung - finanzierende Stelle in Klammern
Gesamt	46,0	43,5	2,5	-	
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)					
Gesamt	46,0	43,5	2,5	-	
AT III	-	-	-	-	
AT II	-	-	-	-	
AT I	1,0	1,0	-	-	
I	-	-	-	-	
II	-	-	-	-	
III	2,0	2,0	-	-	
IV	33,5	31,0	2,5	-	
V	9,5	9,5	-	-	
VI	-	-	-	-	
VII	-	-	-	-	
VIII	-	-	-	-	
Familienkasse					
Gesamt	-	-	-	-	
AT III	-	-	-	-	
AT II	-	-	-	-	
AT I	-	-	-	-	
I	-	-	-	-	
II	-	-	-	-	
III	-	-	-	-	
IV	-	-	-	-	
V	-	-	-	-	
VI	-	-	-	-	
VII	-	-	-	-	
VIII	-	-	-	-	

Übersicht der kw-Vermerke mit Wegfall der Refinanzierung (fremdfinanziert)

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

zu Tit. 428 01 und Titel 428 11

Tätigkeits Ebenen	2026	2025	Zugang	Abgang	Grundlage der Finanzierung - finanzierende Stelle in Klammern
Gesamt	-	-	-	-	
AT III	-	-			
AT II	-	-			
AT I	-	-			
I	-	-			
II	-	-			
III	-	-			
IV	-	-			
V	-	-			
VI	-	-			
VII	-	-			
VIII	-	-			

Table Briefings

Personalausgaben

In TEUR

Haushalts- jahr	Gesamt		Stellen für Plankräfte, ohne Leerstellen und Ersatzplanstellen/ Stellen "kw Atz"		Ermächtigungen für sonstige Kräfte		außerdem	
	Tit. 422 01 - 428 11 (ohne 424 01)		Tit. 422 01, 428 01, 428 11		Tit. 427 09, 427 19		Leer- stellen	Ersatzplan- stellen/ -stellen "kw Atz" ⁴⁾
	Anzahl ²⁾	Ausgaben	Anzahl	Ausgaben	Anzahl ²⁾	Ausgaben	Anzahl	
2023	113.778,5	7.601.328	106.966,0	7.277.800	6.812,5	323.528	5.712,0	2,0
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	69.300,5	4.543.800	62.993,5	4.260.100	6.307,0	283.700	3.343,0	2,0
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	6.943,0		6.774,0		169,0			
Familienkasse	5.757,0		5.727,0		30,0		207,0	
Kapitel 6 ¹⁾	44.478,0	3.057.528	43.972,5	3.017.700	505,5	39.828	2.369,0	
2024	120.635,0	7.925.484	115.434,0	7.679.000	5.201,0	246.484	5.923,0	3,0
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	77.568,0	4.859.300	72.493,5	4.632.700	5.074,5	226.600	3.495,0	3,0
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	6.885,0		6.768,5		116,5			
Familienkasse	7.478,5		7.447,5		31,0		207,0	
Kapitel 6 ¹⁾	43.067,0	3.066.184	42.940,5	3.046.300	126,5	19.884	2.428,0	
2025	113.610,0	8.357.737	108.212,0	8.089.000	5.398,0	268.737	5.854,0	3,0
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	71.183,0	5.082.400	65.908,0	4.839.800	5.275,0	242.600	3.513,0	3,0
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende ³⁾	6.795,5		6.744,5		51,0			
Familienkasse	7.046,5		7.026,5		20,0		210,0	
Kapitel 6 ¹⁾	42.427,0	3.275.337	42.304,0	3.249.200	123,0	26.137	2.341,0	
2026	113.375,8	8.699.284	108.057,5	8.416.800	5.318,3	282.484	6.570,6	2,0
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	71.488,3	5.365.400	66.290,5	5.108.900	5.197,8	256.500	3.989,8	2,0
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende ³⁾	6.509,0		6.500,0		9,0			
Familienkasse	6.745,5		6.745,5				269,0	
Kapitel 6 ¹⁾	41.887,5	3.333.884	41.767,0	3.307.900	120,5	25.984	2.580,8	

¹⁾ Kapitel 5 umfasst die Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende
Kapitel 6 umfasst die Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

²⁾ ohne Praktikantinnen und Praktikanten

³⁾ einschließlich Auftragsleistungen für zugelassene kommunale Träger

⁴⁾ ab 2022 Umbenennung Ersatzplanstellen/-stellen (Wegfall "kw Atz")

Table Briefings

Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den Haushaltsplänen 2026 und 2025
- ohne Praktikantinnen und Praktikanten -
 Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen									
BA Gesamt									
2026 2025									
Gesamt									
71.488,3 71.183,0									
Kräftekategorie	Kapitel 5 Tit.	Zentrale, RD, AA und besonderen DStn. (ohne Familienkasse)				außerdem			
				Familienkasse		Leerstellen		Ersatzplanstellen/ -stellen	
		2026	2025	2026	2025	2026	2025	2026	2025
Zwischensumme Plankräfte		59.545,0	58.881,5	6.745,5	7.026,5	3.989,8	3.513,0	2,0	3,0
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	6.606,5	6.951,5	182,0	199,0	1.136,5	1.121,0		
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	52.324,5	51.327,0	6.550,5	6.822,5	2.848,3	2.387,0	2,0	3,0
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	614,0	603,0	13,0	5,0	5,0	5,0		
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09	1.127,8	1.320,0		20,0				
Zwischensumme Nachwuchskräfte		4.070,0	3.935,0						
Studierende u. Förderstudierende	427 19	1.700,0	1.645,0						
Auszubildende u. Fachinformatiker/ innen	427 19	2.370,0	2.290,0						

**Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den Haushaltsplänen 2026 und 2025
- ohne Praktikantinnen und Praktikanten -**

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

		Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen					
		BA Gesamt		außerdem			
		2026	2025	Leerstellen		Ersatzplanstellen/ -stellen	
Kräftekategorie	Kapitel 6 Tit.	Stellen für Plankräfte		2026	2025	2026	2025
		2026	2025				
Gesamt		41.887,5	42.427,0				
Zwischensumme Plankräfte		41.767,0	42.304,0	2.580,8	2.341,0	-	-
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	3.634,5	3.820,5	768,0	811,0		
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	38.051,0	38.407,0	1.811,8	1.529,0		
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	81,5	76,5	1,0	1,0		
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09	120,5	123,0				

Darstellung der Stellen für Plankräfte im Bereich Arbeitslosenversicherung, Familienkasse und Grundsicherung für Arbeitsuchende

Gesamt Kapitel 5 und 6 **108.057,5**

I. Stellen für Plankräfte im Haushalt der BA Gesamt (Kapitel 5 und Kapitel 6)

davon

a) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Arbeitslosenversicherung - Kernaufgaben einschließlich Interner Service - (Kapitel 5 ohne in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse sowie ohne in den Abschnitten IIc und IId ausgewiesenen Anteilen für übergreifende Aufgabenwahrnehmung und Dienstleistung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und Auftragsleistungen für zugelassene kommunale Träger)	52.253,5	48,4 %
b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse (einschließlich in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse)	7.537,0	7,0 %
c) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kapitel 6 einschließlich der in den Abschnitten IIc und IId ausgewiesene Anteile für Grundsicherung für Arbeitsuchende)	48.267,0	44,7 %

II. Kapitel 5 - Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeit-suchende sowie Auftragsleistungen für zugelassene kommunale Träger

66.290,5

davon

a) Stellen für Plankräfte für Kernaufgaben im Bereich Arbeitslosenversicherung	52.253,5
b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse	7.537,0
Familienkassen (einschließlich Direktion)	6.745,5
Service Center Familienkasse	574,5
Datenservice Controlling (Berichtswesen Familienkasse)	2,5
Zentralkasse (anteilig für Familienkasse)	12,0
Interner Service Personal (anteilig für Familienkasse)	136,0
Enterprise Fraud-Management/Compliance	3,0
Kundenreaktionsmanagement	0,0
Technischer Beratungsdienst	3,0
RIM	7,0
Inkasso	0,0
IT-Verfahren	29,0
Datenschutz	1,0
Sonstige Stellen (z.B. Freistellung für Personalvertretung, Betreuungs-/Vorlesekräfte für schwerbehinderte Beschäftigte)	23,5

Darstellung der Stellen für Plankräfte im Bereich Arbeitslosenversicherung, Familienkasse und Grundsicherung für Arbeitsuchende

c) Stellen für Plankräfte für übergreifende Aufgabenwahrnehmung und Dienstleistungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende ¹⁾	6.476,0
Leitung	83,5
Fachdienste (Ärztlicher Dienst und Berufspsychologischer Service)	419,5
Dezentrale und zentrale IT	805,0
Rückübertragung Ausbildungsvermittlung	114,0
Service Center	1.687,0
Schadensersatzansprüche	5,0
Jobcenter MediaNet	0,5
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	2,5
Dezentrale IT (PKI)	13,5
Barzahlungsverkehr SGB II	2,0
Interner Service	1.519,0
Inkasso/Zentralkasse	966,5
Qualifizierung	161,5
Interne Beratung	56,5
übergeordnete Aufgabenwahrnehmung	92,5
Sonstige Stellen (Betreuungskräfte für schwerbehinderte Menschen, Vorlesekräfte)	13,5
zentralen Verwaltungsaufgaben (üKo-finanziert) sowie Statistik, Wirkungsforschung, SGB II - Cockpit und Controlling für zugelassene kommunale Träger	534,0
Hierbei handelt es sich teilweise um hypothetisch-rechnerische Werte, basierend auf Setzungen bzw. prozentualen Anteilswerten.	
d) Stellen für Plankräfte für Auftragsleistungen für zKT	24,0
Ausbildungsvermittlung	10,5
Interner Service	0,5
Fachdienste	11,0
Abrechnung Verwaltungskostennachweis	2,0
gesperrte Stellen lt. Haushaltsvermerk (Nr. 20.7 aus 2022)	0,0
III. Kapitel 6 - Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	41.767,0
davon	
a) Stellen für Plankräfte in den gemeinsamen Einrichtungen (Kernaufgaben Grundsicherung für Arbeitsuchende)	41.174,0
b) Stellen für Plankräfte im Bereich der überörtlich wahrzunehmenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (üKo)	593,0

¹⁾ Die Bundesagentur für Arbeit stellt auf der gesetzlichen Grundlage des § 44 b Abs. 5 SGB II den gemeinsamen Einrichtungen Angebote an Dienstleistungen zur Verfügung. Die Anzahl des hierfür benötigten Personals kann sich in Abhängigkeit von der vertraglich vereinbarten Inanspruchnahme der Dienstleistungen bzw. der Dauer der Inanspruchnahme verändern.

Table Briefings

Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2026

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme (neue mehrjährige Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2024	voraussichtl. Ausgaben 2025	Bindungen fällig 2027 ff.	verbleiben	Ausgabemittel 2026	Verpflichtungs- ermächtigungen	
							insgesamt	dar. fällig 2027
Gesamt a) bis c)	77.647	11.768	7.179	0	58.700	30.000	28.700	14.800
Von den Haushaltsansätzen bei Kap. 5 Tit. 711 01 entfallen auf:								
a) Mehrjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 3.000 TEUR	38.747	11.768	7.179	0	19.800	5.700	14.100	8.200
Baden-Württemberg								
AA Ludwigsburg								
Beseitigung Brandschutzmängel	4.700	2.889	611	0	1.200	800	400	400
Zentrale Sammelprojekte								
bundesweit								
Photovoltaik Dächer	19.047	5.664	4.683	0	8.700	4.300	4.400	4.300
Errichtung E-Ladestationen	15.000	3.215	1.885	0	9.900	600	9.300	3.500
b) Einjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 750 TEUR	4.000	0	0	0	4.000	4.000		
Zentrale Sammelprojekte								
bundesweit								
Erprobung New Work	4.000	0	0		4.000	4.000		
c) sonstige Baumaßnahmen	34.900				34.900	20.300	14.600	6.600

Abweichungen von Einzelsummen zur Gesamtsumme durch Rundung möglich

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GST = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;

HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; OS = Operativer Service; SC = Service-Center;

FamKa = Familienkasse; ITSYS = BA-IT-Systemhaus; VZ = Verwaltungszentrum

Table Briefings

Anlage 4 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2026

Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme (neue mehrjährige Maßnahmen in Fettdruck)	Objekt- konto	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2024	voraus- sichtliche Ausgaben 2025	Bindungen fällig 2027 ff.	ver- bleiben	Haushaltsmittel 2026		
							Ausgaben	Verpflichtungs- ermächtigungen insgesamt	dar. fällig 2027
Gesamt		239.267	87.019	16.648		135.600	24.500	111.100	33.900
dar. gesperrt nach § 24 Abs. 3 BHO							1.600	38.800	6.000
Niedersachsen-Bremen									
AA Hameln									
Energetische Sanierung des Dienstgebäudes	0304	35.750	13.015	4.035		18.700	5.500	13.200	7.000
Nordrhein-Westfalen									
RD NRW									
Brandschutzmaßnahme und Fassadenanierung	0507	19.898	19.418	230		250	150	100	100
Rheinland-Pfalz-Saarland									
AA Ludwigshafen									
Brandschutzsanierung	0704	24.735	17.580	1.955		5.200	3.500	1.700	1.600
Hessen									
AA Hanau									
Neubau ¹	0606	42.000	1.469	131		40.400	1.600	38.800	6.000
Bayern									
AA München									
Flächenoptimierungs- und Sanierungsmaßnahmen	1003	43.056	26.121	5.035		11.900	4.000	7.900	5.000
FBA Lauf									
Küchensanierung und Brandschutz	2012	11.778	6.200	2.278		3.300	1.000	2.300	2.300
BA-Service-Haus									
Verwaltungszentrum der BA									
Mängelbeseitigung aus Brandschutznachweis	2011	32.400	1.787	2.213		28.400	5.000	23.400	6.900
Umbau Altbaurechenzentrum/ Humanklimatisierung	2003	28.000	1.429	771		25.800	2.100	23.700	5.000
Sammelposition für Planungen		1.650				1.650	1.650		

Betrifft die Maßnahme 0304: Die Gesamtausgaben beinhalten einen Anstieg aufgrund allgemeiner Baupreissteigerungen sowie Planungsänderungen.

Betrifft die Maßnahme 2003: Die Gesamtausgaben beinhalten einen Anstieg aufgrund allgemeiner Baupreissteigerungen.

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GST = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;
FBA = Führungsakademie der BA; HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

¹ Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für diese Maßnahme ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich.
Die Bauunterlagen nach § 24 Abs. 1 BHO werden im Laufe des Haushaltsjahres fertiggestellt.

Table Briefings

Anlage 5 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2026

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 812 01 - Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Dienststelle	Maßnahme (neue mehrjährige Maßnahmen in Fettdruck)	Ausgaben	Verpflichtungs- ermächtigungen	
			gesamt	fällig 2027
Gesamt		12.000	12.300	4.300
Mehrjährige laufende und neue Beschaffungsmaßnahmen		4.570	12.000	4.000
Zentrale	Neukonzeption BIZ	100	12.000	4.000
Zentrale	Erprobung New Work (Erprobungsphase in der Ausfinanzierung)	2.770		
RIM München	Neumöblierung AA München, AA Kempten, AA Freising (Ausfinanzierung)	400		
FamKa	Einrichtung von Kundeneingangsbereichen (Ausfinanzierung)	100		
IT-Systemhaus	Neumöblierung Desk-Sharing	1.200	300	300
Einjährige Maßnahmen		1.075		
Erstbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall		1.075		
Zentrale	Küchengeräte	250		
Zentrale	Innovatives Mobiliar	480		
RIM Hannover	Erstausstattung AA Hameln	205		
RIM München	Neumöblierung AA Augsburg	140		
Sonstige Beschaffungen		6.355		
Einjährige dezentrale Maßnahmen bis 125 TEUR im Einzelfall zusammen		6.355		

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GS = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte; FamKa - Familienkasse; HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; RIM = Regionales Infrastrukturmanagement; OS = Operativer Service; REZ = Regionales Einkaufszentrum;
 SC = Service-Center; VZ = Verwaltungszentrum; BPS = Berufspsychologischer Service; AD = Ärztlicher Dienst; BIZ = Berufsinformationszentrum

Table Briefings

Anhang zum Haushaltsplan

Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“

Einnahmen

Haushaltsvermerke:

1. In Summe sich ergebende Mehreinnahmen dienen zur Deckung in Summe erforderlicher Mehrausgaben.
2. Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte, die im Zusammenhang mit der Erzielung von Erträgen aus dem Versorgungsfonds anfallen, sind von den Einnahmen bei Titel
161 01 - Erträge aus der Anlage der Zuweisungen abzusetzen.

Ausgaben

Haushaltsvermerke:

1. Die Ausgaben des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ sind gegenseitig deckungsfähig.
2. In Summe erforderliche Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe in Summe sich ergebender Mehreinnahmen geleistet werden.

Beiträge

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
099 01	Zuweisungen zum Versorgungsfonds aus dem Haushalt der BA	948.400	958.500	936.397

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Zuweisungen ergeben sich aus den Ausgaben bei den Titeln 424 01 in den Kapiteln 5 und 6 des Haushalts der BA.

Die Zuweisungen ergeben sich wie folgt:

aus Kapitel 5 Titel 424 01: 886.700 TEUR

aus Kapitel 6 Titel 424 01: 61.700 TEUR

Verwaltungseinnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
161 01	Erträge aus der Anlage der Zuweisungen	155.000	140.000	134.345

Erläuterungen

Bei diesem Titel werden insbesondere die kassenwirksamen Zinseinnahmen und andere Erträge aus der Anlage der Mittel gebucht.

Mehr, aufgrund höherer Zinserträge infolge gestiegener Marktzinsen.

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
231 01	Beteiligung anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA	4.000	3.000	3.202

Erläuterungen

Rechtsgrundlage:

- § 366a SGB III
- § 107b BeamtVG
- Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VsorglastVteilStVtr)
- Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVerstTG)
- § 6c SGB II
- Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

Die Zweckbestimmung umfasst auch sonstige die Versorgungslast mindernde Einnahmen wie beispielsweise Versorgungszuschläge nach § 6 BeamtVG, Kapitalleistungen nach §§ 55 und 58 BeamtVG oder vertragliche Leistungen Dritter.

Besondere Finanzierungseinnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
359 01	Einnahmen aus Rückflüssen angelegter Mittel	0	0	0

Erläuterungen

Bei diesem Titel ist das von der Bundesbank zurückzuzahlende Kapital veranschlagt.

Titel ohne Ansatz, weil die regelmäßigen Zuweisungen zum Versorgungsfonds aus dem Haushalt der BA die Versorgungsausgaben übersteigen.

Personalausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
432 01	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	600.000	575.000	546.575

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a Abs. 7 SGB III
 - Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
 - Altersgeldgesetz (AltGG)
 - Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VsorglastVteilStVtr)
 - Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVerstTG)
 - § 6c SGB II
 - Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

Seit der Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Neben den Versorgungsbezügen sind auch Fürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Gegenstand des Versorgungsfonds. Entsprechende Ausgaben sind bei den Titeln 443 01 und 446 01 in diesem Wirtschaftsplan veranschlagt.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
443 01	Fürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	125	90	221

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a Abs. 7 SGB III
 - Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
 - § 46 Bundesbeamtengesetz (BBG)
 - § 4a des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVBBERG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Fürsorgeleistungen, der Rehabilitationskosten nach § 46 BBG und der dienstlich veranlassenen Reisekosten im Rahmen amtsärztlicher Begutachtung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten der BA aus diesem geleistet.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
446 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	150.000	133.000	126.250

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 7 SGB III
 - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
 - Bundesbeamtengesetz (BBG)
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)

Seit der Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der BA aus diesem geleistet.

Mehr, weil sich die Kosten der medizinischen Versorgung erhöhen.

Besondere Finanzierungsausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
919 01	Ausgaben zur Anlage der Zuweisungen einschließlich der Erträge des Versorgungsfonds der BA und der Beteiligungen anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA durch die Bundesbank	357.275	393.410	400.897

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 366a SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Ausgaben dienen der Anlage von Mitteln des Versorgungsfonds einschließlich der Erträge entsprechend den für den Versorgungsfonds des Bundes nach dem Versorgungsrücklagegesetz geltenden Grundsätzen und Richtlinien. Zu den Ausgaben gehören auch Stückzinsen, Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2024 entfallene Titel

Table-Briefings

Abschluss des Wirtschaftsplans

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 - TEUR -	Soll 2025 - TEUR -	Ist 2024 - TEUR -
	Beiträge	948.400	958.500	936.397
	Verwaltungseinnahmen	155.000	140.000	134.345
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	4.000	3.000	3.202
	Besondere Finanzierungsein- nahmen	0	0	0
	Gesamteinnahmen *	1.107.400	1.101.500	1.073.943
	Personalausgaben	750.125	708.090	673.047
	Besondere Finanzierungs- ausgaben	357.275	393.410	400.897
	Gesamtausgaben *	1.107.400	1.101.500	1.073.943

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.